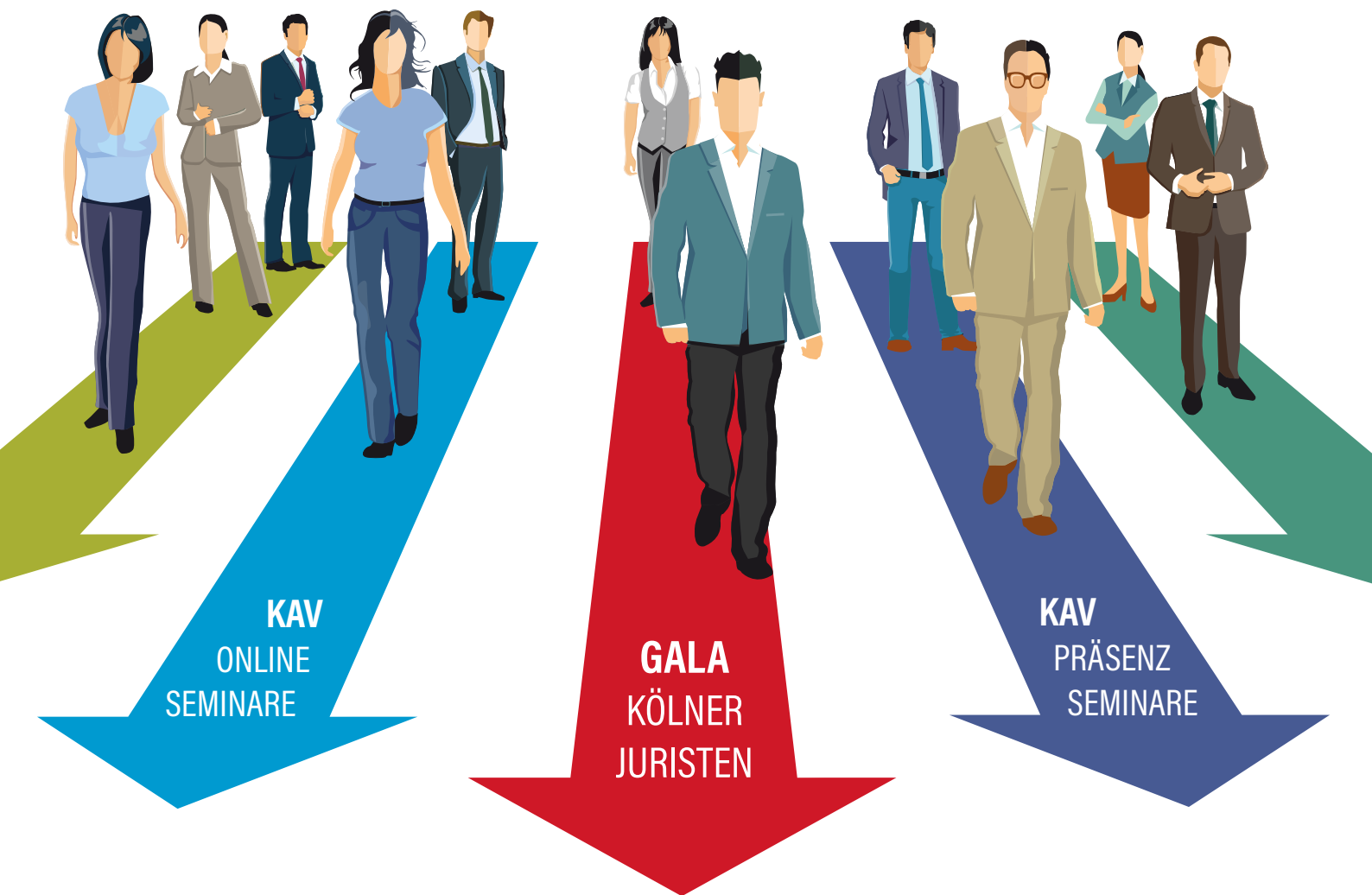


KAV MAGAZIN

Mitteilungen des Kölner Anwaltverein e. V.



KÖLNER ANWALTSTAG 2022 Gemeinsam Richtung Zukunft

**Kölner Anwaltstag 2022
und Mitgliederversammlung**
Gemeinsam Richtung Zukunft

Die neue KAV Webseite
Erster Schritt: Registrierung

KAV Rechtspersönlich
Interview mit Dr. Bernd Scheiff,
Präsident des Oberlandesgerichts Köln

Für alle Kölner Kanzleien: Smarte Lösungen in der Cloud.



Wollen Sie die Vorteile von Sprache nutzen?

Mit DictNow als Diktier- und Spracherkennungssoftware schreibt sich der Schriftsatz fast von selbst, auch gern multilingual und mobil via App.

Mehr unter www.dictnow.de

Europas meistgewählte Cloud-Kanzleisoftware

Von A wie Aktenmanagement bis Z wie Zwangsvollstreckung: Entdecken Sie den vollen Funktionsumfang, von dem über 25.000 Kanzlei-Kunden profitieren.

Jetzt 4 Wochen kostenfrei testen www.kleos.wolterskluwer.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 01.01.2022 muss die Anwaltschaft das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nutzen. Allen Unkenrufen zum Trotz hat die Anwaltschaft den neuen Kommunikationsweg problemlos angenommen. „Et läuft“, wie man im Rheinland so sagt. Schön wäre es gewesen, wenn auch die Justiz Schritt gehalten hätte und uns nicht weiterhin große Mengen Papier von den Gerichten erreichen würden. Die Anwaltschaft hofft auf Besserung im Laufe des Jahres und nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzungspflicht nur sie trifft. Sie hat die Herausforderung und die damit einhergehende Belastung – mal wieder – fristgerecht gemeistert. Was bleibt, ist aber der schale Beigeschmack, dass der Anwaltschaft wieder etwas abverlangt wurde, was der Staat weder zu leisten bereit noch imstande ist, nämlich die Gerichte sachlich und personell rechtzeitig hinreichend für die digitalen Herausforderungen auszustatten. Ein guter Rechtsstaat kostet gutes Geld. Man denkt unwillkürlich an die Erhöhung der Gebühren des RVG, bei der uns auch seit Jahrzehnten Mäßigung auferlegt wird, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates jedoch regelmäßige Erhöhungen ihrer Bezüge erfahren, die weit über diejenigen des RVG hinausgehen.

Corona begleitet uns auch 2022 weiter und keiner weiß, wann die Beschränkungen zu Ende sein werden. Der Kölner Anwaltverein hat sich entschieden, die Fortbildungen zunächst bis April dieses Jahres weiter nur online anzubieten. Wir hoffen aber sehr, dass wir den Kölner Anwaltstag und unsere Mitgliederversammlung am 24.05.2022 wieder in Präsenz durchführen können. Ich würde mich sehr freuen, Sie dort wieder persönlich begrüßen zu dürfen. Es erwarten Sie viele Fortbildungsveranstaltungen in gewohnt hoher Qualität und die Ausstellung unserer Kooperationspartner, die EXPOKAV, in der Sie sich über die neusten Angebote für die Anwaltschaft informieren können. Nach der Mitgliederversammlung wartet ein gemeinsames Abendessen auf Sie, um den Tag stilvoll bei einem Glas Wein oder einem Kölsch ausklingen zu lassen. Hoffen wir, dass uns die Pandemie keinen Strich durch die Rechnung macht.

Der Kölner Anwaltverein hofft, auch die Fortbildungen wieder vermehrt in Präsenz durchführen zu können, wobei uns aus der Anwaltschaft aber auch nicht selten der Wunsch erreicht, bei dem neuen Onlineformat zu bleiben, da dies auch viele Vorteile bietet.

Was gibt es sonst Neues?

Der Kölner Anwaltverein begrüßt den neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln, Herrn Dr. Bernd Scheiff, und den neuen Präsidenten des Amtsgerichts Köln, Herrn Dr. Dietmar Dumke, sehr herzlich in Köln. Dass Herr Dr. Scheiff uns in seinem Oberlandesgericht schon zwei Tage nach seiner Ernennung besucht hat, hat mich sehr gefreut. Der Kölner Anwaltverein wünscht ihm viel Erfolg und eine glückliche Hand bei der verantwortungsvollen Aufgabe.

Neu gefasst hat der Kölner Anwaltverein für das Jahr 2022 die Verfahrensordnung für die Gütestelle. Tatsächlich fehlen uns bei einigen Amtsgerichten mittlerweile Kolleginnen und Kollegen, die die Aufgabe der Schlichtungsperson der Gütestelle übernehmen möchten. Sollten Sie Interesse daran haben, melden Sie sich bitte beim Kölner Anwaltverein.

Bereits Ende des Jahres 2021 wurde über die große Anpassung unserer Satzung, über die der Kölner Anwaltverein bereits Monate zuvor anlässlich der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung umfangreich informiert hatte, abgestimmt. Da in den ordentlichen Mitgliederversammlungen das satzungsgemäß erforderliche Quorum leider nie erreicht wird, muss über Satzungsänderungen immer in einer außerordentlichen Versammlung abgestimmt werden. Nach einer lebhaften Diskussion wurden die Vorschläge des Vorstands am 03.11.2021 mit wenigen Ausnahmen mit großer Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Lesen Sie die Berichte über die außerordentliche Mitgliederversammlung in diesem Heft ab Seite 24.

Das Jahr 2022 bringt für den Kölner Anwaltverein noch weitere Veränderungen mit sich. Sicherlich haben Sie bemerkt, dass unsere Internetpräsenz neu gestaltet wurde und Sie auch die Seminare über eine neue Oberfläche buchen. Nachdem unser Vertragspartner die Buchungsplattform für die Fortbildungen nicht mehr weiter anbieten wollte, haben wir die Gelegenheit ergriffen und ein neues Gesamtpaket geschnürt, das auf die Anforderungen der Zukunft zugeschnitten, übersichtlicher und einfacher zu handhaben ist und – so hoffen wir – auch optisch gefällt. Geben Sie uns gerne Ihr Feedback.

Auch personell haben sich zum Jahreswechsel Veränderungen ergeben. Unser Geschäftsführer Herr Martin V. Sampedrano Gonzalez hat den Kölner Anwaltverein nach fast 12 Jahren verlassen. Er hat dem Verein beigebracht, dass man nicht zwingend Jurist sein muss, um in der Anwaltschaft viel zu bewegen. Das Fortbildungsangebot in der heutigen Form und die Ausrichtung auf Dienstleistungen für seine Mitglieder sind nur einige Fortschritte, die der Kölner Anwaltverein ihm zu verdanken hat. Ich danke ihm für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit der vergangenen Jahre und wünsche ihm auf seinem weiteren Lebensweg alles Gute und viel Erfolg. Ich begrüße zugleich Frau Heike Filipczyk, die sich zukünftig mit den Marketingfragen des Vereins beschäftigen wird. Auch begrüße ich Frau Silvia Schuch und Frau Theresa Müller bei uns, die unsere Fortbildungen organisieren. Herr Kollege Carsten Schuster wird als Geschäftsführer künftig alleine die Fäden der Geschäftsstelle in der Hand halten. Und natürlich wird er dabei von Frau Mandy Wolf und Frau Sonja Hafner weiter unterstützt, die schon so viele Jahre in bester und bewährter Art für unseren Verein arbeiten.

Es bleibt mir, Ihnen leicht verspätet ein erfolgreiches Jahr 2022 zu wünschen.

Ihr Markus Trude

Vorsitzender

Der Kölner Anwaltverein verurteilt den Angriff Russlands auf die Ukraine auf das Schärfste. Es handelt sich um einen furchtbaren Verstoß gegen das Völkerrecht, der die Weltordnung und den Frieden für alle gefährdet. Unser ganzes Mitgefühl gilt der unschuldigen Bevölkerung der Ukraine und ganz besonders unseren dortigen Kolleginnen und Kollegen mit ihren Familien. (Ergänzt kurz vor Druck)



KAV Intern

- 6 | Kölner Anwaltstag 2022
- 8 | Kölner Anwaltstag 2022 – Programmübersicht
- 20 | Einladung zur Mitgliederversammlung
- 23 | Sicherheits- und Hygienekonzept
- 24 | Gelebte Demokratie im KAV – Reform der Satzung
- 26 | Von Oben, Unten und Mitbestimmung
- 28 | Satzung des KAV in der Fassung vom 03. November 2021
- 32 | Die neue KAV Webseite
- 34 | Ergebnisse der KAV Mitgliederbefragung
- 38 | Honorierte Autorentätigkeiten für das KAV MAGAZIN
- 40 | Nachlese AnRiSta 2021
- 42 | Herzlich Willkommen im KAV
- 43 | Mitgliedervorteile
- 44 | Rummel Software GmbH - Neuer Kooperationspartner
- 46 | KAV Partnerschaften
- 48 | Der KAV in den sozialen Medien

Aktuelles & Wissenswertes

- 50 | KAV RECHTSPERSÖNLICH: Exklusivinterview mit Dr. Bernd Scheiff
- 54 | Einreichung von Vollstreckungsanträgen und deren Anlagen
- 56 | Themenorientierte Pressearbeit für Anwäl:t:innen – Der steinige Weg in die Medien?
- 58 | Dr. Alexander Bergmann - Präsident des OLG Köln 1933-1943

Veranstaltungen, Termine und Hinweise

- 60 | Informationen zu Terminen und Veranstaltungen 2022
- 61 | Jahresempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten

32

Die neue KAV Webseite

Erster Schritt: Registrierung

50

KAV RECHTSPERSÖNLICH

Interview mit Dr. Bernd Scheiff,
Präsident des Oberlandesgerichts Köln

Ausschüsse & Arbeitskreise

- 62 | Ausschuss Insolvenzrecht
- 64 | Ausschuss RVG und Kostenrecht
- 66 | Ausschuss Sozialrecht
- 68 | Arbeitskreis Urheber- und Medienrecht
- 69 | Ausschuss Versicherungsrecht
- 70 | Ausschuss Junge Anwälte +
Young Lawyers Club

KAV SEMINARE

- 71 | Übersicht KAVSeminare
- 72 | Seminare im Detail
- 106 | Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und
Jahresendveranstaltungen 2022
- 107 | Fax-Anmeldung für Seminare

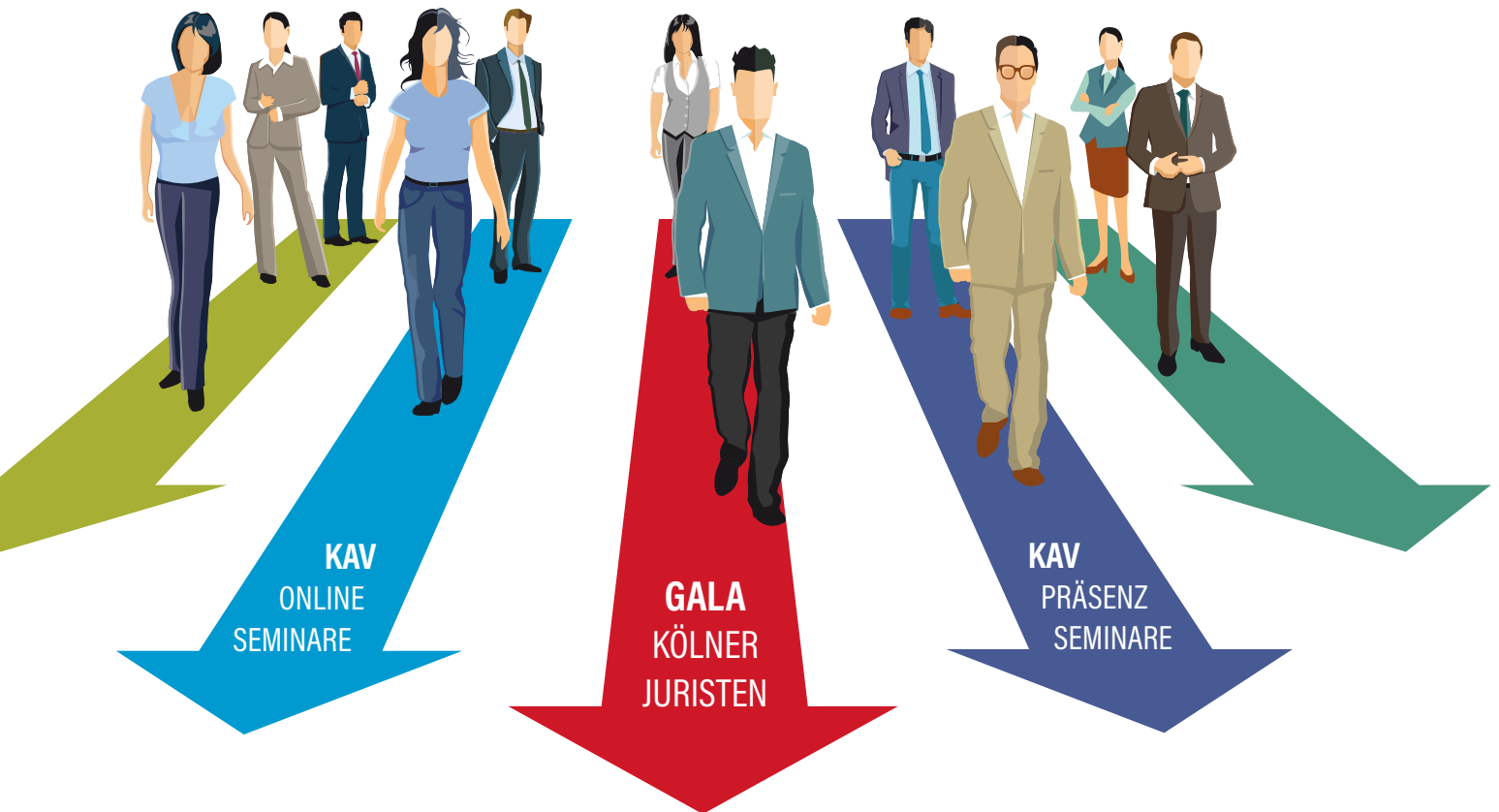
Verschiedenes

- 3 | Editorial
- 5 | Impressum
- 108 | Fax-Anmeldung zur
Ordentlichen Mitgliederversammlung
- 109 | Fax-Anmeldung für den Kölner Anwaltstag
- 110 | Annoncen
- 114 | Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen

Impressum

Herausgeber: Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) **Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:** Rechtsanwalt Markus Trude (Vorsitzender des KAV)
Redaktion: Rechtsanwalt Joachim Kleinrahm (Vorstandsmitglied des KAV) | Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Luckhaus (Vorstandsmitglied des KAV) |
 Rechtsanwalt Carsten T. Schuster (Geschäftsführer des KAV) **Anzeigen:** Heike Filipczyk | filipczyk@koelner-anwaltverein.de
Adresse und Geschäftsstelle: Kölner Anwaltverein e. V. | Oberlandesgericht Köln | Reichenspergerplatz 1 | 50670 Köln | info@koelner-anwaltverein.de
Druck: Lenz-Druck | Bohnenkampsweg 29 | 51371 Leverkusen **Satz & Gestaltung:** Stephanie Zajonz | info@sz-mediendesign.de
Bildnachweise: scusi/stock.adobe.com | majonit/stock.adobe.com | Ingo Bartussek/stock.adobe.com | Dina/stock.adobe.com | bobex73/stock.adobe.com |
 Production Perig/stock.adobe.com | Tierney/stock.adobe.com | wellphoto/stock.adobe.com | smspsy/stock.adobe.com | Icons by Freepik/www.flaticon.com
 Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

KÖLNER ANWALTSTAG 2022 – GEMEINSAM RICHTUNG ZUKUNFT



Einladung zum Kölner Anwaltstag 2022 am Dienstag, 24. Mai 2022

Nachdem wir nun zwei Jahre in Folge den allseits beliebten KAT aufgrund der Pandemie haben absagen müssen, wird die größte KAV Veranstaltung des Jahres nun unter dem hoffnungsvollen Motto „**Gemeinsam Richtung Zukunft**“ wieder ausgerichtet.

Mit diesem Motto möchten wir gerne unserer Hoffnung Ausdruck verleihen, wieder gemeinsam am Kölner Anwaltstag zusammen zu kommen. Wir möchten zusammen mit Ihnen „**Gemeinsam** im Berufsverband **Richtung** Normalität die **Zukunft** gestalten.“

Wir bieten Ihnen ein umfangreiches Fortbildungsprogramm, welches Sie gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen genießen können. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern lernen Sie die neuesten Entwicklungen und Dienstleistungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor Ort kennen und können diese bequem ausprobieren. Mit der Rückkehr der Ausrichtung des Kölner Anwaltstages möchten wir Ihnen und uns wieder ein Stück Normalität zurückgeben. Wir wissen nicht genau, unter welchen

Voraussetzungen und mit welchen Beschränkungen wir diesen Tag angehen können. Eins steht jedoch fest: Wir werden den Kölner Anwaltstag 2022 ausrichten! Und darüber freuen wir uns sehr. Wir möchten gerne zusammen mit Ihnen die Zukunft gestalten und insbesondere die Digitalisierung angehen. In diesem Bereich bieten unsere Partnerunternehmen auf der **EXPOKAV** ein umfangreiches Portfolio an nützlichen Dienstleistungen.

Die Kanzleiwebseite, Cloud-Lösungen, Online-Tools und Social Media zur Mandantengewinnung und Pflege sowie Personalthemen, all das und noch vieles mehr gehört dazu. Traditionell schaffen wir mit dem Programm des KAT eine Mischung aus verschiedenen Vorträgen, Workshops und Informationen. Nehmen Sie sich gerne die Zeit für ein Gespräch auf der **EXPOKAV**, genießen Sie einen „Coffee to go“ von unserer Kaffeestation, naschen sie an unserer Candy-Station und tauschen Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern der ausstellenden Unternehmen an deren Ständen aus. Eine detaillierte Übersicht zum diesjährigen Programm finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Die Teilnahme am KAT mit all seinen Programmpunkten inklusive der Vorträge ist für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei. Auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht Mitglied im Kölner Anwaltverein (KAV) sind, laden wir herzlich ein, den KAV und seine Vielfalt persönlich kennenzulernen. Für unsere Vereinsmitglieder bieten wir vor Ort zudem etwas ganz Besonderes, unseren KAV VIP-Pass. Mit diesem laden wir Sie zum Genuss ausgewählter Kaffeespezialitäten und Snacks ein.

Am Welcome Desk stehen Ihnen den gesamten Tag über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des KAV für Ihre persönlichen Fragen zur Verfügung. Hier können Sie sich auch spontan noch für die Teilnahme am KAT anmelden und erhalten dort Ihre Anmeldeunterlagen und weitere Informationen zur Veranstaltung.

In Zeiten der Pandemie ist trotz aller Freude an einem persönlichen Zusammentreffen und einem kollegialen Austausch auf die jeweilige Fassung der Corona-Schutzverordnung Rücksicht zu nehmen. Wir haben dementsprechend zusammen mit dem Tagungshotel ein Konzept entwickelt, welches eine möglichst sichere Teilnahme am Kölner Anwaltstag 2022 gewährleisten soll. Dieses Konzept finden Sie auf den nächsten Seiten.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben wie immer die Gelegenheit, an einer attraktiven Verlosung teilzunehmen. An unserem Welcome Desk können Sie sich hierfür Teilnahmekarten aushändigen lassen, die an jedem Stand der **EXPOKAV** abgestempelt werden können. Die genaue Spielanleitung finden Sie auf der entsprechenden Teilnahmekarte. Der Rechtsweg ist wie immer ausgeschlossen. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden im Anschluss zur Veranstaltung ausgelost und sodann persönlich benachrichtigt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Gewinnspiel und eine interessante und gewinnbringende Teilnahme am Kölner Anwaltstag 2022!

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.

EXPOKAV

Wir begrüßen folgende Partnerunternehmen im Rahmen der EXPOKAV Fachausstellung:

- anwalt.de
- C.H. BECK
- DATEV
- DKV/ ERGO
- Soldan
- HDI
- juris
- RA-MICRO
- RUMMEL
- Sack
- SteinGruppe
- Philips Dictation/ Oevermann
- Wolters Kluwer

Kölner Anwaltstag 2022 – Programmübersicht

Ballsaal A - EG

10:00 – 18:00 Uhr **EXPOKAV** (Fachausstellung)

Ballsaal D - EG

10:30 – 11:30 Uhr **ARBEITSRECHT**
Die einstweilige Verfügung im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren
 Referentin: Richterin am Arbeitsgericht Nadja Abou Lebdi, Köln

11:30 – 12:30 Uhr Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

12:30 – 13:30 Uhr **ARBEITSRECHT**
Neues bei Dienstverträgen bei Geschäftsführern und Vorständen
 Referent: RA Markus Schmülling

13:30 – 14:30 Uhr Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

14:30 – 15:30 Uhr **ARBEITSRECHT**
Das Betriebsratsmandat
 Referent: RA Sebastian Rohrbach, Köln

15:30 – 16:30 Uhr Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

Ballsaal C - EG

10:30 – 11:30 Uhr **ALLGEMEINES ZIVILRECHT**
Das neue BGB-Vertragsrecht für digitale Produkte und Dienstleistungen (§§ 327 ff. BGB)
 Referent: Prof. Dr. Christian Heinze, Heidelberg

11:30 – 12:30 Uhr Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

12:30 – 13:30 Uhr **STRAFRECHT**
Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Strafverteidigung unter Einbeziehung anderer Berufsträger (Teil 1)
 Referent: RA Daniel Wölky, Köln

13:30 – 14:30 Uhr Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

14:30 – 15:30 Uhr **STRAFRECHT**
Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Strafverteidigung unter Einbeziehung anderer Berufsträger (Teil 2)
 Referent: RA Daniel Wölky, Köln

15:30 – 16:30 Uhr Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

Ballsaal B - EG

10:30 – 11:30 Uhr	BAURECHT Aktuelles zu Sicherheiten im Bauvertragsrecht (Teil 1) Referent: RA Dr. Björn Kupczyk, LL.M.
11:30 – 12:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal A
12:30 – 13:30 Uhr	BAURECHT Aktuelles zu Sicherheiten im Bauvertragsrecht (Teil 2) Referent: RA Dr. Björn Kupczyk, LL.M.
13:30 – 14:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal A
14:30 – 15:30 Uhr	MIET- UND WEG-RECHT Versteigerung, Sonderkündigungsrecht des Erstehers, Rauskriegen des noch wohnenden Ehegatten (Teil 1) Referentin: Dipl. Rechtspflegerin Stefanie Simon, Bad Münstereifel
15:30 – 16:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal A
16:30 – 17:30 Uhr	MIET- UND WEG-RECHT Versteigerung, Sonderkündigungsrecht des Erstehers, Rauskriegen des noch wohnenden Ehegatten (Teil 2) Referentin: Dipl. Rechtspflegerin Stefanie Simon, Bad Münstereifel
17:30 – 18:00 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal A

Magnus II – 2. OG

10:30 – 11:30 Uhr	MEDIATION Workshop: Aktion – Reaktion (Teil 1) Referentin: RAin, Mediatorin und Schauspielerin Andrea Trude, Köln
11:30 – 12:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal A
12:30 – 13:30 Uhr	MEDIATION Workshop: Aktion – Reaktion (Teil 2) Referentin: RAin, Mediatorin und Schauspielerin Andrea Trude, Köln
13:30 – 14:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal A
14:30 – 15:30 Uhr	INTERNATIONALES RECHT Aktueller Stand der Kfih Referent: RA Dr. Hermann Hoffmann, LL.M. (GWU), Bremen
15:30 – 16:30 Uhr	Kaffeepause im Rahmen der EXPOKAV , Ballsaal A

📍 Severinus I + II - 2. OG

10:30 – 11:30 Uhr

ERBRECHT**Das Nachlass-Insolvenzverfahren: Ein kurzer Impulsvortrag aus der Praxis**

Referent: RA Christian Weiss, Köln

11:30 – 12:30 Uhr

Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

12:30 – 13:30 Uhr

KANZLEIMANAGEMENT / LEGAL-TECH**Mandatsakquise 2022: Wo und wie sich Kanzleien erfolgreich im Netz präsentieren**

Referentin: RAin Pia Löffler, München

13:30 – 14:30 Uhr

Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

14:30 – 15:30 Uhr

LEGAL-TECH**Wissensmanagement für die Legal-Tech-Kanzlei**

Referent: RA Tianyu Yuan, Heidelberg

15:30 – 16:15 Uhr

Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

16:15 – 17:45 Uhr

LEGAL-TECH ELEVATOR PITCH**Welche Vorteile bringt die Digitalisierung für meine Kanzlei?**

Moderatorin: RAin Pia Löffler, München

17:45 – 18:00 Uhr

Kaffeepause im Rahmen der **EXPOKAV**, Ballsaal A

📅 Anmeldung zum KAT 2022



KölnerAnwaltVerein
e.V.

Aktuelles & Hinweise Veranstaltungen Magazin Anwaltservice Bürgerservice Partner KAV e.V. Kontakt

Login

[www.koelner-anwaltverein.de/
event/koelner-anwaltstag-2022](http://www.koelner-anwaltverein.de/event/koelner-anwaltstag-2022)

KAV Fortbildungen
Onlineseminare • Präsenzseminare • 15 Std. FAO
Komplettbuchungen

Online-Anmeldung

Über unser neues Buchungsportal können Sie sich bequem online anmelden*. Geben Sie für Ihre gewünschten Vorträge bitte den Buchungscode an (z. B. 📅 KAT-22-D-1).

Fax-Anmeldung

Bitte nutzen Sie unser Faxformular auf S. 109.

Anmeldefrist

06. Mai 2022

* Sofern Sie noch kein registrierter Nutzer sind, registrieren Sie sich bei der Anmeldung bitte mit Ihrem Vor- und Nachnamen sowie mit Ihrer aktuellen, persönlichen E-Mailadresse. Im Anschluss zu Ihrer Registrierung erhalten Sie eine Registrierungsmail, in der Sie Ihre E-Mail-Adresse einmalig bestätigen müssen. Hiernach haben Sie Zugriff auf Ihr persönliches Kundenkonto, in dem Sie zunächst einmalig ein Passwort bestimmen und sodann Ihre Profildaten angeben und jederzeit ändern können. Sollten Sie bereits registriert sein, z. B. wegen einer vorangegangenen Buchung eines unserer Seminare, können Sie sich in Ihrem persönlichen Kundenkonto mit Ihren bekannten Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) anmelden.

Kölner Anwaltstag 2022 – Programm

ARBEITSRECHT

Die einstweilige Verfügung im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren

Bei Streitigkeiten, in denen spätere Entscheidungen für den Antragsteller nutzlos sind, ist das Eilverfahren oft die einzige Möglichkeit, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. In der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte haben sich verschiedenen Besonderheiten herausgebildet, die es zu beachten gilt. Der Vortrag befasst sich mit den wichtigsten Fallgestaltungen, Strategien und Fallen im einstweiligen Rechtsschutz vor den Arbeitsgerichten.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1,0 Stunden erstellt.

**Referentin: Richterin am Arbeitsgericht
Nadja Abou Lebdi, Köln**

Frau Ri'inArbG Nadja Abou Lebdi studierte in Köln und absolvierte ihr Referendariat in Köln und Singapur. Ab 2008 war sie zunächst als Rechtsanwältin in zwei internationalen Wirtschaftskanzleien jeweils im Bereich Arbeitsrecht tätig. Seit Oktober 2013 ist sie beim Arbeitsgericht Köln tätig. In den Jahren 2018 und 2019 war sie vorübergehend zur Bearbeitung von Asylverfahren an das Verwaltungsgericht Köln abgeordnet.

 Ballsaal D - EG

 10:30 – 11:30 Uhr

 KAT-22-D-1

FAO 1,0 Stunden

ARBEITSRECHT

Neues bei Dienstverträgen bei Geschäftsführern und Vorständen

Der Gestaltung von Dienstverträgen von Geschäftsführern und Vorständen kommt besondere Bedeutung zu. Der Vortrag gibt einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Vertragspraxis und darauf basierend Hinweise zur Vertragsgestaltung.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1,0 Stunden erstellt.



Referent: RA Markus Schmülling

Der Referent, Herr Kollege Markus Schmülling, ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und berät seit mehr als 15 Jahren in einer großen überörtlichen Sozietät Unternehmen und Führungskräfte.

 Ballsaal D - EG

 12:30 – 13:30 Uhr

 KAT-22-D-2

FAO 1,0 Stunden

ARBEITSRECHT

Das Betriebsratsmandat

Die Beratung und Vertretung von Betriebsräten ist ein stark wachsendes, spannendes und im Idealfall gut bezahltes Betätigungsfeld für Fachanwälte für Arbeitsrecht. Neben dem individual-rechtlichen Rüstzeug benötigt man vertiefte Kenntnisse im Betriebsverfassungsrecht. Der Vortrag fasst die wichtigsten Themen kurz zusammen. Wann kommt eine anwaltliche Beratung oder Vertretung des Betriebsrates in Betracht? Wie läuft die Kostenerstattung durch den Arbeitgeber? Worauf ist bei der Beschlussfassung zur Beauftragung zu achten?

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1,0 Stunden erstellt.



Referent: RA Sebastian Rohrbach, Köln

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Sebastian Rohrbach berät Betriebs- und Personalräte in allen Branchen, vorwiegend in der Nahrungsmittelindustrie, im Bereich Hotels und Gaststätten, bei Pharmaunternehmen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Er ist seit 1996 Rechtsanwalt. 1998 hat er die Kanzlei Rohrbach Rechtsanwälte in Köln gegründet.

Ballsaal D - EG

14:30 – 15:30 Uhr

KAT-22-D-3

FAO 1,0 Stunden

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

Das neue BGB-Vertragsrecht für digitale Produkte und Dienstleistungen (§§ 327 ff. BGB)

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen sind in das BGB die neuen §§ 327 ff. BGB aufgenommen worden, die die Überlassung digitaler Inhalte im Verbraucher-Unternehmer-Verhältnis erstmals und grundlegend neu regeln. Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die neuen §§ 327 ff. (Anwendungsbereich, Bereitstellungspflichten, Vertragsmäßigkeit und Rechtsbehelfe) und skizziert mögliche Anwendungsfragen.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Referent: Prof. Dr. Christian Heinze, Heidelberg

Christian Heinze ist Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung am Institut für Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Mitglied des L3S Research Center für Web Science und digitale Transformation an der Leibniz Universität Hannover. Er ist Vorstandsvorsitzender der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik, Mitbegründer und Kuratoriumsmitglied der Robotics and AI Law Society und Mitglied des GRUR-Arbeitskreises Verfahrensrecht sowie des GRUR-Fachausschusses Patentrecht sowie des International Advisory Panel des Restatement of the Law on Property des American Law Institute.

Ballsaal C - EG

10:30 – 11:30 Uhr

KAT-22-C-1

FAO /

STRAFRECHT**Interdisziplinäre Zusammenarbeit -
Strafverteidigung unter Einbeziehung anderer Berufsträger**

Nur gemeinsam mit Kollegen aus dem Zivilrecht, Steuerberatern, Sachverständigen oder privaten Ermittlern kann eine Verteidigung in Strafsachen häufig fachgerecht und erfolgreich sein. Im Hinblick auf die Kompetenzbereiche, die Verschwiegenheit oder die Grenzen eines zulässigen Vorgehens können verschiedene Probleme auftreten, die es zu bewältigen gilt.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.



Referent: RA Daniel Wölky, Köln

Der Referent Herr Rechtsanwalt Daniel Wölky, ist Fachanwalt für Strafrecht und verteidigt seit 15 Jahren in allen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts, aber auch in Kapitalstrafsachen und sonstigen Umfangsverfahren. Überdies verteidigt und berät er Rechtsanwälte im Bereich des Berufs- und Strafrechts. Herr Rechtsanwalt Wölky ist Mitglied des Strafrechtsausschusses des Kölner Anwaltverein e. V. und zugleich seit 2017 dessen Sprecher.

 Ballsaal C - EG

 12:30 - 13:30 Uhr & 14:30 - 15:30 Uhr

 KAT-22-C-2

 2.0 Stunden

BAURECHT**Aktuelles zu Sicherheiten im Bauvertragsrecht**

Größere Bauvorhaben sind ohne Bauvertragssicherheiten kaum denkbar. Die Bauvertragsparteien haben ein großes Interesse an der Sicherung ihrer Ansprüche. Der Bauherr möchte hinsichtlich der mangelfreien und rechtzeitigen Herstellung des Bauwerks abgesichert sein und der Unternehmer hinsichtlich der Zahlung seines Werklohns. Bürgschaften stellen das in der Praxis relevanteste Sicherungsmittel dar. Die obergerichtliche Rechtsprechung und der BGH haben in den letzten Jahren die Anforderungen an Bauvertragssicherheiten klar definiert. Der Vortrag richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts tätig sind und/oder bereits über einen entsprechenden Fachanwaltstitel verfügen. Im Rahmen des Vortrags werden die vertraglichen und gesetzlichen Sicherungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.



Referent: RA Dr. Björn Kupczyk, LL.M.

Dr. Björn Kupczyk, LL.M., ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er seit seiner Zulassung im Jahr 2009 schwerpunktmäßig mit dem privaten Baurecht und dem Architektenhaftungsrecht befasst. Er hat einschlägige Erfahrung im internationalen Schiedsverfahrensrecht, insbesondere auf dem Gebiet des Großanlagenbaus. Er ist Vorstandsmitglied im Kölner Anwaltverein, war dort von 2014 bis 2020 Sprecher des Ausschusses für Bau- und Architektenrecht, ist Autor zahlreicher baurechtlicher Fachveröffentlichungen und regelmäßig als Referent bei Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen tätig.

 Ballsaal B - EG

 10:30 - 11:30 Uhr & 12:30 - 13:30 Uhr

 KAT-22-B-1

 2.0 Stunden

MIET- UND WEG-RECHT**Versteigerung, Sonderkündigungsrecht des Erstehers, Rauskriegen des nochwohnenden Ehegatten**

Der Vortrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Grundzüge des Zwangsversteigerungsverfahrens zur Vollstreckung einer Geldforderung und zur Aufhebung einer Gemeinschaft. Angesprochen werden außerdem Einzelfragen zum Sonderkündigungsrecht des Erstehers und zum Zuschlagsbeschluss als Räumungstitel.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.



**Referentin: Dipl. Rechtspflegerin
Stefanie Simon, Bad Münstereifel**

- 1988 bis 2009: Rechtspflegerin bei den Amtsgerichten Köln, Aachen und Jülich
- Schwerpunkte in der gerichtlichen Praxis: Betreuungsrecht, Zwangsversteigerungsrecht
- ab 2009, unterbrochen von einer 1,5-jährigen Praxisphase beim Amtsgericht Düren: Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege, Bad Münstereifel
- Schwerpunkte der Lehrtätigkeit: Zwangsversteigerungsrecht, Fachleitung für Grundbuchrecht

 Ballsaal B - EG

 14:30 – 15:30 Uhr & 16:30 – 17:30 Uhr

 KAT-22-B-2

FAO 2.0 Stunden

MEDIATION**Workshop: Aktion - Reaktion**

Auch für Anwältinnen und Anwälte sowie Mediatorinnen und Mediatoren ist es wichtig, über das reine Fachwissen hinaus aufmerksam, kompetent und präsent in Aktion und Reaktion mit seinem Umfeld zu stehen. Gegner, Medianten, Mandanten, Gerichte etc. fordern hier ein „in Aktion und Reaktion treten“ in unterschiedlichsten Situationen und in vielfältiger Art und Weise. In verschiedenen praktischen Übungen sammeln wir hierzu Erfahrungen und erproben Neues.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



**Referentin: RAin, Mediatorin und
Schauspielerin Andrea Trude, Köln**

Die Referentin, Frau Kollegin Andrea Trude, war von 1996 bis 2016 in einer Kölner Kanzlei als Rechtsanwältin tätig. Sie ist zugleich Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht. 2012/13 hat sie beim KAV eine Ausbildung zur Mediatorin durchlaufen. Seit 2016 ist sie Mitglied im Ausschuss für Mediation und Schlichtung im KAV. Im Jahre 2015 begann sie Schauspielunterricht zu nehmen und steht seit 2017 mit (Solo-)Projekten auf der Bühne.

 Magnus II - 2. OG

 10:30 – 11:30 Uhr & 12:30 – 13:30 Uhr

 KAT-22-M-1

FAO /

INTERNATIONALES RECHT

Aktueller Stand der KfIH

Europaweit kann die Einrichtung sogenannter Commercial Courts beobachtet werden. Der Vortrag beleuchtet die Idee der Einrichtung von Spezialzuständigkeiten für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten in der deutschen Justiz. Die Reformüberlegungen des deutschen Gesetzgebers, etwa die Einführung von Englisch als Gerichtssprache, werden analysiert sowie aktuelle Modellprojekte an verschiedenen deutschen und europäischen Gerichten vorgestellt.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1,0 Stunden erstellt.



Referent: RA Dr. Hermann Hoffmann,
LL.M. (GWU), Bremen

Dr. Hermann Hoffmann, LL.M. (GWU) ist Richter am Amtsgericht Bremen für Zivil- und Insolvenzsachen. Zuvor arbeitete er als Rechtsanwalt in Berlin. Er hat Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen, der Universität Aarhus, Dänemark, sowie der George-Washington-University Law School in Washington (D.C.) studiert. Im Jahre 2011 wurde er mit der Arbeit „Kammern für internationale Handelssachen“ promoviert. Er ist Autor zahlreicher Beiträge zum Thema Internationalisierung der Justiz für grenzüberschreitende private Wirtschaftsstreitigkeiten.

 Magnus II - 2. OG

 14:30 – 15:30 Uhr

 KAT-22-M-2

FAO 1,0 Stunden

ERBRECHT

**Das Nachlass-Insolvenzverfahren:
Ein kurzer Impulsvortrag aus der Praxis**

Das Nachlass-Insolvenzverfahren (§§ 315 ff. InsO) stellt eine besondere Verfahrensart dar. Gerade aufgrund der vielfältigen Bezüge insbesondere zum Erbrecht, aber auch im Übrigen, sind für den Zivil-/Erbrechtspraktiker Kenntnisse dieses Verfahrens sinnvoll: für seine Beratung, bei (insolvenznahen) Mandanten aufgrund des Anfechtungsrisikos in Anbetracht des anwaltlichen Beraterhonorars bzw. bei designierten Erbprätendenten in Krisennähe.

Soweit unter dieser Prämisse von Relevanz, wird das Nachlass-Insolvenzverfahren per Rechtsstand 01.01.2021 skizziert: Die „Corona-Gesetzgebung“ modifizierte auch die Insolvenzgründe. Themen wie Masseansprüche (§ 324 InsO), Massekostenvorschuss, bis hin zur Anfechtung von Vergütungen des erbrechtlichen Mandatsträgers durch den Insolvenzverwalter eines Nachlass-Insolvenzverfahrens und/oder Haftungsrisiken wegen „verspäteter“ Insolvenzantragstellung sind Gegenstand des kurzen Vortrages.

Die Möglichkeit, das Insolvenzverfahren z. B. für Pflichtteilsansprüche eines Mandanten zu nutzen, werden ebenfalls skizziert. Ebenso der grds. Zugang eines Nachlasses auch zu Insolvenzplan, Eigenverwaltung pp.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Referent: RA Christian Weiß, Köln

Christian Weiß ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht/Testamentsvollstrecker (AGT). Am Kölner Standort der entsprechend spezialisierten Kanzlei Wellensiek ist er als Partner neben der Beratung in der Schnittmenge aus Insolvenz-/und Erbrecht auch als Nachlass-Insolvenzverwalter, Nachlasspfleger sowie Testamentsvollstrecker praktisch tätig. Publikationen und Kommentierungen z. B. der §§ 63 – 79 InsO im Nerlich/Römermann InsO sowie Vorträge für diverse Institutionen (RWS-Verlag, CDA der Universität Lausanne u. a.) runden sein Profil ab.

 Severinus I + II – 2. OG

 10:30 – 11:30 Uhr

 KAT-22-S-1

FAO /

KANZLEIMANAGEMENT / LEGAL-TECH

Mandatsakquise 2022: Wo und wie sich Kanzleien erfolgreich im Netz präsentieren

Es gibt Kanzleien, die rund 80 % ihrer Mandate im Internet akquirieren. Dabei handelt es sich nicht nur um Kanzleien mit „Massengeschäft“ sondern auch um Otto-Normal-Kanzleien – ausschließlich mit Privatmandaten, im unternehmerischen Umfeld oder Kanzleien die in beiden „Welten“ aktiv sind. Damit Online-Mandatsakquise aber tatsächlich erfolgreich ist, sind zwei Faktoren enorm wichtig: eine professionelle Kanzleiwebsite und ergänzend eine professionelle Vermarktung der Kanzlei(website) über die zur Kanzlei passenden Online-Kanäle (z. B. sozialen Medien, Portalen, Suchdiensten, Online-Anzeigen). Wie Sie sich mit Ihrer Kanzlei im Internet 2022 professionell präsentieren, so dass Ihr Auftritt zu Ihnen und Ihrem Budget passt und welche Marketingkanäle für Ihre Kanzlei die richtigen sind, erfahren Sie in diesem Vortrag.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Referentin: RAin Pia Löffler, München

Frau Kollegin Pia Löffler (Wirtschaftsjur Univ. Bayreuth) berät seit 2014 Kanzleien nahezu jeder Größe in Marketingfragen und gründet dafür 2017 zusammen mit Dipl. Ing. Jens Schleifenbaum die Agentur anwalts.marketing. Seitdem unterstützt sie Kanzleien in der Umsetzung aller Marketingmaßnahmen, v. a. im Internet. Zuvor hatte sie nach dem Ablegen der Staatsexamina in Bayreuth und Nürnberg drei Jahre als Juristin für die Sony Music Entertainment GmbH gearbeitet. 2010 gründete sie in München eine Einzelkanzlei für Urheberrecht, 2012 war sie Syndika und Redakteurin beim Anwaltssuchdienst anwalt.de und gründete im selben Jahr anwaltstexte.com, eine Textagentur ausschließlich für Marketingtexte für Kanzleien.

Severinus I + II – 2. OG

12:30 – 13:30 Uhr

KAT-22-S-2

FAO /

LEGAL-TECH

Wissensmanagement für die Legal-Tech-Kanzlei

Wahrscheinlich können alle Jurist:innen, die sich mit der Digitalisierung ihrer Kanzlei befassen, mit der Idee von „Garbage In, Garbage Out“ etwas anfangen. Hiervon waren viele Digitalisierungs- und Legal Tech-Projekte in den letzten Jahren betroffen. Hinsichtlich der Faszination der neuen digitalen Möglichkeiten hat man mitunter den Blick verloren, dass es zuerst einer guten Vorbereitung bedarf, damit die Technik den zu erwartenden Nutzen bringt. Dieser Vortrag behandelt, warum ein durchdachtes Wissensmanagement das Fundament für eine effizient und profitabel arbeitende Legal Tech-Kanzlei ist und wie es in der Praxis umgesetzt werden kann.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Referent: Tianyu Yuan, Heidelberg

Tianyu Yuan ist Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der Codefy GmbH, welche intelligente Automatisierungslösungen für juristische Arbeitsprozesse schafft. Er berät Rechtsabteilungen, Kanzleien und die Justiz zu den Themen digitale Transformation, Prozessoptimierung, Wissensmanagement und Legal Operations. Tianyu Yuan hat Robotik und Rechtswissenschaft studiert, war für eine international führende Wirtschaftskanzlei in Frankfurt und London tätig, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Heidelberg und Visiting Researcher an den Universitäten Oxford und Cambridge.

Severinus I + II – 2. OG

14:30 – 15:30 Uhr

KAT-22-S-3

FAO /

LEGAL-TECH ELEVATOR PITCH**Welche Vorteile bringt die Digitalisierung für meine Kanzlei?**

Legal-Tech ist seit Jahren ein uns alle begleitendes Thema. Damit verbunden ist der starke Einzug von immer mehr Anglizismen, die seitdem die neuen Möglichkeiten, die die Digitalisierung für die Anwaltschaft bereithält, um- und beschreiben. Aber was sich genau dahinter verbirgt, bleibt dem Laien meist verborgen.

Um zumindest einen kleinen Einblick und mehr Klarheit zu ermöglichen, haben wir für den Kölner Anwaltstag (nach den sehr positiven Erfahrungen aus dem Angebot der vorherigen Kölner Anwaltstage) erneut einen Elevator Pitch ins Programm aufgenommen.

Ein Elevator Pitch ist eine Methode für eine kurze Zusammenfassung einer Idee oder Dienstleistung.

Im Rahmen dieses Pitches werden Vertreterinnen und Vertreter von vier Unternehmen, die digitale Lösungen für die Anwaltschaft anbieten, in je fünfzehnminütigen Kurzvorträgen ihre Neuheiten und die damit verbundenen positiven Auswirkungen für die Anwaltschaft beschreiben und das Ganze ohne die für die Meisten eher unbekannteren Fachausdrücke. Im Anschluss zu den Kurzvorträgen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit haben, Fragen zu stellen.

Moderiert wird dieser Pitch von Frau Kollegin Pia Löffler aus München.

Im Rahmen dieses Pitches begrüßen wir die Unternehmen Wolters Kluwer, RA-MICRO, Rummel Software GmbH und die Hans Soldan GmbH zu den folgenden Beiträgen.



Moderatorin: RAIN Pia Löffler, München

Frau Kollegin Pia Löffler (Wirtschaftsjur Univ. Bayreuth) berät seit 2014 Kanzleien nahezu jeder Größe in Marketingfragen und gründet dafür 2017 zusammen mit Dipl. Ing. Jens Schleifenbaum die Agentur [anwalts.marketing](#). Seitdem unterstützt sie Kanzleien in der Umsetzung aller Marketingmaßnahmen, v. a. im Internet. Zuvor hatte sie nach dem Ablegen der Staatsexamina in Bayreuth und Nürnberg drei Jahre als Juristin für die Sony Music Entertainment GmbH gearbeitet. 2010 gründete sie in München eine Einzelkanzlei für Urheberrecht, 2012 war sie Syndika und Redakteurin beim Anwaltssuchdienst [anwalt.de](#) und gründete im selben Jahr [anwaltstexte.com](#), eine Textagentur ausschließlich für Marketingtexte für Kanzleien

Beitrag: Wolters Kluwer**Fünf Thesen, warum Digitalisierungsprojekte in Kanzleien scheitern**

Aktuelle Herausforderungen der Kanzlei-Digitalisierung und Best Practices aus zahlreichen Transformationsprojekten bieten Orientierung, um das digitale Arbeiten in Ihrer Kanzlei nachhaltig zum Erfolg zu führen.

[weiter auf der nächsten Seite](#)



Referent: Manfred Bachmann

Referent ist Manfred Bachmann Direktor Segment Kanzleien und Notariate, Geschäftsbereich Legal Software bei Wolters Kluwer in Deutschland.



LEGAL-TECH ELEVATOR PITCH

Beitrag: RA-MICRO

RA-MICRO vCloud - Optimaler Einsatz von Kanzleisoftware mit nachweislicher Effizienzsteigerung

Durch die Pandemie findet eine Forcierung der Digitalisierung in einem nicht unwesentlichen Umfang statt. Beispielsweise wird die E-Akte und das beA immer wichtiger. Das heißt auch, Mandanten erwarten eine gewisse „Unmittelbarkeit“ durch ihren Rechtsanwalt: Ständige Erreichbarkeit und eine sofortige Bearbeitung ihres Mandats. Die Frage, ob eine Kanzleisoftware bereits Legal Tech ist, kann und muss durch den Einsatz von automatisierten Prozessen beantwortet werden. RA-MICRO bietet dafür seinen Kunden zahlreiche Möglichkeiten. Sei es bei der Mandatssuche (DADS), der Anlage von Mandaten (OMA), der digitalen Bearbeitung der Akte (E-Workflow und E-Akte mit beA-Schnittstelle), der Automatisierung in der Kommunikation mit Versicherungen oder durch Lösungen zur Bereitstellung von E-Akten für Mandanten. Die RA-MICRO vCloud Lösung bietet dafür die optimale Plattform, eine Erreichbarkeit der Kanzlei 24/7 und die Steigerung der Effizienz durch Automatisieren der Kanzleiabläufe in der Mandatsbearbeitung.



Referent: Boris Deichmann

Der Referent, Herr Boris Deichmann, Jahrgang 1969, ist leitender Betriebsmanager bei der RA-MICRO Vertriebs GmbH Köln und blickt auf eine 20-jährige Erfahrung in der Beratung, Schulung und Umsetzung von IT-Lösungen für Anwaltskanzleien zurück. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei in den letzten Jahren auf Lösungen im Bereich Digitalisierung und Automatisierung des Kanzleialltags sowie der Umsetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr.

Beitrag: Rummel Software GmbH
Digitale Transformation

Die digitale Transformation. Achtung Anschnallen – laut Wikipedia wird sie wie folgt definiert: Die digitale Transformation bezeichnet einen fortlaufenden, tiefgreifenden Veränderungsprozess in Wirtschaft und Gesellschaft, der durch die Entstehung immer leistungsfähigerer digitaler Techniken und Technologien ausgelöst worden ist. Im engeren Sinne wird als digitale Transformation häufig der durch digitale Technologien oder darauf beruhenden Kundenerwartungen ausgelöste Veränderungsprozess innerhalb eines Unternehmens bezeichnet.

Wenn der Geschäftsführer der Rummel Software GmbH, Herr Dominik Franek, 100 seiner Kunden fragt, was für sie digitaler Wandel bedeutet, erhält er gefühlt 100 verschiedene Antworten. Doch was bedeutet nun digitale Transformation WIRKLICH wirklich? Ziele haben immer Ort, Zeit und Form – eine Transformation ist allerdings kein Ziel, sondern ein Weg. Ein Weg, der gegangen werden muss, und zwar nicht digital, sondern von Menschen mit Menschen für Menschen. Genau hierzu wird Herr Dominik Franek einige neue und interessante Impulse setzen.

weiter auf der nächsten Seite



Referent: Dominik Franek

Herr Dominik Franek, Jahrgang 1986, lebt mit seiner Verlobten in Nürnberg/Fürth. Er ist seit über 10 Jahren im Bereich Digitalisierung tätig und seit Oktober 2021 Geschäftsführer der Rummel Software GmbH. Vorher war er sechs Jahre in leitender Funktion beschäftigt und ist seit fünf Jahren auch als Coach für Vertrieb, New Work und Kulturtransformation im Einsatz. Trotz hoher Affinität für digitale Prozesse steht für ihn eines im Mittelpunkt: der Mensch. Sein persönlicher Leitspruch: „Hast du die Herzen der Menschen gewonnen, brauchst du dich um die Köpfe nicht zu sorgen“.

LEGAL-TECH ELEVATOR PITCH

Beitrag: Hans Soldan GmbH

Legal Tech im Lichte von Kanzleiorganisation, -kommunikation und Wissensmanagement

In diesem Pitch-Beitrag werden aktuelle Entwicklungen und Lösungsangebote aus verschiedenen Legal Tech Bereichen in einem mustergültigen Arbeitsprozess einer Rechtsanwaltskanzlei dargestellt.



Referenten: Michael Hildebrand
und Christian Rekop

Die Referenten des Pitch-Beitrags sind Herr Michael Hildebrand, Leiter Vertrieb und Herr Christian Rekop, Leiter Business Development, Legal Tech und Services der Hans Soldan GmbH.



Severinus I + II - 2. OG



16:15 - 17:45 Uhr



KAT-22-S-4

FAO

/

Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV am Dienstag, 24. Mai 2022, im Pullman Cologne Hotel

Der KAV lädt Sie herzlich ein zu seiner Ordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, 24. Mai 2022, 18:00 Uhr, im Pullman Cologne Hotel.

Nach zwei Jahren eingeschränkter und rein formaler Ausrichtung unserer Mitgliederversammlung möchten wir Sie gerne wieder zu unserer Ordentlichen Mitgliederversammlung einladen und Sie im Rahmen des Kölner Anwaltstages 2022 herzlich willkommen heißen. Wir hoffen sehr, möglichst viele Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu dürfen und haben dafür in enger Abstimmung mit dem Tagungshotel ein Sicherheits- und Hygienekonzept entwickelt, welches uns allen die bestmögliche Sicherheit und den besten Schutz vor einer Ansteckung bietet. Die Details dieses Sicherheits- und Hygienekonzeptes finden Sie auf Seite 23.

Auf der Grundlage dieses Sicherheits- und Hygienekonzeptes ist es auch möglich, Sie im Anschluss an die Mitgliederversammlung wieder zu einem festlichen Dinner und einem kollegialen Austausch einzuladen.

Wir bitten Sie höflich, sich jeweils für die Mitgliederversammlung und das anschließende Abendessen entweder über den nachfolgenden QR-Code oder über das auf Seite 108 dieser Ausgabe des KAV Magazins beigefügte Formular bis spätestens zum **06. Mai 2022** anzumelden.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung lautet wie folgt:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Grußworte
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2022
6. Wahlen zum Vorstand
7. Wahlen von Ausschussmitgliedern
8. Ehrenmitgliedschaft Dr. Peter Thümmel
9. Ehrung der Jubilare
10. Verschiedenes

Anmeldung zur Mitgliederversammlung

Online-Anmeldung

Über unser neues Buchungsportal können Sie sich bequem online anmelden*:



www.koelner-anwaltverein.de/event/ordentliche-mitgliederversammlung-mai-2022/

Fax-Anmeldung

Bitte nutzen Sie unser Faxformular auf S. 108.

Anmeldefrist

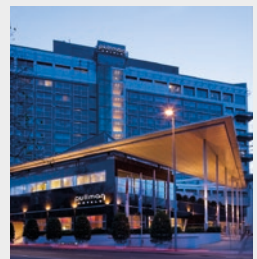
06. Mai 2022

Veranstaltungsort

Pullman Cologne Hotel

Helenenstr. 14
50667 Köln

Ballsaal C+D



* Sofern Sie noch kein registrierter Nutzer sind, registrieren Sie sich bei der Anmeldung bitte mit Ihrem Vor- und Nachnamen sowie mit Ihrer aktuellen, persönlichen E-Mailadresse. Im Anschluss zu Ihrer Registrierung erhalten Sie eine Registrierungsmail, in der Sie Ihre E-Mail-Adresse einmalig bestätigen müssen. Hiernach haben Sie Zugriff auf Ihr persönliches Kundenkonto, in dem Sie zunächst einmalig ein Passwort bestimmen und sodann Ihre Profildaten angeben und jederzeit ändern können. Sollten Sie bereits registriert sein, z. B. wegen einer vorangegangenen Buchung eines unserer Seminare, können Sie sich in Ihrem persönlichen Kundenkonto mit Ihren bekannten Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) anmelden.

Zu TOP 6 – Wahlen zum Vorstand

Herr Kollege Dr. Jörg Luxem steht in diesem Jahr zur Wiederwahl an. Er hat die satzungsmäßige Höchstgrenze seiner Amtszeit noch nicht erreicht und steht daher für eine erneute Wahl in den Vorstand zur Verfügung. Mit Beschluss vom 03.02.2022 hat der Vorstand deshalb beschlossen, ihn auf der Mitgliederversammlung 2022 als Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen.



Der Vorstand hat auf seiner Sitzung vom 03.02.2022 beschlossen, Frau Kollegin Simone Staab auf der Mitgliederversammlung 2022 als Kandidatin für den Vorstand vorzuschlagen. Die Kandidatin steht in diesem Jahr erstmals für die Wahl in den Vorstand des Kölner Anwaltverein e. V. zur Verfügung.



Zu TOP 7 – Wahlen von Ausschussmitgliedern

Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds bestimmt sich nach § 7 Ziff. 7.5 der Satzung des KAV. Danach erfolgt die Neuwahl der Ausschussmitglieder in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Die Mitglieder folgender Ausschüsse sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Aufgrund der bisherigen Empfehlungen der einzelnen Ausschüsse und unter Zugrundelegung der Beschlusslage des Vorstandes stellen sich folgende Kolleginnen und Kollegen zur Wahl:

Betreuungsrecht

RAin Nina Ahrend
 RA David Sampath Deutgen
 RAin Ulrike Schramm
 RAin Annette Sieling
 RA Markus Trude
 RA Rainer Seynstahl
 RAin Regina Zimmermann-Kühn

Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Alexander Hahn
 RAin Andrea Heuser
 RA Dr. Stefan Klöckner, LL.M.
 RA Tobias Kordes, LL.M.
 RA Dr. Sebastian Korts, MBA
 RA Dr. Jörg Luxem
 RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
 RA Stefan Nüsser, LL.M.
 RA Prof. Dr. Elmar Schuhmacher
 RA Dr. Günter Seulen
 RAin Alexandra Sofia Wrobel

Informationstechnologierecht

RA Guido ABhoff, LL.M.
 RA Dr. Thomas Engels, LL.M.
 RA Adrian Freidank
 RA David Humborg
 RA Sascha Kremer
 RA Martin Krings
 RAin Anne Ohlen
 RA Dr. Roderic Ortner
 RA Dr. Sascha Vander, LL.M.
 RA Kjell Vogelsang
 RAin Laura-Sophie Walter

Insolvenzrecht

RAin Dorothea Basler
 RAin Dr. Christina Brosthaus
 RA Markus Nowak
 RA Michel Palm
 RAin Cemile Schulz-Hennig
 RA Joscha Stothfang
 RA Christian Weiß
 RA Michael Wilbert

Mediation und Schlichtung

RAin Doris Fricke
 RAin Dr. Ursula Kosch
 RA Manuel Leidinger
 RAin Andrea Trude
 RA Arno Zurstraßen

Syndikusanwälte

RA Johannes Stefan Brochhaus
 RAin Pia Gischarowski, LL.M.
 RAin Ellen Eichberg
 RA Kai Recke
 RA Dr. Tobias Rolfes

Zu TOP 8 – Ehrenmitgliedschaft Dr. Peter Thümmel

Rechtsanwalt Dr. Peter Thümmel, geboren am 21.12.1944 in Dresden, hat sein Jurastudium und seine Referendarausbildung in Köln absolviert. Seine Promotion erfolgte an der Universität Trier. Seit 1978 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und seit August 1978 Mitglied im Kölner Anwaltverein e. V. Hier engagierte er sich vom 08.03.1989 bis zum 07.03.2001 im Vorstand und war in der Zeit von 1991 bis 1998 dessen Vorsitzender. Durch die Offenbarungen von Edward Snowden am 06.06.2013 veranlasst, hat er die Initiative gegen Totalüberwachung gegründet.

Rechtsanwalt Dr. Peter Thümmel ist verheiratet und Vater von zwei Söhnen.

Wegen seiner außerordentlichen Verdienste für den Verein hat der Vorstand des Kölner Anwaltverein beschlossen, der Mitgliederversammlung den Kollegen Dr. Peter Thümmel für die Wahl zum Ehrenmitglied des Kölner Anwaltverein vorzuschlagen.



Sicherheits- und Hygienekonzept

für die Ausrichtung des Kölner Anwaltstages 2022 und der anschließenden Mitgliederversammlung

Der Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) möchte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, den Ausstellern der EXPOKAV, den Angestellten des Hotels und allen weiteren Beteiligten des Kölner Anwaltstages (KAT) und der Mitgliederversammlung (MV) die bestmögliche Sicherheit und einen bestmöglichen Schutz vor einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus bieten, sei es die eigene Ansteckung oder die Fremdansteckung. Deshalb ist in Zusammenarbeit mit dem Hotel folgendes Konzept entwickelt worden:

▪ Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche des KAT wird während des gesamten Tages der Veranstaltung exklusiv für den KAV zur Verfügung stehen.

Für die Veranstaltung wird der gesamte Tagungsbereich des Erdgeschosses des Pullman Cologne Hotels und die 2. Etage des Hotels bereitgestellt. Dieser beinhaltet im Erdgeschoss alle Ballsaalsektionen (Sektionen A bis D), den Foyer-Bereich vor dem Ballsaal sowie die gesamte 2. Etage, ausgenommen des Spa-Bereichs.

Über die Treppe zwischen Erdgeschoss und 2. Etage sind die Vortragsräume Severinus 1+2 und Magnus 1+2 sowie die Terrasse (Raucherbereich) und die sanitären Anlagen (nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des KAT) zugänglich. Der Zugang der 2. Etage über die Aufzüge ist ebenfalls sichergestellt. Die Nutzung der Aufzüge darf allerdings nur von zwei Personen gleichzeitig erfolgen und steht auch den übrigen Hotelbesuchern zur Verfügung.

▪ Zugangskontrolle

Der Veranstaltungsbereich kann nur über zwei Eingänge betreten werden. Der Haupteingang befindet sich im rechten Teil des Foyers im Erdgeschoss. Hier wird einmalig der Zugang zur Veranstaltung (siehe Zugangsbeschränkung) kontrolliert. Jede/r Teilnehmerin/Teilnehmer wird gebeten, sich dort vor dem Einlass anzumelden. Dort erhalten Sie nach erfolgreicher Anmeldung ein Authentifizierungsbändchen. Dieses muss während der gesamten Veranstaltung am Handgelenk getragen werden und kann stichprobenartig kontrolliert werden. Eine erfolgte Authentifizierung wird ebenfalls auf der 2. Etage kontrolliert, sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Aufzüge Einlass ersuchen. Auf der 2. Etage ist eine Authentifizierung nicht möglich. Diese erfolgt ausschließlich am Haupteingang.

▪ Zugangsbeschränkung

Der Einlass zur gesamten Veranstaltung wird nur immunisierten Personen (vollständig geimpft oder genesen) gewährt, die zusätzlich am Veranstaltungstag über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen und dieses am Eingang vorlegen.

▪ Maskenpflicht

Während der gesamten Veranstaltung besteht die Pflicht zum Tragen einer (mindestens) medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme besteht nur an den zum Verzehr von Speisen und Getränken ausgewiesenen Flächen.

Referentinnen und Referenten können während Ihres Vortrages unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu den Zuhörerinnen und Zuhörern auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

▪ Abweichende Regelungen

Von den vorstehenden Regelungen der Zugangsbeschränkung und/oder der Maskenpflicht kann der KAV abweichende Regelungen am Veranstaltungstag vorsehen, wenn zu diesem Zeitpunkt erhebliche Besserungen hinsichtlich der pandemischen Lage eingetreten sind. Die dann geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW sind dabei zu beachten. Der KAV wird über etwaige Änderungen so frühzeitig wie möglich in seinen ihm zur Verfügung stehenden Medien informieren.

Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 03.11.2021

Gelebte Demokratie im KAV – Reform der Satzung

Grundsätzlicher Modernisierungsbedarf der Satzung

In der zweiten Ausgabe des KAV Magazins 2021 – rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung am 08.09.2021 – stellte der Vorstand den Entwurf der Neufassung der Satzung für den Kölner Anwaltverein vor. Die geltende Satzung war zuletzt am 04.07.2018 geändert worden. In erster Linie sollte der Entwurf dem schon lange verfolgten Anliegen Rechnung tragen, die Satzung zu modernisieren und zu vereinheitlichen, statt nur punktuell anzupassen. Im Zuge dessen wurden einige alte Zöpfe der Formulierung und des Aufbaus abgeschnitten – so weit so gut. Der neue Satzungsentwurf enthielt aber auch zwei inhaltliche Neuerungen, die in der vorgeschlagenen Form so noch nicht vorhanden gewesen waren.

Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Einer dieser Änderungsvorschläge betraf die Möglichkeit, ein Vereinsmitglied auszuschließen. Bereits die geltende Satzung sieht den Ausschluss von Vereinsmitgliedern in bestimmten Fällen vor. Dies geschieht bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes „durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, wenn das Mitglied dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins grob zuwider handelt“ (§ 2 Abs. 5 Buchst. c. der Satzung i. d. F. vom 04.07.2018). Die, die Satzungsänderung vorbereitende Satzungsgruppe und ihr folgend auch der Vorstand, befürworteten eine Änderung und hatten als Neuregelung vorgeschlagen, dass – neben einer Präzisierung der Voraussetzungen – nicht die Mitgliederversammlung, sondern der Vorstand über den Ausschluss einzelner Mitglieder entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied sollte aber die Möglichkeit haben, die Entscheidung des Vorstands durch ein Votum der Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Bei dieser vorgeschlagenen Neuregelung ließ sich der Vorstand von der Überlegung leiten, dass ein – in der Praxis übrigens bislang noch nie vorgekommener – Pflichtverstoß, der zu einem Ausschluss eines Mitglieds führen kann, regelmäßig nicht zeitnah um die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlung

geschieht, sondern irgendwann unterjährig. Bei besonders gravierenden Verstößen ist der Aufwand der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sehr hoch, umgekehrt aber ein Handlungsbedarf möglicherweise sofort gegeben. Aus Sicht des Vorstands war es daher vorzugswürdig, in einschlägigen Fällen als ultima ratio den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand aussprechen zu können. Damit sollte das ausgeschlossene Mitglied nicht schutzlos gestellt werden, so dass der Entwurf die Möglichkeit einer Überprüfung dieser Ausschluss-Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorsah. Daneben würde ein Ausschluss durch den Vorstand dem betroffenen Mitglied die Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung ersparen, sofern es eine Behandlung des eigenen Falles in diesem Rahmen nicht ausdrücklich wünscht.

Befugnisse der Geschäftsführung und des Vorstands im Hinblick auf die Ausschüsse

Der zweite Änderungsvorschlag betraf die Zusammenarbeit der Vereinsführung mit den Ausschüssen. Diese Zusammenarbeit ist traditionell gut, und dennoch war in den letzten Jahren festzustellen, dass in einigen Fällen die Aufgaben der Ausschüsse in erheblichem Umfang durch die Geschäftsführung des Vereins übernommen wurden. Das war immer dann erforderlich, wenn die Vorbereitung von Seminarveranstaltungen nicht oder jedenfalls nicht abschließend durch den jeweiligen Ausschuss durchgeführt werden konnte. In diesen Fällen sprang und springt die Geschäftsstelle des Vereins zur Seite und hilft – etwa bei der Auswahl der Themen oder der Kontaktaufnahme zu den Dozenten. Eine Grundlage in der Satzung gibt es für diese Hilfestellung bislang nicht. Die Satzung enthält aber auch keine Regelungen dazu, was geschieht, wenn etwa ein Ausschuss seine Tätigkeit ganz einstellt. Der Vorstand hat so keine Möglichkeit Maßnahmen zu ergreifen, um die Handlungsfähigkeit eines Ausschusses wiederherzustellen. Um hier zumindest abstrakte Regelungen zu haben, mit denen diesen Fällen begegnet werden kann, wurde eine Neufassung des Punktes 7.10 der Satzung vorgeschlagen, der jetzt nämlich lauten sollte:



„Wenn dies zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist, insbesondere, weil die Arbeit des Ausschusses (§ 7.3) in erheblichem Maße gefährdet oder sie behindert ist, kann der Vorstand zur Abhilfe geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen ergreifen. Der Vorstand kann insbesondere einzelne Tätigkeiten des Ausschusses übernehmen oder auf die Geschäftsführung oder andere Ausschüsse übertragen, den gewählten Sprecher abberufen und bis zur Neuwahl eines anderen Sprechers einen kommissarischen Sprecher aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses einsetzen sowie Ausschussmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.“

Die Entscheidung des Vorstands ergeht durch einstimmigen Beschluss. Sowohl dem betroffenen Ausschussmitglied als auch dem Ausschluss ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Aussprache im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Da bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.09.2021 – wie regelmäßig – nicht genug Mitglieder anwesend waren, um eine Satzungsänderung beschließen zu können, wurde eine zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig war.

Diese fand am 03.11.2021 statt. Womit der Vorstand nicht gerechnet hatte: An dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung nahmen mehr Kolleginnen und Kollegen teil, als erwartet worden war und diese Kolleginnen und Kollegen waren gut gerüstet mit Vollmachten weiterer Kollegen, die die beiden vorgenannten Satzungsänderungen nicht unterstützten. Es entwickelte sich eine muntere und lebhaftere Diskussion, in der die Gegner der Satzungsänderung als Verteidiger der Belange des einzelnen Mitglieds im Kölner Anwaltverein und der Ausschüsse ganze Arbeit leisteten. Sie warnten vor einer zu starken Machterweiterung des Vorstands und sprachen sich vehement gegen die Möglichkeit aus, dass allein der Vorstand Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern fassen und Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse ergreifen könne.

Die Diskussion war erfreulich und demokratisch vorbildlich: Die Mitglieder des Vorstandes konnten ihre Auffassung und Motivation zur vorgeschlagenen Satzungsänderung darlegen, die Verteidiger der Satzung in ihrer jetzigen Form verstanden es, ihren Bedenken und Befürchtungen Ausdruck zu geben. Erfreulich war, dass sich aus der konstruktiven Diskussion eine Verständigung über große Teile der Satzung erreichen ließ, die damit verabschiedet wurden. Mit ihren Vorschlägen zum Ausschluss einzelner Vereinsmitglieder und zur Führung der Ausschüsse durch den Vorstand ist der Vorstand jedoch nicht durchgedrungen. Die dies betreffenden Regelungen fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Fazit

Für alle in der Mitgliederversammlung Anwesenden war die Versammlung ein Lehrstück gelebter Demokratie im Kölner Anwaltverein. Für zukünftige Änderungswünsche war dies zugleich ein Appell an die Transparenz etwaiger Neuregelungen. Der Vorstand nimmt dies dankend mit.

Köln, 14.01.2022

Dr. Jörg Luxem und Dr. Luise Hauschild
Vorstand Kölner Anwaltverein e. V.



Dr. Jörg Luxem

Rechtsanwalt Dr. Jörg Luxem ist Vorstandsmitglied im Kölner Anwaltverein e. V. und hier in der Funktion als Schatzmeister tätig. Er ist Gründungspartner der LHP Luxem Heuel Prowatke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB.



Dr. Luise Hauschild

Rechtsanwältin Dr. Luise Hauschild ist stellvertretende Vorsitzende des Kölner Anwaltverein e. V. Sie ist bei LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB und dort hauptsächlich im Bereich Unternehmens- und Vermögensnachfolge tätig.

Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 03.11.2021

Von Oben, Unten und Mitbestimmung

Der Ausschuss

Der Strafrechtsausschuss ist der älteste Ausschuss im Kölner Anwaltverein e. V. und wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des KAV vom 07.03.1979 offiziell ins Leben gerufen. Damit führt der Ausschuss seine Arbeit nunmehr im 42. Jahr fort.

Wir verstehen uns als „Arbeitsvorstand“ und Organisationsausschuss für die Strafverteidigeraktivitäten im Kölner Raum, um eine sachlich fundierte und effiziente Strafverteidigung auf möglichst hohem Niveau zugunsten der Mandanten zu erreichen. Damit ist der Austausch über die Erfahrungen des Prozessalltags und die erlittenen Eingriffe und Beschränkungen in zulässiges Verteidigerverhalten und eine Art „Lobbyarbeit“ eine Grundlage der Tätigkeit. Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen sowie öffentliche Äußerungen zu rechtspolitischen Fragen sind fortwährender Bestandteil. Dazu gehört auch die Organisation des jährlichen bundesweiten Strafverteidigertages, der in diesem Jahr aufgrund der Pandemie jedoch nicht stattfinden wird.

Die derzeit 12 Ausschussmitglieder treffen sich grundsätzlich monatlich und organisieren neben diesen Treffen die weitere Arbeit. Dabei werden sie von den regelmäßig teilnehmenden Gästen des Ausschusses unterstützt.

Weitere Gäste sind jederzeit herzlich willkommen und können sich jederzeit an den Sprecher wenden, um Zeit und Ort der Ausschusstreffen zu erfahren!

Selbstverständlich hat die Pandemie bereits in den vergangenen zwei Jahren die Ausschussarbeit gelähmt. Treffen konnten nicht in Präsenz oder gar nicht mehr stattfinden, Veranstaltungen wurden gestrichen oder nur „virtuell“ abgehalten und viele weitere Pläne konnten nicht umgesetzt werden. Trotz dieser Widrigkeit hat der Ausschuss seine Arbeit – wenn auch etwas vermindert – fortsetzen können.

Durch den damaligen Vorsitzenden des Kölner Anwaltvereins Ludwig Koch war dem Strafrechtsausschuss bei seiner Gründung im Jahr 1979 ein Autonomiestatus, eine eigenständige Vereinigung im Verein, zugesichert worden. Darauf legt der Ausschuss nach wie vor großen Wert.

Die Satzungsänderung

Der Verpflichtung zur Autonomie und kritischen Betrachtung ist es geschuldet, dass den Mitgliedern des Ausschusses aufgefallen ist, dass der KAV zum 03.11.2021 zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen hatte, deren zentraler Tagespunkt aus der Änderung der Vereinssatzung bestehen sollte.

Das war zuvor – zumindest unserer Auffassung nach – nicht in größerem Umfang thematisiert und diskutiert worden. Notwendig war die Außerordentliche Mitgliederversammlung, weil das für eine Satzungsänderung notwendige Quorum von 2/3 aller Mitglieder bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.09.2021 nicht erreicht worden war. Bei einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dieses nicht mehr nötig. Es reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Änderungen sahen nicht nur vor, dass der KAV nunmehr auch wirtschaftliche Zwecke verfolgt (Änderung zu § 1 Nr. 14), sie sollten auch durchgreifende Rechte des Vorstandes gegen(über) den Mitgliedern (§ 2 Nr. 2.10) und Ausschüssen (§ 7 Nr. 7.10) mit sich bringen (vgl. KAV Magazin 02/2021, S. 9 ff.).

So sollten Mitglieder ausgeschlossen, Sprecher abberufen und ersetzt, Ausschusstätigkeiten übernommen und Ausschüsse durch Arbeitskreise ersetzt werden können. Über diese Dinge sollte der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen – aber ohne Mitgliederversammlung – entscheiden können. Maßnahmenanlass sollte ein wichtiger Grund, der die Fortführung der Mitgliedschaft unzumutbar erscheinen lasse (Ausschluss Mitglied) oder die Gefährdung oder Behinderung der Arbeit des Ausschusses in erheblichem Maße und die Sicherung der Funktionsfähigkeit (Ausschuss) sein.

Aus Sicht des Strafrechtsausschusses sind diese Änderungen viel zu weitreichend und einschneidend gegenüber den betroffenen Mitgliedern und Ausschüssen.

Unsere Hauptkritikpunkte sind:

Nach unserer Meinung intransparente Satzungsänderung ohne vorherige Diskussion bspw. im KAV Magazin und im Rahmen einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu welcher – zumal sie werktags in den Morgenstunden stattfindet – kaum jemand erscheint.

Blankettvorschriften des Ausschlusses bzw. des Austausches, da die „Anlasstaten“ nicht hinreichend definiert sind. Wann ein wichtiger Grund, der die Fortführung der Mitgliedschaft unzumutbar erscheinen lässt oder wann die Gefährdung oder Behinderung der Arbeit des Ausschusses in erheblichem Maße vorliegt und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ausschusses nur durch die benannten Maßnahmen gewährleistet werden kann, ist nicht eingrenzbar und nahezu willkürlich zu konstruieren. Es besteht daher eine konkrete Missbrauchsgefahr.

Auch die Übernahme von Tätigkeiten eines Ausschusses durch den Vorstand, die Geschäftsführung oder andere Ausschüsse erscheint nicht nachvollziehbar, da nicht ersichtlich ist, weshalb eine Übernahme – also ein Verbot der Durchführung durch den eigentlichen Ausschuss und die Ausführung durch andere Personen unter dem Label des Ausschusses – erforderlich und sinnvoll sein sollte.

Die Konsequenz einer solchen Satzungsänderung besteht in der Möglichkeit der Entscheidung des Vorstandes unter Ausschluss der Vereinsmitglieder, obwohl gerade der Kern der Vereinsarbeit, die Mitgliedschaft und ihre Ausübung, betroffen ist. Ein solches Instrument erscheint nicht hinnehmbar.

Die Mitgliederversammlung

Um die Satzungsänderung ohne eine transparente Diskussion der Mitglieder darüber vorerst zu verhindern, hat sich der Strafrechtsausschuss dazu entschlossen, an der Außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, um – auch im Namen anderer Vereinsmitglieder, die entsprechende Bevollmächtigungen erteilt hatten – dagegen zu stimmen.

Dadurch sind die hier thematisierten kritischen Punkte der Satzungsänderung auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.11.2021 nicht bzw. in anderer Form (§ 2 Ziffer 2.10) beschlossen worden, weil die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde.

Vor diesem Hintergrund möchten wir uns für eine konstruktive und transparente Diskussion der Vereinsmitglieder über die geplante Satzungsänderung einsetzen. Wir hoffen, dass unsere Bedenken grundsätzlicher Art geteilt werden.

RA Daniel Wölky

Sprecher des Strafrechtsausschuss im KAV



RA Daniel Wölky

Herr Kollege Daniel Wölky ist Fachanwalt für Strafrecht und verteidigt in allen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts, aber auch in Kapitalstrafsachen und sonstigen Umfangsverfahren. Überdies verteidigt und berät er Rechtsanwälte im Bereich des Berufs- und Strafrechts. Herr Rechtsanwalt Wölky ist Mitglied des Strafrechtsausschusses des Kölner Anwaltverein e. V. und zugleich dessen Sprecher.

Satzung des KAV in der Fassung vom 03. November 2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

„Kölner Anwaltverein e. V.“.

Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Köln und unter der Nummer 43 VR 4781 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.2 Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insbesondere im Landgerichtsbezirk Köln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Aus- und Fortbildung,
- Pflege der Beziehungen zu Justiz, Behörden und Politik,
- Förderung des Kontaktes zur Wissenschaft,
- Schlichtung berufsbezogener Auseinandersetzungen,
- Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz,
- Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

1.3 Ziel des Vereins ist die Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der anwaltlichen Geheimhaltung und des Zugangs der Rechtssuchenden zum Recht. Der Verein steht in der besonderen Verpflichtung gegenüber sozial schwachen Mitbürgern und unterhält Rechtsberatungsstellen.

1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

1.5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e. V. und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Anwaltvereins e. V.

1.6 Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, die auch juristische Personen sein können.

2.2 Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder,
- Außerordentliche Mitglieder,
- Juniormitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder, Juniormitglieder und Ehrenmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

2.3 Ordentliches Mitglied kann jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln werden, dessen Kanzlei oder gewöhnlicher oder ständiger Arbeitsort sich im Landgerichtsbezirk Köln befindet. Über die Aufnahme von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern oder solchen mit einem Kanzleisitz oder einem gewöhnlichen oder ständigen Arbeitsort außerhalb des Landgerichtsbezirks Köln ist durch den Vorstand selbst nach freiem Ermessen zu entscheiden.

2.4 Außerordentliches Mitglied können solche Personen werden, die kraft ihres Amtes oder Berufs der Rechtsanwaltschaft – insbesondere im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Köln – besonders nahestehen.

2.5 Juniormitglied können Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Köln werden. Sobald die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt, wandelt sich die Juniormitgliedschaft zu einer ordentlichen Mitgliedschaft.

2.6 Ehrenmitglied werden solche natürliche und juristische Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und die aus diesem Grund von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.7 Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder Juniormitglied ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Vertreter nach freiem Ermessen. § 2.3 Satz 2 bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf stets eines Vorstandsbeschlusses. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung an den Antragssteller in Textform die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Für den Fristbeginn ist die Absendung der Unterrichtung über die Ablehnung maßgeblich. Der Antragsteller kann einen späteren Zugang nachweisen.

2.8 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt des Mitglieds (§ 2.9),
- c) durch Ausschluss des Mitglieds (§ 2.10).

2.9 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist grundsätzlich nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ist das Mitglied nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, kann der Austritt ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

2.10 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung und Hinweis auf diese Bestimmung. Im Übrigen entscheidet über Ausschlüsse die Mitgliederversammlung durch Beschluss in geheimer Abstimmung, wenn das Mitglied dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt.

2.11 Die Mitgliedschaft eines Juniormitglieds erlischt 60 Monate nach Beginn des juristischen Vorbereitungsdienstes, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die vorgenannte Frist verlängern. Die Möglichkeit eines Antrags auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied bleibt unberührt.

§ 3 Geschäftsjahr, Jahresbeiträge

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 3.3 Beitragsfrei sind
- Juniormitglieder,
 - Ehrenmitglieder sowie
 - Mitglieder in den beiden ersten Jahren ihrer Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, sofern ihre Zulassung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sie die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.
- 3.4 Jahresbeiträge werden im Voraus erhoben und sind bis zum 20. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3.5 Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Beitragsordnung. Darin kann der Vorstand auch regeln, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Beiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- 3.6 Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge sowie Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds beschließen.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8) und
- der Vorstand (§ 5).

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern.
- 5.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt des gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat (Wahlperiode). Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Der Vorstand kann für die Durchführung der Wahl eine Wahlordnung erlassen.
- 5.3 Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds darf insgesamt drei Wahlperioden – die des amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes vier Wahlperioden – nicht überschreiten.
- 5.4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils für seine laufende Amtsdauer als Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich ein Präsidium geben.

5.5 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

5.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.7 Für den Vorsitzenden kann der Vorstand eine Entschädigung beschließen.

5.8 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 6.1 Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation sowie die räumliche und personelle Ausstattung.
- 6.2 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung besoldete Geschäftsführer als besondere Vertreter bestellen.

§ 7 Ausschüsse und Arbeitskreise

- 7.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können von der Mitgliederversammlung bereichsspezifische Ausschüsse eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über deren Auflösung.
- 7.2 Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 ordentlichen Mitgliedern. Daneben hat in jedem Ausschuss ein vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende des Vereins Sitz und Stimme (delegiertes Mitglied).
- 7.3 Die Ausschüsse nehmen – in Abstimmung mit dem Vorstand – die bereichsspezifischen Aufgaben des Vereins wahr. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Geschäftsstelle bereiten sie fachspezifische Veranstaltungen, insbesondere zu Aus- und Fortbildungszwecken, vor und führen sie durch. Nach vorheriger Zustimmung des Vorstands nehmen sie zu den den Fachbereich des jeweiligen Ausschusses betreffenden Fragen – gegebenenfalls auch öffentlich – Stellung. Die erforderliche Zustimmung des Vorstands wird entweder durch das für den betreffenden Ausschuss delegierte Vorstandsmitglied oder durch den Vorsitzenden des Vereins erteilt.
- 7.4 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahl in mehrere Ausschüsse zu Fachgebieten, zu denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können, ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann für die Durchführung der Wahl eine Wahlordnung erlassen.
- 7.5 Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt regelmäßig drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden und endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat (Wahlperiode). Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer eines Ausschussmitglieds darf drei aufeinanderfolgende Wahlperioden nicht überschreiten. War es danach mindestens eine volle Wahlperiode lang nicht Mitglied des Ausschusses, kann es erneut gewählt werden und die Höchstdauer gemäß Satz 5 beginnt erneut zu laufen.

7.6 Scheidet ein Ausschussmitglied während einer laufenden Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen. Für das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied gilt die Wahlperiode als vollendet im Sinne des § 7.5 S. 5. Der Ausschuss kann dem Vorstand geeignete Kandidaten empfehlen. Die Amtsdauer als Ersatzmitglied wird nicht auf die Höchstdauer gemäß § 7.5 S. 5 angerechnet.

7.7 Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder seinen Sprecher für die laufende Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.8 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu errichten und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

7.9 Der Vorstand ist von jeder Ausschusssitzung rechtzeitig zu unterrichten.

7.10 Der Vorstand kann daneben Arbeitskreise für Bereiche einsetzen, für die noch kein Ausschuss eingesetzt ist. Sobald möglich, soll der Mitgliederversammlung ein eingesetzter Arbeitskreis dann zur Einsetzung als Ausschuss vorgeschlagen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres am Sitz des Vereins statt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Ist die Abhaltung einer Präsenzversammlung nicht möglich oder aus Gründen der Vorsicht (beispielsweise aus Gründen des Gesundheitsschutzes) nicht geboten, kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

8.2 Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder beA) unter Beifügung der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Die Einladung kann auch im KAV-Magazin (oder einem dieses ersetzenden Vereinsorgan) enthalten sein, unabhängig davon, ob dieses gedruckt oder digital erscheint. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt am Tage der Versendung der Einladung.

8.4 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder bei dem Vorstand eingebracht werden. Die ergänzte Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

8.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 2.10 bedarf es jedoch der Anwesenheit

von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung und die Ausschließung von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.7 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung beider von dem nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

8.8 Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll errichtet, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Anwaltverein. Sollte dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Rechtsanwaltskammer Köln.

Anwalt **PREMIUM**

Besuchen
Sie uns auf dem
**KÖLNER
ANWALTSTAG!**



Anwalt **PREMIUM** – das Startmodul für Anwälte

Das komplette zivilrechtliche Rüstzeug für die Bearbeitung Ihrer Mandate erhalten Sie mit dem Grundmodul Zivilrecht. Zum Grundmodul wählen Sie die Ergänzungsmodul, die zu Ihren Tätigkeitsschwerpunkten passen. So läuft in Ihrer Kanzlei von Anfang an alles rund.

Grundmodul Zivilrecht

BeckOK BGB Hrsg. Hau/Poseck, Musielak/Voit, ZPO, Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, Hrsg. Gebele/Scholz sowie weitere wichtige Kommentare und Handbücher, Arbeitshilfen und Formulare. Rechtsprechung aus Beck'schen Zeitschriften u.a. aus NJW ab 1947, weitere Rechtsprechung im Volltext (BeckRS/BeckEuRS), dazu Leitsätze aus LSK zu weiteren Zeitschriften

10 Ergänzungsmodul

Anwaltsrecht | Arbeitsrecht | Bau- und Architektenrecht | Familien- und Erbrecht | Handels- und Gesellschaftsrecht | Miet- und WEG-Recht Sozialrecht | Strafrecht | Straßenverkehrsrecht | Verwaltungsrecht

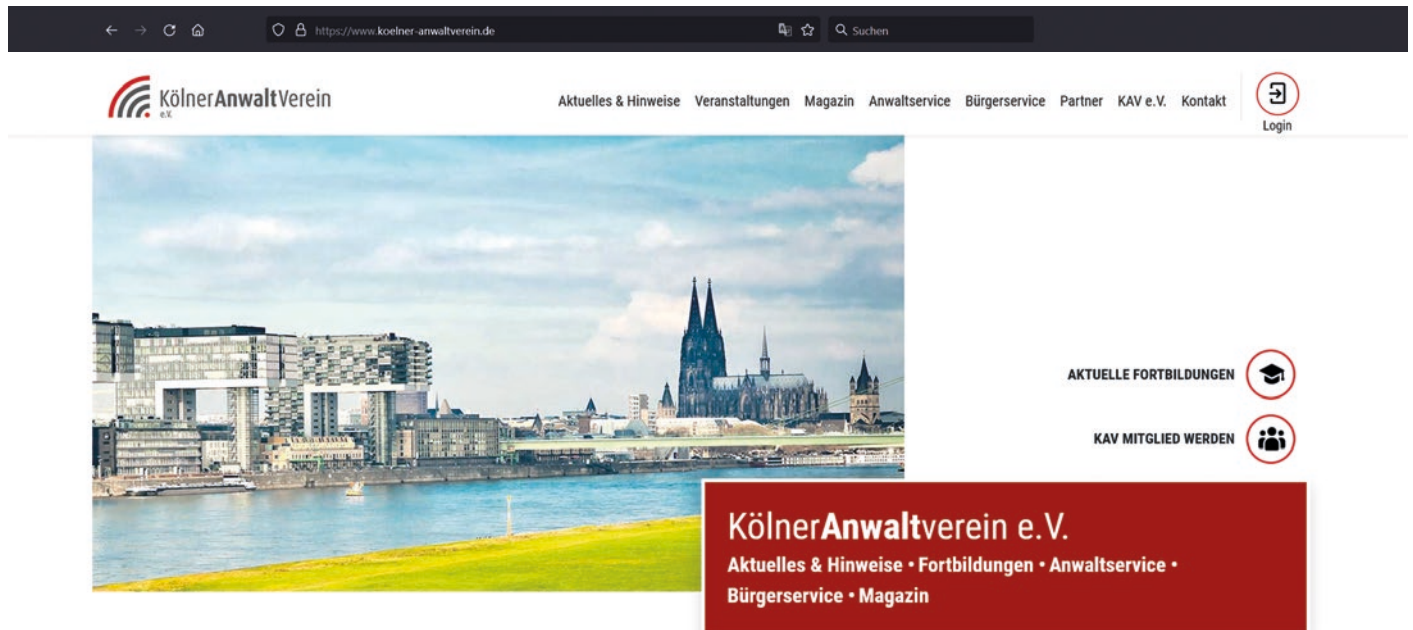
Infos und 4-Wochen-Test: beck-shop.de/29147

► schon ab € 38,-/Monat
inkl. 2 Ergänzungsmodul
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

► ab € 11,-/Monat
**pro zusätzliches
Ergänzungsmodul**
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de

Die neue Webseite des Kölner Anwaltverein



Es ist soweit. Die neue Webseite des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) ist seit Anfang des Jahres online. Und sie hält viele Vorteile und Neuigkeiten für Sie bereit.

Denn unser Ziel ist es, Ihnen eine ganzheitliche Lösung an die Hand zu geben. Mit ihr erhalten Sie neben einem attraktiven auch einen informativen Mehrwert und Sie haben jederzeit Zugriff auf Ihre persönlichen Daten und Unterlagen wie beispielsweise Profildaten, Termine, Teilnahmebescheinigungen und Rechnungen. So behalten Sie stets die Datenhoheit.

Unser integriertes Verwaltungssystem befindet sich zurzeit noch in der Weiterentwicklung und wird in Zukunft für unsere Mitglieder noch weitere interessante Features und Annehmlichkeiten bieten. Schon heute steht Ihnen als Teilnehmerin/Teilnehmer unserer Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen eine gänzlich integrierte Buchungsplattform für unsere Online- und Präsenzveranstaltungen bereit. Über Ihr persönliches Kundenkonto können Sie jederzeit auf Ihre Termine, Buchungen, Teilnahmebescheinigungen und Rechnungen zugreifen. Und Sie können sich ebenfalls hierüber für jede Veranstaltung des Kölner Anwaltverein anmelden. Einzige Voraussetzung ist die einmalige Registrierung über unser Buchungsportal.

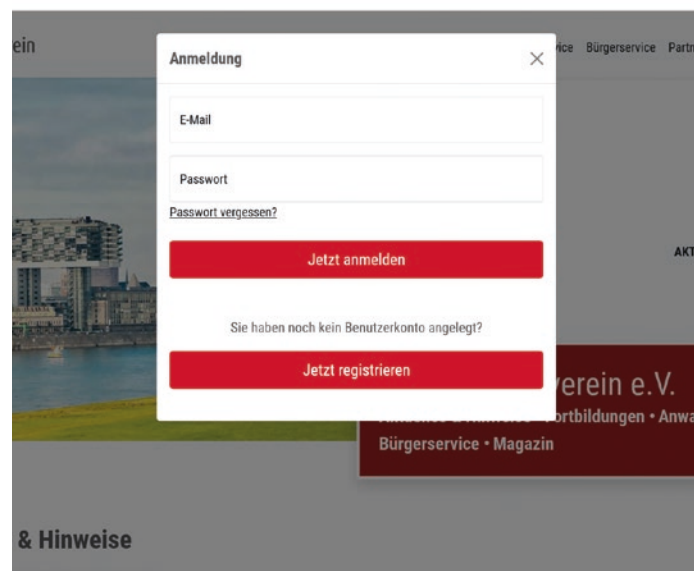
Wichtig: Mit Ihrer Registrierung auf unserer Webseite schließen Sie **keine** neue oder zusätzliche Mitgliedschaft im Kölner Anwaltverein e. V. ab. Sie ist ein rein technisch notwendiger Schritt zur

Erstellung eines eigenen, persönlichen Kundenkontos mit einem von Ihnen vergebenen Passwort.

Erst nach Ihrer Registrierung können Sie unsere Fortbildungsangebote und alle anderen Veranstaltungen auf unserer Plattform buchen.

Wie registriere ich mich nun?

Sie sind auf unserer Homepage und haben diese Ansicht, wenn Sie oben rechts den Login-Button angeklickt haben.



Bei Ihrer ersten Anmeldung, die einer Registrierung entspricht, wählen Sie bitte „Jetzt registrieren“ aus und füllen das Formular, wie Sie es unten abgebildet sehen, entsprechend mit Ihrer E-Mail-Adresse, Ihrem Vornamen und Namen aus. Ihr Passwort wählen Sie bitte so, dass es mindestens acht Zeichen enthält und aus Groß- und Kleinbuchstaben sowie Ziffern besteht. Zum Schluss vergessen Sie bitte nicht, Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung zu geben.

The registration form contains the following fields and instructions:

- E-Mail***: Input field for email address.
- Vorname***: Input field for first name.
- Nachname***: Input field for last name.
- Sicheres Passwort vergeben:** Instructions: "mindestens 8 Zeichen, Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffer(n)".
- Passwort***: Input field for password.
- Passwort bestätigen***: Input field for password confirmation.
- Consent:** A checkbox with the text: "Um die Dienste des KAV nutzen zu können, bin ich mit der Verarbeitung meiner persönlichen Daten gemäß den Angaben in der Datenschutzerklärung einverstanden.*"
- Buttons:** "Jetzt registrieren" (red) and "zurück zur Startseite" (small).

Nach dem abschließenden Klick auf „Jetzt registrieren“ wechseln Sie bitte in Ihr E-Mail-Postfach, in dem Sie kurze Zeit später eine E-Mail von uns vorfinden, in der Sie durch einen Bestätigungsklick auf den roten Button „E-Mail-Adresse bestätigen“ Ihre Registrierung abschließen.

The email confirmation page includes:

- Header:** KAV - Kölner Anwaltverein e.V. and registration details.
- Logo:** KölnerAnwaltVerein
- Title:** Registrierung
- Text:** "Um Ihre Registrierung abzuschließen, müssen Sie noch Ihre E-Mail-Adresse bestätigen. Bitte klicken Sie auf den nachfolgenden Link, um die Registrierung abzuschließen. Falls Sie sich nicht registrieren möchten, können Sie diese Nachricht ignorieren."
- Button:** "E-Mail-Adresse bestätigen" (red)

Haben Sie die Registrierung selbst initiiert?

Dann geht es so weiter:

Nach Ihrer Bestätigung geht ein Pop-Up-Fenster mit dem folgenden Hinweis auf „E-Mail-Adresse bestätigt. Benutzerkonto erfolgreich angelegt.“ Klicken Sie auf den roten Button „Bitte Profildaten eingeben“. Gleichzeitig geht ein weiteres Fenster auf und Ihre Cookie-Einstellungen werden abgefragt.

The profile data page includes:

- Header:** KölnerAnwaltVerein and navigation links.
- Title:** Profildaten
- Text:** "Vervollständigen Sie Ihr Benutzerprofil, damit wir Ihnen Teilnahmebescheinigungen direkt ausstellen können und Sie jederzeit online Fortbildungen buchen können." and "Hinweis: Abweichende Rechnungsanschriften können individuell zu jeder Buchung vergeben werden und sind unabhängig von Ihren Profildaten."
- Login Section:** Fields for "Anmelden Bitte auswählen*", "Titel", "Vorname*", "Nachname*", "Karteikonto-Nr.", "Adressierteil", "Straße u. Hausnummer*", "PLZ*", "St.", "Telefon*".
- Membership Section:** "Angaben zur Mitgliedschaft", "Falls Sie einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) angehören, nutzen Sie bitte die Upload-Funktion und schicken Sie uns einen Nachweis zu Ihrer Mitgliedschaft für eine interne Prüfung.", "Mitgliedschaft Bitte auswählen", "Neue Mitgliedschaft Prüfung ausstehend", "Daten speichern" (red).

Als letzten Schritt pflegen Sie Ihre noch fehlenden persönlichen Profildaten in die Maske (s. o.) ein. Um Ihnen künftig bei Buchungen von Fortbildungsveranstaltungen etc. die richtigen Preise anzeigen und berechnen zu können, wählen Sie unter „Mitgliedschaft“ im unteren linken Bereich Ihren zutreffenden Status aus und speichern Ihre Eingabe.

Jetzt befinden Sie sich in Ihrem neuen, ganz persönlichen Kundenkonto auf unserer Webpräsenz, das für Sie viele Möglichkeiten und Vorteile bereithält.

Haben Sie die Registrierung nicht selbst initiiert?

Sofern Sie sich auf einem anderen Kommunikationsweg (z. B. Fax) für eine unserer Fortbildung oder Veranstaltung angemeldet haben, übertragen wir Ihre Daten in unser Buchungsportal. Das ist notwendig, damit wir die Buchungen, Rechnungen und Teilnahmebescheinigungen einer ordnungsgemäßen Verwaltung zuführen können.

In diesem Fall erhalten Sie ebenfalls eine E-Mail von uns, in der Sie durch einen Bestätigungsklick auf den roten Button „E-Mail-Adresse bestätigen“ Ihre Registrierung abschließen. Hiernach geht es wie oben beschrieben weiter und Sie können Ihre Profildaten eingeben.

Abmelden:

Möchten Sie Ihr persönliches Kundenkonto verlassen und die Sitzung beenden, können Sie dies durch einfaches Schließen der Seite oder durch aktives Abmelden durch Klicken auf „Mein KAV“ oben rechts tun. Ihnen wird dann ein Drop Down-Menü angezeigt, in dem Sie verschiedene Wahlmöglichkeiten haben, u. a. „abmelden“.



Ausführliche weitere Informationen erhalten Sie in unserem Tutorial unter: www.koelner-anwaltverein.de/tutorial-kundenkonto/

KAV Mitgliederbefragung 2021

Ergebnisse, Lessons Learned und neue Ideen aus der KAV Mitgliederbefragung im November 2021

Erinnern Sie sich noch an unsere umfassende Online-Umfrage, gestartet im November 2021, über unseren Newsletter „RECHTZEITIG INFORMIERT“?

In der Zwischenzeit sind einige Wochen vergangen und wir hatten Zeit und Gelegenheit, Ihre Antworten auszuwerten. Heute geben wir Ihnen einen Einblick in die interessantesten Ergebnisse.

Doch zuallererst möchten wir uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umfrage ganz herzlich für Ihre Geduld sowie für die sehr ausführlichen Antworten bedanken. Wir wissen, dass die Umfrage viel von Ihrer kostbaren Zeit in Anspruch genommen hat und sind daher begeistert über die hohe Zahl derer, die an dieser Umfrage teilgenommen haben.

Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umfrage – und das waren knapp 10 Prozent aller Vereinsmitglieder – haben etwa zwei Drittel bis zum Ende der Umfrage teilgenommen. Statistisch ist das ein sehr hoher und damit repräsentativer Wert. Ihre Antworten bilden daher eine sehr aussagefähige Basis für unsere weitere Arbeit.

An dieser Stelle möchten wir direkt mit zwei sehr positiven Nachrichten, die thematisch auch in der Umfrage behandelt wurden, starten:

Die erste positive Meldung betrifft unsere Website: Auf den Hinweis eines Teilnehmers /einer Teilnehmerin: „die Website bedarf der Auffrischung“ können wir mit einem erfreulichen „Erledigt“ antworten. Seit Januar ist sie nämlich online, unsere neue Internetpräsenz. Vielleicht hatten Sie zwischenzeitlich sogar schon die Gelegenheit, unsere neue Internetpräsenz zu besuchen. Der Relaunch wurde seit mehreren Monaten vorbereitet, um einen attraktiven und informativen digitalen Gesamtauftritt zu schaffen. Wir laden Sie herzlich ein, selbst zu sehen, was unsere neue Webseite alles kann. Wir freuen uns über Ihre Kommentare!

Unterstützend stellen wir Ihnen ein Manual zur Verfügung, das die grundlegenden Funktionen anschaulich auflistet sowie erklärt und

Ihnen somit hoffentlich einen guten Überblick gibt. Sie finden dieses Manual auszugsweise in dieser Ausgabe und insgesamt unter www.koelner-anwaltverein.de/tutorial-kundenkonto.

Das zweite von Ihnen angesprochene Thema betrifft unseren Kölner Anwaltstag (KAT). In der Frage III.7 wurden Sie nach Wünschen, Ideen oder Anregungen zum KAT befragt: Hier zwei Zitate aus den von Ihnen gegebenen Antworten:

„Die Webseite bedarf einer Auffrischung“

„KAT bitte wieder als Präsenzveranstaltung“

„Freue mich auf 2022“

„Bitte beibehalten bzw. wieder als Präsenzveranstaltung auflegen“
und:
„Freue mich auf 2022“

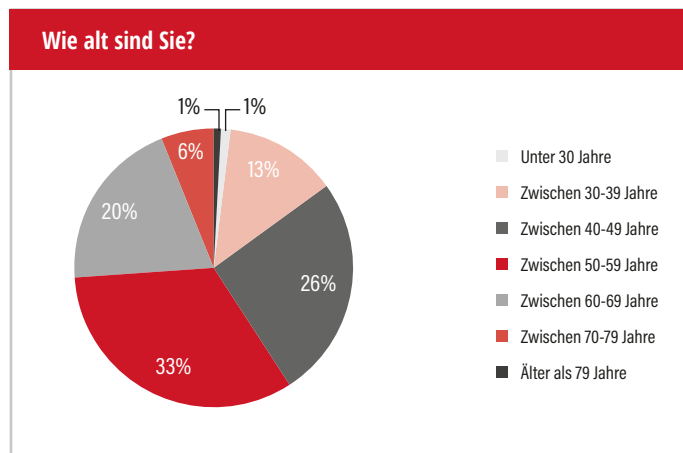
Sehr viele von Ihnen haben sich explizit für eine Realisierung der Veranstaltung ausgesprochen – und wir möchten Ihrem Wunsch entgegenkommen! Nach gründlicher Abwägung der momentanen pandemischen Lage werden wir am 24.05.2022 unseren bewährten Kölner Anwaltstag wieder durchführen – sehnen wir uns doch selbst nach zwei Jahren Corona-Pause nach einer erneuten KAT-Veranstaltung. Nachdem wir alle Möglichkeiten geprüft haben und die derzeitigen Bedingungen uns eine solche Veranstaltung wieder ermöglichen, möchten wir sie unter größten Sicherheitsvorkehrungen auch gerne wieder ausführen. Denn Sie sind uns wichtig. Aber um jegliches Risiko zu vermeiden, werden wir unseren

Kölner Anwaltstag am 24.05.2022 unter strengen 2G+-Regeln – ganz ohne Ausnahmen und mit Maske – wieder durchführen. Wir sind uns sicher, dass wir uns alle so am besten schützen können. Nur wenn sich die Umstände ganz wesentlich ändern sollten, ziehen wir etwaige Lockerungen in Betracht. Hierüber werden wir aber frühzeitig informieren.

Wir hoffen, Ihnen so die größtmögliche Sicherheit vor einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus zu geben und freuen uns auf eine unbeschwerte Veranstaltung und ein erfolgreiches Networking.

Doch nun zur Umfrage:

Wer waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Umfrage? Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, möchten wir Ihnen ein paar grundlegende demografische Daten an die Hand geben: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gliedern sich in ein Drittel weiblich und zwei Drittel männlich. Knapp 60 Prozent sind zwischen 40 und 59 Jahre alt und 14 Prozent unter 40 Jahre.



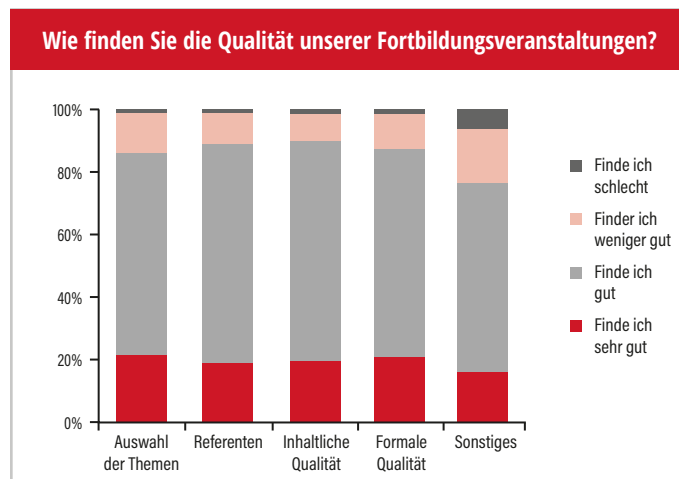
Fachgebiete

Die am stärksten vertretenen Fachgebiete sind Arbeitsrecht, Familienrecht und Verkehrsrecht, dicht gefolgt von der zweitstärksten Gruppe bestehend aus den Fachgebieten Strafrecht, Erbrecht und Zivilrecht.

Die drittstärkste Gruppe machen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus, die im Bereich Mietrecht, Versicherungs- und Insolvenzrecht tätig sind, direkt gefolgt vom Steuerrecht und Sozialrecht.

Fortbildungsangebot

Besonders hat uns gefreut, dass knapp 90 Prozent der Befragten unsere Webseite www.kavonlineseminare.de kennen und etwa 80 Prozent unser Seminarangebot nutzen. Auch sind unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich mit der Preisstruktur zufrieden. Eine Ausnahme bildet die angebotenen Inhalte der Seminare. Hier kristallisiert sich aus der Umfrage ein vorhandenes Angebotsdefizit im Bereich Steuerrecht, Sozialrecht und Insolvenzrecht heraus. Ganz besonders freut uns Ihre große generelle Zufriedenheit mit unserer Auswahl der Themen, den Referentinnen und Referenten sowie der inhaltlichen und formalen Qualität.

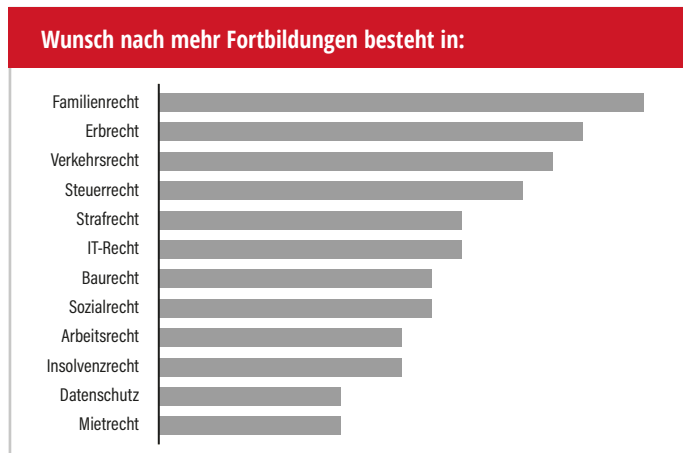


Gut und sehr gut ist auch die grundsätzliche Bewertung unserer Online-Seminare in der nächsten Frage. 60 Prozent der Befragten nutzen gerne unser digitales Fortbildungsangebot und knapp 40 Prozent möchten auch nach der Corona-Pandemie dieses Angebot weiter nutzen.



DANKE FÜR IHRE TEILNAHME!

Frage II.7 beschäftigt sich mit Ihren weiteren Wünschen, unser Fortbildungsangebot betreffend. Es handelt sich hierbei um eine offene Frage, in der sich anhand der Häufigkeit der Nennungen die Reihenfolge wie folgt darstellt:



Auch nannten die Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer konkrete Themen wie das Erbschaftssteuerrecht, Erbrecht, Auslandsvermögen, Bitcoins sowie u. a. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. In unserer Abschlussfrage bezüglich der Zufriedenheit mit unserem Seminarbereich bekunden 90 Prozent, sie seien zufrieden bzw. sogar sehr zufrieden.

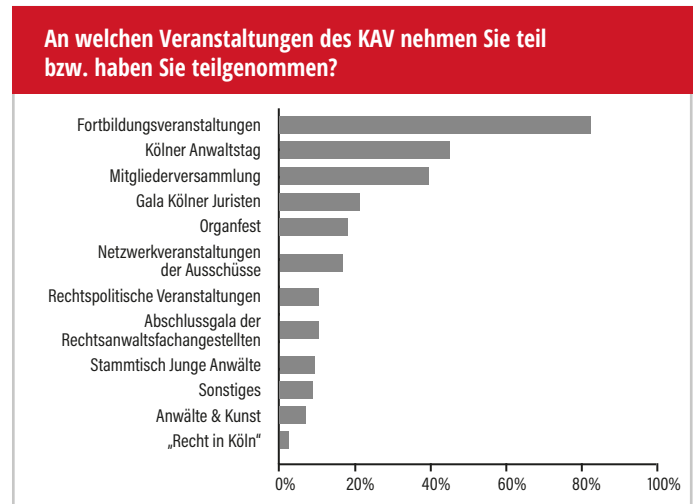
Natürlich bedeutet Ihre so positive Bewertung unserer Leistung für uns einerseits ein sehr großes Lob, für das wir sehr dankbar sind. Andererseits ist sie auch Ansporn für uns und weckt den Ehrgeiz noch besser zu werden, um Ihnen in Zukunft ein noch vielfältigeres Angebot an Fortbildungen unterbreiten zu können. In der Praxis bedeutet dies, dass Sie uns folgende Hausaufgaben auf den Weg geben:

- Ausweitung unseres Angebots
- die Ankündigung der Seminare in Sachen Zeit und Häufigkeit optimieren
- Präsenzveranstaltungen so bald wie möglich wieder einführen: an dieser Stelle möchten wir direkt bekannt geben, dass ab Mai erneut Fortbildungsveranstaltungen in Präsenzform geplant sind
- Fortbildungstermine zu alternativen Tageszeiten anbieten

Netzwerke

Im dritten Themenkomplex unserer Umfrage ging es um „Netzwerke“. Zunächst hier noch einmal ein ganz großes Dankeschön an alle, die bis hier bei der Umfrage mitgewirkt haben und auch dem folgenden Bereich ihre Zeit geschenkt und ihn mit bereichernden Antworten bedacht haben!

Grundsätzlich teilen sich die Antworten in zwei Gruppen: die einen (43 Prozent), die zufrieden und sehr zufrieden mit unserem Angebot sind und die anderen (45 Prozent), die die angebotenen Möglichkeiten nicht wahrnehmen. Deutlich zeigt sich in den offenen Antworten, dass Sie das vorhandene, sehr umfangreiche Angebot leider nicht richtig erreicht und wir in Sachen Kommunikation ein deutliches Verbesserungspotential haben.



Unsere prestigeträchtigste Veranstaltung, die GALA Kölner Juristen, beurteilten fast 25 Prozent der Umfrageteilnehmer als ein immer wieder ganz besonderes Erlebnis – stimmungsvoll, atmosphärisch und gelungen, was uns sehr freut. Vielen Dank für diese tolle Bewertung.

Wir hoffen derzeit sehr, die GALA dieses Jahr endlich - nach zwei Jahren Corona-bedingter Pause - wieder durchführen und so mit einem Highlight das Jahr mit Ihnen gemeinsam langsam ausklingen lassen zu können.

Zudem hat uns Ihr mehrfach geäußertes Wunsch nach einem günstigen Ticket für Jungmitglieder erreicht, der bei nächster Gelegenheit in verantwortlicher Runde diskutiert wird.

Auch und vor allem unsere wichtigste Veranstaltung, der Kölner Anwaltstag, wird von Ihnen mit gerundet 75 Prozent Zustimmung belohnt. Knapp 70 Prozent der Befragten empfinden das Angebot gut bzw. als eine sehr gelungene Mischung aus Fortbildung, Netzwerk und Dienstleistung.

Außerdem wurden von Ihnen Wünsche nach einer Beginner-Party nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, nach in Präsenz ausgerichteten Fachbereichs-Stammtischen sowie einem KAV-Bewerbertag (eine Art Jobmesse) mehrfach geäußert, begleitet von einer sehr interessanten Idee der Einführung einer Art Mentorenprogramm bei Existenzgründungen, Afterwork-Treffen sowie ebenfalls sehr interessant, eine Vernetzung von Berufsschulen, dem KAV und der Rechtsanwaltskammer Köln.

Wir freuen uns über so viele bereichernde frische Ideen und werden jede einzeln sorgfältig bei uns im verantwortlichen Gesprächskreis bei nächster Möglichkeit diskutieren.

Interessenvertretung

Der vierte Themenkreis befasst sich mit der Interessenvertretung. Und auch hier beantworteten gut zwei Drittel der anfänglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv und hoch motiviert unsere sehr umfangreichen Fragen.

Insgesamt sind knapp 80 Prozent der Befragten zufrieden bzw. sehr zufrieden mit der Interessenvertretung der lokalen Anwaltschaft durch den KAV und innerhalb des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Einzig bei der Kommunikation der Inhalte der Interessenvertretung innerhalb des DAV wird kritisiert, dass nur sehr wenig Inhalte nach außen bekannt werden. Wir werden diesen Punkt mit auf unsere To-Do-Liste nehmen, um Ihnen hier künftig einen verbesserten Input geben zu können.

Social-Media Angebot

Interessante Ergebnisse liefert auch die Auswertung der Frage nach dem Bekanntheitsgrad unseres Social-Media Angebots. Immerhin gaben zwischen 36 und 50 Prozent der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer an, unser Angebot auf Facebook, Facebook/ #juranotalone, Instagram, LinkedIn, Twitter und YouTube nicht zu kennen. Für uns bedeutet dieses Ergebnis einen klaren Handlungsauftrag! Wir werden künftig unsere Präsenzen und somit Kommunikationskanäle für Veranstaltungen, Fortbildungen und Termine noch viel stärker in Ihren Fokus rücken. Vielen Dank für Ihre Ehrlichkeit! Gleich unbekannt ist den Befragten bedauerlicherweise auch das Angebot „beA-Starthilfe“ – 44 Prozent gaben an, es nicht zu kennen. Unsere Lessons Learned, als eine allgemeine Quintessenz, ist folglich die Optimierung unserer Kommunikation zu Ihnen - was wir als Kölner Anwaltverein ebenfalls mit auf unsere To-Do-Liste als einen Punkt, ganz weit oben angesiedelt, aufnehmen müssen.

Partnerschaften

Kommen wir zum letzten Punkt, dem der Partnerschaften und den dazu gehörigen Benefits, die Sie als Mitglied beim KAV hierdurch haben. Ihre Antworten zeigen uns, dass wir auf einem sehr guten Weg sind und ein Ausbau in den Bereichen Versicherung, Anwaltssoftware, juristische Datenbanken und juristische Medien von Ihnen intensiv gewünscht wird. In den Bereichen Hotel-/Reisegewerbe und PKW ist die Resonanz zum vorhandenen Angebot positiv zufrieden und im Bereich Büromöbel und Mode gibt es nach Antwortlage aus Ihrer Sicht keine Handlungsdefizite.

Zum Ende unseres Umfragemarathons stellten Sie uns ein außerordentliches Lob aus: Denn 96 Prozent der befragten Teilnehmerinnen und Teilnehmer würden eine Mitgliedschaft im KAV weiterempfehlen.

VIELEN HERZLICHEN DANK!

So wissen wir, dass unsere Arbeit Ihnen etwas bedeutet und Ihnen in Ihrem täglichen Arbeitskontext einen echten Mehrwert stiftet. Wir sind sehr dankbar, dass Sie unsere Arbeit durch Ihre Mitwirkung und Akzeptanz so unterstützen.

96

PROZENT

würden eine Mitgliedschaft im KAV weiterempfehlen.

Honorierte Autorentätigkeit für das KAV Magazin

Schreiben Sie!

Der Vorstand des KAV hat sich entschlossen, Autorentätigkeit für das Magazin in Zukunft zu vergüten. Dies soll interessierte Mitglieder und Leser dieses Blattes dazu anregen, Artikel zu schreiben, die hier veröffentlicht werden können.

Dabei soll es nicht nur um juristische Beiträge gehen sondern um alles, was die Kölner Juristenwelt bewegen und interessieren könnte.

Wir wissen, dass es Zeit und Mühe kostet, einen Artikel zu verfassen.

Wir hoffen, dass durch unser Vergütungsmodell das Interesse erhöht wird, an diesem Blatt mitzuarbeiten.

Themen, über die Sie schreiben möchten, sollten Sie vorher mit der Redaktion abstimmen.

Richten Sie Ihre Themenvorschläge und Anfragen gerne an:

RA Carsten T. Schuster
Tel.: 0221 - 285602-0
schuster@koelner-anwaltverein.de

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder zu ändern oder ganz vom Abdruck Abstand zu nehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und viel Erfolg.

Ihr Redaktionsteam



Das Modell, nach dem vergütet wird, stellen wir auf unserer Webseite unter folgendem Link vor:

www.koelner-anwaltverein.de/autoren



Als Anwalt online erfolgreich

Mandanten gewinnen durch digitale Reichweite

- ✓ Persönliches anwalt.de-Konto
- ✓ Top-Platzierungen bei Google
- ✓ Vertrauen durch Sterne-Bewertungssystem
- ✓ Großes Netzwerk an Terminsvertretern
- ✓ Rechtstipps einfach veröffentlichen



Rechtsanwalt Roosbeh Karimi
seit 2015 bei anwalt.de

„Bewertungen sind wichtig für potenzielle Mandanten. Dadurch erhalte ich bis heute regelmäßig neue Mandate über anwalt.de.“

★★★★★ Ø 4,9 aus 313 Bewertungen

Jetzt als KAV-Mitglied
25 % Rabatt im ersten Jahr!
anwalt.de-Profil erstellen unter:
anwalt.de/kav

oder telefonisch beraten lassen:
0911/81515-400

Nachlese zum 41. ANRISTA-Tennis-Turnier

Das traditionelle Tennis-Doppeltturnier des KAV wurde auch in diesem Jahr wieder auf der Anlage des Marienburger Sportclubs am Forstbotanischen Garten in Köln Rodenkirchen und zwar am ersten Oktoberwochenende, dem 01. und 02.10.2021, durchgeführt.

Mit dem Staatsanwalt Ruprecht Pfeffer konnte ein neuer Teilnehmer begrüßt werden, der die Mitspieler dieser Behörde durch seine Teilnahme direkt verdoppeln konnte.

Wie immer wurden zwei Vorrunden gespielt, nämlich am Freitagmittag und am Samstagmorgen. Die Paarungen waren diesmal sehr ausgeglichen und nur zwei Spieler, nämlich die beiden Richter/in am Amtsgericht Inka Hottgenroth und Marco Bijok konnten die volle Punktzahl von vier Punkten erreichen.

In den beiden Halbfinalen setzten sich die Sieger relativ glatt durch, ehe es dann im Endspiel richtig knapp zuzug. Trotz einer 4 : 0 Führung im ersten Satz wurde dieser erst im Tie Break entschieden, ehe dann nach spannendem Spielverlauf der Richter am Amtsgericht Marco Bijok mit Rechtsanwalt Thomas Kreckel gegen die Richterin am Amtsgericht Inka Hottgenroth mit Rechtsanwalt Frank Wenzel mit 7 : 6 (7 : 5) und 7 : 5 gewann. Herzlichen Glückwunsch an die beiden Sieger. Für beide war es der jeweilige zweite Sieg bei diesem Traditions-Turnier.

In dem ebenfalls wieder ausgetragenen Lucky Loser-Finale gewann der Staatsanwalt Ruprecht Pfeffer mit Rechtsanwältin Wanda Friesen auch erdenklich knapp gegen die Paarung Richterin am Amtsgericht Sara Brunner und Rechtsanwalt Axel von Bodelschwingh mit 4 : 6, 7 : 6 (7 : 4) und im Champions Tie Break 10 : 6. Auch den Lucky Losern recht herzlichen Glückwunsch.

Bei einem geselligen Ausklang kündigte die Turnierleitung an, dass das Turnier dieses Jahr wieder für Ende September geplant ist. Wir bitten um entsprechende Vormerkung.

RA Wolfgang Kurtenbach
Turnierdirektor



v. l.: RA Wenzel, Riin Hottgenroth (die 2. Platzierten), Ri Bijok, RA Kreckel (die Gewinner)



v. l.: Riin Brunner, RA von Bodelschwingh (2. Platzierten), RAin Friesen, StA Pfeffer (Lucky Loser-Gewinner)



Sie sind an Tennis interessiert?

Melden Sie sich unter: info@koelner-anwaltverein.de



Jetzt als
KAV-Mitglied
WinMACS
100 Tage
kostenfrei
testen*.

Null Kosten – 100 Prozent Leistung.

Starten Sie jetzt mit WinMACS und
sichern Sie sich Ihren Erfolg für die Zukunft.

* Dieses Exklusiv-Angebot gilt die ersten 100 Tage nach Vertragsabschluss. Es bezieht sich ausschließlich auf die Lizenzkosten. Eventuelle Dienstleistungen, wie Installation, Schulung etc. sind nicht inbegriffen.

Gestalten Sie Ihren Kanzleialltag von Anfang an durchgängig digital. Steigern Sie Ihre Effizienz und schaffen Sie sich Freiräume für das Wesentliche – Ihre Mandanten.

Profitieren Sie mit **WinMACS** vom intelligenten Aktenmanagement, der vollintegrierten beA-Schnittstelle, der automatisierten Mandantenkommunikation, mobilem Arbeiten und, und, und.

Sie möchten mehr dazu erfahren? Dann besuchen Sie uns einfach auf unserer Website www.rummel-software.de oder rufen Sie uns gerne unter +49 9123 1830-350 an. Wir freuen uns auf Sie.



RUMMEL
Einfach. Schneller. Gemacht.

Herzlich Willkommen im KAV

Wir freuen uns, seit dem 01. September 2021 folgende Kolleginnen und Kollegen als neue Mitglieder des KAV begrüßen zu können.

Wir wünschen allen Neumitgliedern einen erfolgreichen und zufriedenen Start!

RAin Dr. Maria Armingol Suárez, Köln

RAin Maren Bayer, Köln

RA Jörg Beer, Pulheim

RAin Ricarda Bücker, Köln

RA David Ben Bündgens, Köln

RAin Cansu Büyüksahin, Köln

RA Matthias Carcasona, Berlin

RA Dr. Dejan Dardic, Köln

RAin Verena Dienst, Köln

RAin Anett Ehlers, Köln

RA Martin Eisenbeis, Köln

RA Thomas Ellrich, Köln

RA David Falkowski, Köln

RAin Christin Fischer, Köln

RAin Friederike Fritzsche, Köln

RAin Giulia Görlich, Köln

RA Bernd Heinen, Köln

RA Volker Hidde, Frechen

RAin Uta Höck, Bornheim

RAin Kristina Hunger, Hürth

RAin Patricia Jares, LL.B., Köln

RA Janos Kemen, LL.M., Köln

RAin Katharina Kipar, Köln

RA Dr. Maximilian Joachim Kohlhof, Köln

RA Tobias Kromm, Köln

RAin Julia Lindschulte, Köln

RAin Dr. Lisa Löffler, Köln

RAin Meike Lütkeemeier, Köln

RA Dr. Marcel Mennemann, Köln

RA Marco Metz, M.A., Köln

RAin Nelly Molitor, Köln

RA Glen O'Brien, Köln

RA Leonard Raphael, Köln

RAin Dr. Laura Anna Rayak, Köln

RA Christian Saßenbach, Köln

RA David Patrick Schlupkothen, Köln

RA Adrian Schneider, Köln

RAin Yasmin Schönberger, Köln

RA Oliver Nikolaus Schübel, Köln

RAin Andrea Schuldt, Erftstadt

RA Arnd Werner Spexard, LL.M., Köln

RAin Hannah Thelen, Leverkusen

RA Sebastian Trost, Köln

RA Jan Christoph Waskow, Köln

RAin Paula Wernecke, Köln

RA Steffen Willmes, LL.B., Bergneustadt

RA Philipp Wollert, LL.B., Köln

Als Mitglied des KAV genießen Sie unter anderem folgende Annehmlichkeiten:



- ✔ Vielfältige Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Tagungen und Großevents
- ✔ Online-Buchungsportal für Fortbildungen
www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen
- ✔ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung unserer Fortbildungen
- ✔ Besondere Preisvorteile für Jungmitglieder* bei der Buchung von Fortbildungen aus dem KAV Fortbildungsprogramm
- ✔ Preisvorteile für KAV Mitglieder bei der Buchung der vom KAV und der Deutschen Anwaltakademie (DAA) veranstalteten Fachanwaltslehrgänge in Köln
- ✔ 29 Fachausschüsse und Arbeitskreise
- ✔ Zahlreiche Veranstaltungen zum Knüpfen und zur Pflege von Kontakten
- ✔ Drei Ausgaben des KAV Magazins
- ✔ Kostenfreier Robenverleih
- ✔ Kostenfreier Zugang zur KAV Lounge im LG Köln
- ✔ Korrespondenz und Dialog mit Kölner Gerichten und weiteren Institutionen
- ✔ Parkplätze für Rechtsanwälte auf dem Justizparkplatz vor dem Justizparkhaus am Justizzentrum Köln
- ✔ Unterstützung und Informationen zu günstigen Gruppenversicherungsverträgen, dem Versorgungswerk und zur obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung
- ✔ Vielfältige Sonderkonditionen und Vorteile bei den KAV Kooperationspartnern
www.koelner-anwaltverein.de/partner
- ✔ Option zur Nutzung des KVB JobTickets
- ✔ Rechtsberatungsstelle in der KAV Geschäftsstelle im LG Köln
- ✔ Telefonischer Notdienst in Strafsachen
- ✔ Durch die Mitgliedschaft des KAV im DAV: Nutzung sämtlicher Angebote des DAV

*Jungmitglieder: Ordentliche Mitglieder des Kölner Anwaltverein e. V., deren Abschluss des 2. Juristischen Staatsexamens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Neuer Kooperationspartner

Die Rummel Software GmbH, Ihr kompetenter Legal-Tech-Partner, der Ihren Kanzlei-Alltag einfach schneller macht.

Seit dem 01. Januar 2022 gehört die Rummel Software GmbH zu den neuen Partnerunternehmen des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV). Das Unternehmen steht seit mehr als 30 Jahren mit Softwarelösungen für Anwälte, Notare und Insolvenzverwalter am Markt für Qualität. Damit zählt die Rummel Software GmbH zu den wahren Pionieren dieser Branche.

Rummel-Produkte und -Leistungen haben sich im Legal-Tech-Bereich einen ganz besonderen Ruf gesichert. Sie gelten als Synonym dafür, den juristischen Arbeitsalltag immer mehr zu vereinfachen und gleichzeitig für spürbar schnellere Prozessabläufe zu sorgen. Das gelingt einerseits durch leistungsstarke und praxisorientierte Software-Produkte, wie WinMACS (Kanzleisoftware), InsoMACS (Insolvenzsoftware) und WM Doku (Dokumenten-Management-System). Andererseits durch einen ausgezeichneten und wirklich kompetenten Service, der einen echten Mehrwert bietet. Aber auch alle Anforderungen einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten IT-Architektur werden berücksichtigt. So arbeiten Sie mit RAG-Mobile flexibel und mobil und haben jederzeit und von überall Zugriff auf sämtliche Daten der Kanzleisoftware WinMACS. Auch wenn es mal keine Internetverbindung gibt. Oder Sie entscheiden sich für das Cloud-Angebot, das Ihnen nicht nur allerhöchste Sicherheit garantiert, sondern Ihnen auch wartungsintensive Server und teure Arbeitsplatz-PCs erspart.

Steigern Sie mit der Rummel Software GmbH Ihre Effizienz und schaffen Sie sich Freiräume für das Wesentliche. Für Ihre Mandanten.

Profitieren Sie als KAV-Mitglied im Rahmen dieser Partnerschaft von einem ganz besonderen Vorteilsangebot. Gestalten Sie mit WinMACS und dem attraktiven Angebot für KAV-Mitglieder Ihren Kanzlei-Alltag effizienter, sparen Sie wertvolle Zeit und schonen Sie nebenbei auch noch Ihr Budget. **Arbeiten Sie mit der Kanzleisoftware WinMACS 100 Tage kostenfrei***. Profitieren Sie dabei natürlich von den gleichen Vorteilen wie jeder andere Rummel Software-Kunde und erhalten Sie aktuelle Verbesserungen, Anpassungen und Leistungserweiterungen ebenfalls kostenfrei.



Lassen Sie sich als KAV-Mitglied von einem Experten der Rummel Software GmbH gerne persönlich und gezielt beraten:

Dominik Franek
 franek@rummel-software.de
 Tel.: 0 91 23/ 18 30-305

Oder informieren Sie sich unter **www.rummel-software.de** zu unseren Software-Produkten und -Leistungen.

* Dieses Exklusiv-Angebot gilt die ersten 100 Tage nach Vertragsabschluss. Es bezieht sich ausschließlich auf die Lizenzkosten. Eventuelle Dienstleistungen, wie Installation, Schulung etc. sind nicht inbegriffen.

Das Krankentagegeld der DKV für Rechtsanwälte.

Wer unersetzbar ist, braucht einen Gesundheits- schutz, der an alles denkt.

Jetzt die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem
Kölner AnwaltVerein e.V. nutzen:

- ab 25,80 Euro mtl. Beitrag*
- Kontrahierungszwang** für
versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden
Kosten des Geschäftsbetriebes

www.dkv.com/rechtsanwaelte

*) Für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KGT2
für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.1.2022)

**) Gemäß 3.1 der Ergänzungen zu den AVB-G: In der Gruppenversicherung für
Rechtsanwälte und Notare kann die DKV einzelne Personen nicht ausschließen.
Erhöhen Vorerkrankungen jedoch das Risiko, so kann der Versicherer den
Versicherungsumfang einschränken oder einen Beitragszuschlag erheben.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

KAV Partnerschaften

Wir freuen uns sehr, Ihnen unsere Partnerunternehmen und die von ihnen offerierten Sonderkonditionen für KAV Mitglieder im Partnerbereich unserer Webseite näher vorstellen zu können. Überzeugen Sie sich von den umfangreichen und attraktiven Angeboten, die Ihnen die folgenden Unternehmen unterbreiten:



AppelrathCüpper



Bürobedarf
Hänsel



DESIGN OFFICES



DeutscheAnwaltAkademie











Weitere Informationen erhalten Sie in unserem KAV Partnerbereich auf unserer Webseite unter:

www.koelner-anwaltverein.de/partner

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAV Geschäftsstelle für Fragen und Anregungen um das Partnerangebot des KAV zur Verfügung.

KAV SOCIAL MEDIA

Neben seiner Webseite und der Kölner Anwaltverein App ist der KAV auch in den sozialen Medien aktiv. Mit Profilen bei Facebook, Twitter, LinkedIn, einer Gruppe bei Xing und unserem eigenen YouTube-Kanal informieren wir Sie stets aktuell rund um alle Themen und Entwicklungen, die Sie als Mitglied interessieren könnten. Sie erreichen unsere Profile unter den nachfolgenden Links:

-  www.instagram.com/anwaltverein
-  www.facebook.com/KAVerein
-  www.xing.com/net/koelneranwaltverein
-  www.twitter.com/koelneranwalt
-  www.youtube.de – Kölner Anwaltverein
-  www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



#juranotalone – Die Initiative von und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auf der Startseite unserer Webseite verlinken wir zum Themenschwerpunkt: Aktuelles zur gegenwärtigen Lage und informieren Sie dort so aktuell wie nur möglich über alle Themen, die für Sie wichtig und essentiell in Bezug auf unsere Berufsausübung sind.

Ferner möchten wir den **Kolleginnen und Kollegen** weiterhin helfen, die Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer bestehenden Mandate benötigen. Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf, sich bei uns zu melden, die – im besten Fall unentgeltlich – bereit sind, in Not geratenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu helfen.

Referendarinnen und Referendaren bieten wir ebenso unsere Hilfe an. Wir bieten den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen unsere Unterstützung an. In unserem Netzwerk #juranotalone können sie unter anderem nach vorübergehenden Beschäftigungen suchen. Der Anwaltschaft fehlt insbesondere in der Zeit der Pandemie wegen personeller Ausfälle aufgrund von Quarantänen oder akuten Corona-Fällen Unterstützung im Kanzleialltag. Daneben können Referendarinnen und Referendare ihr praktisches Wissen ausbauen und vertiefen.

Alle Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare, die von der Pandemie betroffen und in Ihrer Berufsausübung gehindert sind, bitten wir mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bitte melden Sie sich bei uns:

Telefon: 0221 285602-0 | E-Mail: hilfe@koelner-anwaltverein.de

Für diejenigen, die bei Facebook aktiv sind, haben wir dort eine eigene Gruppe eingerichtet. Die Vernetzung von hilfesuchenden und hilfestellenden Kolleginnen und Kollegen in der vom KAV zu Beginn 2020 gegründeten Gruppe „juranotalone“ hat vieles bewegt, für schnelle Aufklärung gesorgt und rund 680 Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare vernetzt.

Weiterhin steht diese Gruppe für einen kollegialen und fairen Austausch. Aktuelle Themen, Fragestellungen und direkte Hilfsangebote werden dort gepostet und thematisiert. Wir laden Sie herzlich ein, Mitglied dieser Gruppe zu werden.

>> www.facebook.com/groups/juranotalone

KAV bei LinkedIn

Digitale Medien sind seit vielen Jahren ein wichtiges Kommunikationsmittel. Seit Oktober 2020 führt der KAV auf LinkedIn eine Unternehmensseite, auf der Sie sich stets über die neuesten Informationen und Angebote Ihres KAV informieren können. Zudem vernetzen sich dort mittlerweile knapp 600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum kollegialen (digitalen) Austausch.

Wir laden Sie herzlich ein, unserer Seite bei LinkedIn zu folgen:
www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



RECHTZEITIG INFORMIERT

Seit bereits mehreren Jahren informiert der KAV seine Mitglieder mit seinem Newsletter **RECHTZEITIG INFORMIERT**. Dieser monatlich erscheinende E-Mail-Dienst hält Sie stets über die im Folgemonat stattfindenden Seminare und Veranstaltungen auf dem neuesten Stand. Hinterlegte Direktlinks ermöglichen den Zugriff auf weitere Informationen zu den jeweils gewünschten Vorträgen und bieten zudem die Möglichkeit einer papierlosen Direktbuchung. Darüber hinaus bewirbt der Newsletter auch Fachanwaltskurse, lädt zu

Treffen, Empfängen und Bällen ein und hält nützliche Informationen für die Empfänger bereit. Interessierte Mitglieder können sich über die Webseite des KAV für diesen Service registrieren.



**Registrieren Sie sich hier
für unseren Newsletter.**

Robenverleih im gesamten Landgerichtsbezirk Köln

Ein wichtiger Servicebestandteil des KAV ist der Robenverleih in der Zweigstelle des KAV im Justizgebäude Köln sowie in der Hauptgeschäftsstelle im OLG Köln. Egal, ob man nun seine Robe in der Hektik des Alltags vergessen hat oder schlicht noch keine eigene Robe besitzt.

Die Mitglieder des KAV können sich darauf verlassen, stets dem Berufsstand angemessen an den Gerichtsterminen in Köln teilnehmen zu können.

Dieses Angebot hat der KAV nunmehr für seine Mitglieder erweitert und stellt an den umliegenden acht weiteren Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Köln in jedem Amtsgericht weitere Leihroben zur Verfügung. Zukünftig können sich Mitglieder des KAV daher auch direkt in den Amtsgerichten vor Ort gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes für die Dauer der Gerichtsverhandlung eine Robe leihen.

Die Ausgabe der Roben erfolgt dabei entweder über die Verwaltung oder die Wachtmeisterei des jeweiligen Amtsgerichts. Der KAV bittet aufgrund der geringen Stückzahl der Leihroben darum, diese mit Rücksicht auf die Kolleginnen und Kollegen direkt im Anschluss an den Termin wieder zurückzugeben.



KAV RECHTPERSÖNLICH

Exklusivinterview mit Dr. Bernd Scheiff, Präsident des Oberlandesgerichts Köln

Herr Dr. Scheiff, vielen Dank, dass Sie uns für ein Interview zur Verfügung stehen. Das wissen wir sehr zu schätzen, insbesondere da Sie gerade erst nach Köln zurückgekehrt sind und viele Termine und Aufgaben auf Ihrer Agenda stehen.

? Wie fühlt es sich an, wieder in Köln zu sein und wie war ihre Zeit in Düsseldorf?

BS Ich hatte eine glückliche Zeit in Düsseldorf und habe die Bindung nach Köln nie verloren. Ich freue mich wieder hier zu sein. Als ich am 21.12.2021 das Oberlandesgericht zu meinem Dienstantritt betreten habe, wurde ich von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im historischen Treppenhaus herzlich begrüßt – ich habe ihnen in meiner kurzen Ansprache gesagt, dass ich empfinde, wieder zu Hause zu sein.

? Haben sie in Ihrer Zeit als Landgerichtspräsident in Düsseldorf etwas mitgenommen, was Sie auch in Köln gerne umsetzen möchten?

BS Ich war Vizepräsident in Aachen und danach Präsident in Mönchengladbach und Düsseldorf. Ich habe in jedem Bezirk viele wertvolle Erfahrungen gemacht, die sich sicher auch auf meine Tätigkeit hier in Köln auswirken werden. In allen meinen vorherigen Positionen habe ich einen intensiven persönlichen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kolleginnen und Kollegen gepflegt – das möchte ich auch hier so halten.

? Was sind die drängendsten Aufgaben für Sie hier in Köln als neuer Präsident des Oberlandesgerichts Köln?

BS Ich werde viele Gespräche und Begegnungen haben und mich erst einmal orientieren. Sicher werden in Zukunft das Justizzentrum an der Luxemburger Straße und die Aufgaben des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten IT-Dienstleisters eine große Rolle spielen. Die Digitalisierung der Justiz ist von besonderer Bedeutung. Daneben ist die Nachwuchsgewinnung für die verschiedenen Berufsbilder in der Justiz eine wichtige Aufgabe.



Dr. Bernd Scheiff wurde am 24.03.1959 in Kirchheim geboren und wuchs dort im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern auf.

Nach seinem Jura-Studium und der Referendarzeit in Bonn begann er 1987 seine richterliche Laufbahn am Landgericht Bonn, wo er auch mit Aufgaben der Justizverwaltung befasst war. 1998 wurde er zum Richter am OLG Köln ernannt, wohin er nun zurückgekehrt ist. Bis 2003 leitete er dort das Dezernat für Liegenschaften und Finanzen und war damit vor allem für die Betreuung der Bauvorhaben im OLG-Bezirk zuständig.

2003 wurde er Vizepräsident des Landgerichts Aachen. 2008 wurde er zum Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach ernannt. 2013 folgte die Ernennung zum Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf.

Herr Dr. Scheiff ist verheiratet und hat drei Kinder.

? Können Sie uns schon etwas Genaueres zu den Planungen betreffend des Justizgebäudes in Köln mitteilen?

BS Die Planungen zur Unterbringung der Bediensteten von Amts- und Landgericht in einem Interim sind bekannt. Die Planungen zu einem Neubau treten jetzt in eine neue, entscheidende Phase. Derzeit werden Gespräche mit allen Beteiligten geführt. Ich hoffe, dass die Schritte des Verfahrens alsbald so verdichtet werden, dass ein Architektenwettbewerb durchgeführt werden kann.

? Hat die Entscheidung Einfluss auf die Anwaltschaft im Landgerichtsbezirk Köln?

BS Unzweifelhaft werden mit einer Baumaßnahme auch Beeinträchtigungen für die Anwaltschaft nicht zu vermeiden sein. Wir werden aber alles daran setzen, diese möglichst gering zu halten und immer einen engen Kontakt mit der Anwaltschaft zu suchen. Für die Zeit des Interims wird der Sitzungssaalbereich an der Luxemburger Straße weiterhin genutzt werden, so dass die Einschränkungen für die Anwaltschaft insofern hoffentlich nicht allzu groß sein werden.

? Wie hat sich aus Ihrer Sicht der Richterberuf in den letzten Jahren verändert und sehen Sie Parallelen zum Anwaltsberuf?

BS Der Richterberuf hat sich durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sehr verändert. Da sehe ich durchaus Parallelen zum Anwaltsberuf. Die elektronische Akte und die damit verbundene Ausstattung des Richterarbeitsplatzes haben in Zeiten der Pandemie sehr geholfen.

? Wie schätzen Sie die Lage der Digitalisierung, insbesondere mit Blick auf die Einführung der e-Akte und der verpflichtenden Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) im Oberlandesgerichtsbezirk Köln ein?

BS Ich denke, dass sich die Abläufe weitgehend gut eingespielt haben und weiter einspielen werden. Was die Einführung der elektronischen Akte und die zur Durchführung von Videoverhandlung notwendige Ausstattung angeht, stehen wir im OLG-Bezirk Köln sehr gut da. Entsprechend intensiv werden die Möglichkeiten auch genutzt.

BERUFLICH:

? In unserem Magazin führen wir regelmäßig Doppelinterviews durch. Ein paar dieser Fragen möchten wir auch Ihnen gerne stellen.

Welche höchstrichterliche Entscheidung war für Sie die bahnbrechendste bzw. unerwartetste im Laufe Ihrer bisherigen juristischen Laufbahn?

BS Das waren alle Entscheidungen, die sich mit Nachhaltigkeit zugunsten der kommenden Generationen befassen, bspw. zum Stichwort Klimaschutz.

? Welches Gesetz halten Sie für das skurrilste?

BS Es gibt sicher viele Gesetze, die umständlich scheinende Überschriften oder Titel haben, oder auf den ersten Blick merkwürdige Regelungen beinhalten. Ich halte die in Deutschland geltenden Regelungen aber überwiegend für sinnvoll und ausgewogen.



Dr. Bernd Scheiff (rechts) im Gespräch mit Carsten T. Schuster (links)

? **Welches rechtlich relevante Thema wird Ihrer Auffassung nach in naher Zukunft die Juristen unseres Landes insbesondere beschäftigen?**

BS Ich denke, dass die mit dem Stichwort „Künstliche Intelligenz“ verbundenen Fragen schon in naher Zukunft großen Raum in der juristischen Diskussion einnehmen werden.

? **Welchen Ratschlag können Sie jungen Kolleginnen und Kollegen der Justiz oder Anwaltschaft zum Beginn ihrer Berufstätigkeit erteilen?**

BS „Kommunikation ist alles“ und „Never fear!“

PERSÖNLICH:

? **Welches ist Ihr Lieblingsgericht (Speisen oder Justiz)?**

BS Janssons Versuchung, Il Peposo und das Oberlandesgericht Köln – ich mochte das Gebäude schon immer gern.

? **Was fasziniert Sie an Ihrem Beruf?**

BS Die Vielseitigkeit und die Menschen.

? **Welchen Beruf hätten Sie ergriffen, wenn Sie sich nicht den Rechtswissenschaften zugewandt hätten?**

BS Ich wäre Landwirt oder Koch geworden.

? **Worüber können Sie sich besonders freuen?**

BS Meine Kinder und Enkelkinder, ein gutes Essen und eine schöne Motorradtour.

? **Worüber können Sie sich besonders ärgern?**

BS Ignoranz und Unzuverlässigkeit.

? **Teilen Sie mit uns eine/Ihre Lebensweisheit?**

BS Ich habe drei davon:
Der Weg ist das Ziel.
Leben und leben lassen.
Alles wird gut.

? **Wie würde Ihre Frau Sie uns in wenigen Sätzen beschreiben?**

BS Immer in Bewegung und für Überraschungen gut. Geht nicht gibt's nicht. (Ich habe meine Frau gefragt.)

? **Gibt es ein Hobby oder sogar mehrere, wofür Sie brennen?**

BS Motorräder. Schiffe und See. Gutes Essen.

ABSCHLIESSENDE WORTE:

? **Recht ist**

BS ... eine verlässliche Grundlage für unser Zusammenleben in Freiheit.

Herr Dr. Scheiff, wir danken Ihnen für das Gespräch.



PODCAST-INTERVIEW

Gerne möchten wir Ihnen unser neues Angebot vorstellen: Erstmals bietet Ihnen der KAV die Möglichkeit, das Interview auch anzuhören. Folgen Sie einfach dem im QR-Code angegebenen Link, der Sie direkt zum Podcast-Interview führt. Viel Spaß bei Ihrem neuen akustischen KAV Interview-Erlebnis!



Hier der Link zum Podcast-Interview:

www.koelner-anwaltverein.de/wp-content/uploads/KAV-Interview-Dr.-B.-Scheiff.mp3



Elegantes SUV-Coupé mit innovativem Antrieb. Der Audi Q5 Sportback TFSI e¹.

Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden²:

z. B. Audi Q5 Sportback advanced 50 TFSI e quattro 220(299) kW(PS) S tronic (Plug-In-Hybrid Benzin/Strom)*

* Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 1,9; Stromverbrauch in kWh/100 km: kombiniert 17,6; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 44. CO₂-Effizienzklasse: A+++; elektrische Reichweite (kombiniert): bis zu 61 km.

Ibisweiß, 3-Zonen-Komfortklimaautomatik, Audi drive select, Audi pre sense city, Bluetooth-Schnittstelle, Digitaler Radioempfang, Einparkhilfe hinten, Gepäckraumklappe elektrisch öffnend und schließend, Geschwindigkeitsregelanlage, LED-Scheinwerfer, Lederlenkrad mit Multifunktion plus, Leichtmetallräder 18", Mittelarmlehne vorn, Rücksitzbank plus, Standklimatisierung u. v. m.

Weitere Motorisierungen und Ausstattungen gegen Mehrpreis verfügbar.

Vertragslaufzeit:	36 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Sonderzahlung (z.B.: die BAFA Prämie ³):	€ 3.750,-

Monatliche Leasingrate

€ 369,-

¹ Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 2,0-1,8; Stromverbrauch in kWh/100 km: kombiniert 19,6-19,3; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 45-42. CO₂-Effizienzklasse: A+++ . Angaben zu den Kraftstoff-/Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeug.

² Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Der Händler berechnet die Überführungspauschale in Höhe von EUR 839,50 und die Zulassungskosten in Höhe von EUR 142,02 gesondert. Dieses Angebot ist bis 30.06.2022 um 12:00 Uhr gültig und nur für Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung als Gewerbetreibender (ohne gültigen Konzern-Großkundenvertrag bzw. die in keinem gültigen Großkundenvertrag bestellberechtigt sind), selbstständiger Freiberufler, selbstständiger Land- und Forstwirt oder Genossenschaft aktiv sind. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Weitere Motorisierungen und Ausstattungen gegen Mehrpreis verfügbar.

³ Die zu leistende Sonderzahlung entspricht der Höhe der möglichen staatlichen Förderung durch das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Der Umweltbonus setzt sich aus einer staatlichen Förderung und einem Herstelleranteil zusammen. Die Auszahlung im Falle der Gewährung der beantragten staatlichen Förderung erfolgt erst nach positivem Bescheid. Der Herstelleranteil wird direkt beim Kauf, Finanzierung oder Leasing inkludiert. Die staatliche Förderung endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, voraussichtlich spätestens am 31.12.2022. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bafa.de oder bei uns.

Etwaige Rabatte bzw. Prämien sind im Angebot bereits berücksichtigt.

Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werte zwecks Pflichtangabe nach Pkw-EnVKV. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns oder unter www.audi.de/wltp. Tatsächliche Reichweite abhängig von Faktoren wie persönlicher Fahrweise, Streckenbeschaffenheit, Außentemperatur, Witterungsverhältnissen, Nutzung von Heizung und Klimaanlage, Vortemperatur und Anzahl der Mitfahrer. Um die nutzbare Kapazität der Hochvoltbatterie bestmöglich zu erhalten, empfiehlt sich für die tägliche Nutzung ein Ladeziel von 80% für die Batterie einzustellen (vor z.B. Langstreckenfahrten auf 100% umstellbar).

Die Ladedauer der Batterie beträgt ca. 30 min (z. B. von 5% auf 80% an einer HPC-Ladestation (High-Power-Charging)) mit bis zu 150 kW Ladeleistung. Kann in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie z. B. der Umgebungstemperatur, der Verwendung anderer landesspezifischer Stecker und der Nutzung der Vorkonditionierungsfunktion (z. B. einer ferngesteuerten Klimatisierung des Fahrzeugs) variieren. Bei der Verwendung von Haushaltssteckern ist die Ladeleistung begrenzt. Weitere Informationen zu den Lademöglichkeiten/ Ladezeiten erhalten Sie unter www.audi.de/elektromobilitaet.

Richard Stein GmbH & Co. KG

Gummersbacher Straße 55, 51645 Gummersbach, Tel.: 0 22 02 / 9 55 72-781, online-team@steingruppe.de, www.stein-gummersbach.audi

Richard Stein GmbH & Co. KG (Hauptsitz)

Overather Straße 43, 51766 Engelskirchen

SteinGruppe

Wichtige Information zu der Einreichung von Vollstreckungsanträgen und deren Anlagen

In Rücksprache mit dem **Amtsgericht Köln** haben wir folgende Informationen des Gerichts erhalten und bitten diese dringend zu beachten und zu berücksichtigen:

Alle Vollstreckungsanträge an das Vollstreckungsgericht müssen ab dem 01.01.2022 per beA eingereicht werden.

Bei Vollstreckungsbescheiden gilt natürlich § 829 a ZPO, also bis 5.000,00 € ist keine Übersendung des Titels notwendig.

Bei allen anderen Titeln bittet das Gericht um Übersendung des Titels erst nach Anforderung der Kosten durch das Gericht. Nach Angaben des Gerichts sollte der Titel erst zu dem Aktenzeichen des Gerichts nachgereicht werden. Es drohen sonst erhebliche Probleme (Zeitverzögerung), da dieser nicht zugeordnet werden könne.

Auch von Seiten des **Verbandes der Gerichtsvollzieher** wird angeregt, Vollstreckungsanträge mit sämtlichen Anlagen (inkl. Kopie des Titels) bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen und sodann die Aufforderung zur Einreichung des Vollstreckungstitels im Original abzuwarten.

Im Falle der Einreichung von Vollstreckungsaufträgen, die als Vollstreckungstitel einen Vollstreckungsbescheid bis 5.000 EUR beinhalten, stelle sich die Ausnahme des vereinfachten Vollstreckungsauftrags gem. § 754 a ZPO dar. Demnach sei hier die Übermittlung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, unter der Einhaltung der Voraussetzungen des § 754 a ZPO.

Weiterer Hinweis:

Ab dem 01.01.2022 gilt auch für Mahnanträge der § 130 d ZPO, d. h. diese müssen per beA eingereicht werden. Für die Übermittlung über das beA kann die Antragsdatei heruntergeladen und als Anhang zu einer beA-Nachricht an das Mahngericht gesandt werden. Hier ist der Nachrichtentyp „Mahn-Antrag“ im beA auszuwählen.



SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Gemeinsam durch die
Corona-Krise: datev.de/corona

Mehr Informationen unter datev.de/anwalt
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Themenorientierte Pressearbeit für Anwält:innen – Der steinige Weg in die Medien?

Anwält:innen haben etwas zu sagen. Nicht nur Mandant:innen, sondern auch Journalist:innen interessiert das. Einschätzungen von Anwält:innen werten Medien und/oder Berichterstattungen auf und verleihen Berichten noch mehr Seriosität. Journalist:innen wissen also um den Wert, aber auch um eines der größten Probleme von Anwält:innen: die juristische Sprache. Sie steht einer echten Freundschaft im Wege. Journalist:innen wollen juristische Komplexität journalistisch aufbereiten – für Jurist:innen verkommen Texte dadurch zu oberflächlicher Betrachtung.

Was also tun als Anwält:in, wenn man Potential in der Pressearbeit wittert? Es lieber gleich ganz sein lassen, weil es eh nichts wird? Hier meine Tipps:

1. Welche Medien nutzen Ihnen?

Welche Medien sind die, die Ihre Mandant:innen lesen? Für börsennotierte Unternehmen ist das sicher die Börsen-Zeitung. Für Unternehmen der Immobilienbranche hat die Immobilien Zeitung Konjunktur. Kleinere Kanzleien und Einzelanwält:innen zum Beispiel haben aber ein anderes Mindset und oft auch eine andere Zielgruppe. Für sie kann es Möglichkeiten in Tageszeitungen oder Branchenpublikationen geben. Auf das Thema kommt es an, auf den Nutzen für die Leserschaft und natürlich auf Relevanz.

2. Ein geeignetes Thema finden

Viele anwaltliche Themen eignen sich sehr gut für Pressearbeit. Durch Ihre tägliche Routine allerdings sind Sie als Anwält:in blind für diesen Schatz. Ein richtig gutes Thema für Medien sollte in erster Linie zwei Kriterien erfüllen: Aktualität und Relevanz. Von manchen Journalist:innen wird auch Exklusivität erwartet. Ich rate dringend dazu, in dieser Sache sehr ehrlich zu sein. Journalist:innen sind im Zweifel besser im Recherchieren als Sie und bekommen es sehr schnell mit, wenn Sie einen Beitrag doppelt anbieten. Ein solcher Vertrauensbruch wirkt nachhaltig.



Tipp aus der Praxis

Wenn Themen gut laufen, hängen Sie sich dran!

Wenn Sie merken, dass ein Thema in der Presse präsent thematisiert wird, nutzen Sie die Gelegenheit: Bieten Sie Ihre Expertise proaktiv an. Sie können direkt bei der Redaktion anrufen und anbieten, dass Sie gerne auch kurzfristig für eine rechtliche Einschätzung zur Verfügung stehen. Allerdings dürfen Sie niemals den Fehler machen, werblich und/oder manipulativ zu wirken, das spüren Journalist:innen sofort.

3. Wie sprechen Sie Journalist:innen richtig an?

Schauen Sie als erstes auf die Homepage des Mediums. Wer ist Ihr:e Ansprechpartner:in? Richten Sie Ihren Themenvorschlag schriftlich an den/die Redakteur:in. Wichtig: Sie reißen kurz an, warum das Thema jetzt wichtig ist, für wen und wie Sie „helfen“ können. Schreiben Sie auf keinen Fall Beiträge vor! Jedes Medium hat Autor:innen-Richtlinien und alle sind anders, haben eine andere Tonalität, brauchen andere Zeichenzahlen oder Formate. Nicht selten reagieren Journalist:innen positiv auf eine Anfrage (wenn sie denn relevant ist). In einem persönlichen Gespräch können sie Ihnen dann wichtige Informationen geben, zum Beispiel zur Leser:innenschaft.



Tipp aus der Praxis

Reagieren Sie schnell!

Journalist:innen stehen in der Regel unter massivem Zeitdruck. Wenn Sie also eine Anfrage stellen, bieten Sie Ihr Thema kurz und prägnant an. Wenn bereits Kontakte bestehen und ein:e Journalist:in meldet sich von sich aus bei Ihnen mit einer (Nach-)Frage, dann müssen Sie schnell reagieren, sonst wird beim nächsten Mal Ihr/e Kolleg:in angesprochen.

4. Juhu - Ihr Thema interessiert! Was jetzt?

Wenn Ihr Thema so interessant ist, dass es von der Redaktion angenommen wurde, müssen Sie rasch ein paar Dinge klären: Abgabetermin, Umfang des Beitrags, besondere inhaltliche Schwerpunkte, Zielgruppe, Medienverständnis. Versuchen Sie unbedingt, die gewünschten Vorgaben einzuhalten.



Tipp aus der Praxis

Klare Sprache, gut verständlich!

Dann geht es los mit dem Texten: Ein guter redaktioneller Text hat eine Dramaturgie. Sie stellt das Interessante so heraus, dass der/die Leser:in es sehr schnell erkennt und interessiert „dranbleibt“. Das ist besonders bei digitalen Inhalten wichtig, weil die Aufmerksamkeitsspanne geringer ist. Hier müssen die Überschrift und der erste und zweite Satz interessieren und zum Weiterlesen motivieren. Achten Sie auf eine verständliche, aktive Sprache. Verkneifen Sie sich Füllworte und Substantivierungen und kommen Sie auf den Punkt. Meist entsteht bei Texten von Anwält:innen aus der Angst vor Haftung der Wunsch nach sprachlicher Komplexität.

Redaktionelle Beiträge allerdings sind kein Beratungsmandat. Bereiten Sie juristische Komplexität journalistisch auf. Sie sorgen im besten Fall dafür, dass ein wichtiges Thema einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dafür ist Ihre Fähigkeit zur Simplifikation erforderlich.

5. Der Text ist draußen? Zeigen Sie Ihre Publikation auch in den sozialen Netzwerken

Super, wenn Sie es geschafft haben, einen guten Beitrag zu veröffentlichen. Jetzt sollten Sie Ihre Social-Media-Kanäle nutzen, um die Veröffentlichung auch für Ihre Kontakte dort bereitzustellen. Machen Sie auf Ihr Thema aufmerksam. Sie wirken so noch visibler und zeigen einer breiteren Masse, dass Sie in Ihrem Bereich etwas zu sagen haben.

Nicht wenige Jurist:innen glauben, dass sie mit proaktiver, themenbezogener Medienarbeit „verkaufbares Wissen“ kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Vorstellung und innere Haltung sind antiquiert. Es gilt vielmehr, mit einem Beitrag Beratungsbedarf zu wecken – nicht ihn zu decken.

Gerade weil populärwissenschaftliche, zielgruppenorientierte Medienarbeit eben maximal eine Kompetenzpräsentation ist und keine Beratung, sollten Sie auch keine Angst vor der Haftung haben. Sie können also auf die Formulierung juristischer Hintertürchen verzichten und klar kommunizieren. Viel Glück!



Liane Allmann ist Inhaberin der auf AnwältInnen spezialisierten Kommunikationsagentur Kitty & Cie (www.kitty-cie.de). Sie ist systemischer Coach, Business-Trainer und Change-Manager und spezialisiert auf Kommunikationsstrategien von Kanzleien, AnwältInnen und Inhouse-Counsel.



Dr. Alexander Bergmann – Präsident des OLG Köln 1933-1943

Teil 1

In jeder größeren deutschen juristischen Bibliothek stehen die 23 Ordner des Bergmann/Ferid/Henrich, der weltweit einzigartigen Sammlung internationaler Vorschriften zum Familienrecht.

Im Jahre 1926 begründet und bis 1964 betreut wurde das Werk von Alexander Bergmann, den die Nazis Ende 1933 zum Präsidenten in Köln machten und den sie im Sommer 1943 noch kurz vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Amt drängten. Forschungen über ihn liegen hauptsächlich zur Kriegszeit vor, auch diese sind aber im Gegensatz zu anderen Aspekten der Geschichte der Kölner Justiz in der Nazizeit nicht populär geworden. Als Autor und Behördenleiter hatte seine Tätigkeit viele Aspekte, wir möchten die uns wichtigsten: Karriere, Rolle in der NS-Justiz in Köln und Luxemburg, Antisemitismus, „Euthanasie“ in drei aufeinander folgenden Beiträgen im KAV-Magazin anreißen.

Leben und Karriere

Bergmann wurde am 15.12.1878 als Sohn einer evangelischen Wuppertaler Unternehmerfamilie geboren. Er studierte in Tübingen, Marburg, Berlin und Bonn. Sein Referendariat leistete er beim OLG Köln und schloss es mit „gut“ ab. Seine Verbindung Suevia war konservativ wie damals üblich, gehörte aber 1933 nicht zu den ersten, die sich gleichschalten ließen.

1901 leistete Bergmann mit seiner Freiburger Dissertation einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Haftung in dem vom BGB neu kodifizierten Gesellschaftsrecht (Das Verhältnis der Gesellschaftsschulden zu den Privatschulden eines Gesellschafters nach B.G.B., Koblenz 1902)

Nach der Referendarzeit war er als Amtsrichter in Elberfeld, Königsberg und Guttentag bei Oppeln tätig. Im ersten Weltkrieg wurde er für seinen Dienst beim Feldartillerieregiment 113 mehrfach ausgezeichnet.

Die Orientierung auf das internationale Familienrecht nahm 1922 ihren Ausgang während der Tätigkeit im preußischen Justizministerium. Aus der Reihe der Publikationen ragten schon bald die drei Bände des „Bergmann“ heraus, die sich mit einer Einführung im ersten Band mit einer Sammlung der europäischen (Bd. 2) und übrigen Familienrechtsordnungen (Bd. 3) beschäftigten. Erstmals wurden die ausländischen Familienrechtsordnungen im Wortlaut präsentiert.

Nach dem Erscheinen des dritten Bandes 1928 wurde Bergmann zum Präsidenten des LG Wiesbaden ernannt. Etwa gleichzeitig begann seine leitende Tätigkeit im Verband der Standesbeamten. 1930 leitet er auch die Internationale Vereinigung der Beamten des Standesamtswesens.

Nach der Machtergreifung der Nazis trat Bergmann wie die meisten Richter der NSDAP bei. (Stirken, Der Kölner Justizalltag im Zweiten Weltkrieg, Aachen 2008, S. 26)

Die Nazis „beförderten“ den gerade erst ins Amt gekommenen Kölner OLG-Präsidenten Volmer, einen früheren Essener Kommunalpolitiker aus der Zentrumspartei, nach Leipzig zum Reichsgericht. Fachlich war Bergmann als Nachfolger durch seine Publikationen ausgewiesen. Was ihn den Nazis und insbesondere Staatssekretär Roland Freisler unter politischen Gesichtspunkten empfohlen hat, ist nicht erforscht. In Wiesbaden gab es im Frühjahr und Sommer 1933 einen Konflikt um den (angeblich) jüdischen LG-Rat Erich Langer, der sich aber schnell entschärfte, weil dieser als Weltkriegs-Frontkämpfer vorläufig im Amt bleiben konnte. (Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus, Bonn 2004, S. 231; Faber/Rönsch, Wiesbadens jüdische Juristen, Wiesbaden 2011, S. 48-53). Aus dem Amt gedrängt wurde aber schon zum Juli 1933 der Wiesbadener LG-Rat Wilhelm Schmitz, der als Kommunalpolitiker der Zentrumspartei im Konflikt mit der örtlichen NSDAP gestanden hatte. Schmitz hatte zwei Privatklageverfahren gegen den erfolgreichen und bei Hitler beliebten Ortsgruppenleiter Habicht gewonnen. Der frühere Kasseler Rechtsanwalt und frisch ins Amt gekommene Staatssekretär Freisler hatte den Konflikt als Hessen-Nassauischer Kommunalpolitiker eng verfolgt. (Schultze/Faber, 100 Jahre LG Wiesbaden, Wiesbaden 1979, S. 82; Römer, Die Narzistische Volksgemeinschaft, Theodor Habichts Kampf 1914-1944, Frankfurt 2017, S. 90) Das Verhalten von Bergmann, der zuvor wohl der Deutschnationalen Volkspartei nahestanden hatte, in diesem Konflikt könnte ihm dann Ende 1933 den Weg ins katholische Köln geebnet haben, wo die Zentrumspartei noch großen Einfluss hatte.

Dafür, dass Bergmann 1943 noch ein knappes halbes Jahr vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Amt gedrängt wurde, sollen Streitigkeiten über die Personalpolitik maßgeblich gewesen sein.

Bis zum Kriegsende war er weiter für den Verband der Standesbeamten tätig.

Die Gleichschaltung der luxemburgischen Justiz unter dem Besatzungsregime war dem OLG Köln übertragen worden. Für seine Rolle dabei wurde Bergmann in Luxemburg zu fünf Jahren Haft verurteilt, von denen er drei verbüßte (Stirken, a. a. O., S. 26 f). Bergmann wurde derweil in Deutschland als „unbelastet“ entnazifiziert – so wie ein Drittel der OLG-Präsidenten aus der Nazizeit. (v. Köckritz, Die deutschen OLG-Präsidenten im Nationalsozialismus, FFM 2011, S. 42)

Er betreute weiter den „Bergmann“ bis zur dritten Auflage 1964, die schon 73 Länderabschnitte umfasste, und war im deutschen Rat für das IPR tätig.

Er starb am 16.12.1965 in Frechen.

Die Geburtstagsehrungen (StAZ 1953, 293, 1958, 309; 1963, 317) und der Nachruf (StAZ 1966, 1) verweisen auf seine Hinwendung zur französischen Sprache und insbesondere zu den Fabeln von Lafontaine sowie auf sein aristokratisches Auftreten („Lord Alexander“).

Seine zwei Söhne haben den Krieg nicht überlebt, auch die Tochter starb vor ihm.



Rechtsanwalt Hanswerner Odendahl ist seit 1976 in Köln tätig und bearbeitet seit 2001 den Türkei-Bericht im Bergmann/Ferid/Henrich.



Ass.jur. Kaya Gerçek war über 20 Jahre bis 2017 Rechtsanwalt. Er ist Geschäftsführer des KulturForums TürkeiDeutschland e.V. und Blogger bei den „Ruhrbaronen“.



Wichtige Termine 2022

Terminübersicht 2022		
Datum	Titel	Seite
05.05.2022	Veranstaltungshinweis der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln	68
11.05.2022	Jahresempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten im Fachgerichtszentrum Blumenthalstraße	61
13.-14.05.2022	Frühjahrsseminar im Verkehrsrecht	104
24.05.2022	Kölner Anwaltstag 2022	6
24.05.2022	Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV e. V.	20
22.-24.06.2022	Deutscher Anwaltstag 2022 in Hamburg	/
19.-20.08.2022	Sommerseminar im Familienrecht	83
09.-10.09.2022	8. Kölner Gesellschaftsrechtstag	87
15.-16.09.2022	12. NRW IT-Rechtstag	88
16.-17.09.2022	Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht	103
21.09.2022	Referendariat, und was dann? Thema: Rechtsanwaltschaft	/
23.-24.09.2022	Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2022	105
21.-22.10.2022	Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht	77
28.-29.10.2022	Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz	85
18.11.022	Gala Kölner Juristen	116
25.-26.11.2022	Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht	76
02.-03.12.2022	Kölner Mietrechtstage 2022	95

Redaktionsschluss KAV Magazin, Ausgabe 2/2022

Das KAV Magazin erscheint auch im Jahr 2022 wieder in drei Ausgaben. In der Zwischenzeit informieren wir Sie sehr gern über unseren Newsletter RECHTZEITIG INFORMIERT sowie über unsere Webseite www.koelner-anwaltverein.de über alle Neuigkeiten rund um Ihren Kölner Anwaltverein. Die KAV Magazin-Redaktion freut sich über die Einsendung interessanter und aktueller Informationen, Hinweise, Texte und Berichte für die 2. Ausgabe im Jahr 2022.

Der Redaktionsschluss der Ausgabe 02/2022 erfolgt am **29. April 2022**. Bitte senden Sie uns Ihre Informationen gern per E-Mail an: info@koelner-anwaltverein.de

Sollten Ihnen Berichte aus unserer derzeit aktuellen Ausgabe des KAV Magazins besonders gut gefallen haben, Sie Kritik äußern oder offene Fragen stellen wollen, dann richten Sie Ihr Anliegen bitte ebenfalls an die genannte Adresse. Gern werden wir hierauf in der kommenden Ausgabe eingehen. Vielen Dank!

JAHRESEMPFANG BEI DEN KÖLNER ARBEITSGERICHTEN

 11. Mai 2022 | 17:00 Uhr

 Fachgerichtszentrum Blumenthalstraße

SAVE
THE
DATE

Einladung

Der KAV lädt alle arbeitsrechtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen sowie die gesamte Richterschaft der Kölner Arbeitsgerichte sehr herzlich in das Fachgerichtszentrum, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, zum Jahresempfang am Mittwoch, den 11.05.2022, um 1700 Uhr, ein.

Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause freuen wir uns wieder zusammenzukommen. Neben den Grußworten des Präsidenten des LAG, Herrn Dr. vom Stein, und des Direktors des Arbeitsgerichtes, Herrn Dr. Gilberg, haben wir den Nachfolger auf dem Preis-Lehrstuhl als Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität Köln, Herrn Prof. Dr. Rolfs, für einen Fachvortrag gewinnen können.

Nach dem formellen Teil gibt es – wie immer – bei Häppchen, alkoholfreien Getränken, einem Fässchen Kölsch und Jazz die Gelegenheit zum Austausch.

Die vom Ausschuss Arbeitsrecht im KAV e. V. organisierte Veranstaltung wird unter den Vorschriften der Coronaschutzverordnung mit 2G+ durchgeführt. Aktuelle Anpassungen für den Veranstaltungstag sind möglich und werden vor Veranstaltungsbeginn kommuniziert.

Die Teilnahme am Jahresempfang ist kostenfrei.

Wir freuen uns sehr darauf, Sie persönlich begrüßen zu dürfen!

RA Sebastian Rohrbach
Sprecher des Ausschusses Arbeitsrecht im KAV

Ausschuss Insolvenzrecht

Das „Kunstwerk“ Insolvenzverwaltervergütung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem von unserem Büro erstrittenen Beschluss vom 07.10.2021 (Az.: IX ZB 4/20) klargestellt, dass sich die Vergütung des Insolvenzverwalters nicht nach dem für die Tätigkeit konkret angefallenen Zeitaufwand richtet.

Damit tritt der BGH Tendenzen in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung entgegen, die die Vergütung des Insolvenzverwalters (für bestimmte vergütungsrelevante Teilbereiche) mit den Stundensätzen eines beratenden Rechtsanwaltes vergleichen. Diese Orientierung am Stundensatz wird jedoch durch den BGH richtigerweise abgelehnt, da die Orientierung am Stundensatz der Tätigkeit des Insolvenzverwalters nicht gerecht wird:

Erstens hat der Insolvenzverwalter ein deutlich höheres Haftungsrisiko als ein beratender Kollege, da er unter teilweise erheblicher Unsicherheit weitreichende verbindliche – und vor allem auch kaufmännische – Entscheidungen treffen muss, für die er in vollem Umfang persönlich verantwortlich und haftbar ist.

Zweitens berücksichtigt ein Vergleich von Stundensätzen nicht, dass der Insolvenzverwalter in der Mehrzahl der von ihm zu bearbeitenden Verfahren zu Stundensätzen tätig ist, die weit unter den Sätzen eines beratend tätigen Rechtsanwaltskollegen liegen. Insofern ist der Insolvenzverwalter – auch wegen der erheblich höheren Kostenstruktur einer Verwalterkanzlei – betriebswirtschaftlich darauf angewiesen, immer zusätzlich auch vergleichsweise lukrative Verfahren zu binden, um überhaupt eine Kostendeckung herstellen zu können. Aktuell ist das schwieriger denn je, da die Zahl der Unternehmensinsolvenzen von 32.930 im Jahr 2009 auf 14.300 im Jahr 2021 zurückgegangen (Quelle: Statista 2022) und die Zahl der Verwalter gleichzeitig gestiegen ist.

Drittens ist für die Tätigkeit des Insolvenzverwalters eine große persönliche Unabhängigkeit von den Verfahrensbeteiligten unabdingbar, so dass eine unzureichende Vergütung gerade in diesem sensiblen Bereich zu Fehlanreizen und letztlich einem Vertrauensverlust in die Unabhängigkeit der Insolvenzverwaltung überhaupt führen kann. Wenn die Rechtsordnung diese Argumentation schon für die Gebühren eines Notars bemüht, sollte dies bei der nicht weniger verantwortungsvollen Tätigkeit des Insolvenzverwalters umso mehr gelten.

Das System der Verwaltervergütung

Das in der InsVV niedergelegte System der Insolvenzverwaltervergütung orientiert sich – wie das RVG auch – streng an der Bemessungsgrundlage als Basis der Vergütung. Bemessungsgrundlage ist im Grundsatz die durch den Insolvenzverwalter verwaltete (i. d. R. realisierte) Aktivmasse. Im Grundsatz werden

die im Rahmen der Vermögensverwaltung aufgewandten Kosten von der Berechnungsgrundlage nicht abgezogen. Ausnahmsweise doch saldiert wird beispielsweise der Aufwand im Rahmen einer Betriebsfortführung oder die Zahlung auf dingliche Sicherheiten (Absonderungsrechte i. S. d. §§ 49 - 51 InsO). Ausgehend von dieser Bemessungsgrundlage wird eine (degressive) Regelvergütung ermittelt, der sog. einfache Staffelsatz.

Bis hierhin ist das System für Dritte nachvollziehbar und insbesondere prognostizierbar. Nun beginnt allerdings die „black box“:

Die Regelvergütung wird nun durch Zu- oder Abschläge an den im konkreten Verfahren angefallenen Mehr- oder Minderaufwand des Verwalters angepasst. Dabei werden Umfang (quantitatives Element) und Schwierigkeit (qualitatives Element) der konkreten Geschäftsführung berücksichtigt. Eine Anpassung der Regelvergütung ist notwendig, da der Aufwand in einzelnen Verfahren ganz erheblich differieren kann; in besonderen Einzelfällen wird in der Rechtsprechung sogar der 11-fache Staffelsatz und mehr bewilligt.

Vergleichsmaßstab ist dabei immer der Mehr- oder Minderaufwand im Vergleich mit einem „Normalverfahren“ (vgl. Zimmer, InsVV, § 3 InsVV, Rn. 12). Der Umfang der Zu- und Abschläge ist das Kernstück jedes Vergütungsantrags; die saubere Herleitung ist beinahe ein „Kunstwerk“. Dieses „Kunstwerk“ ist zwar zusammengesetzt aus zahlreichen einzelnen erhöhungs- oder abschlagsrelevanten Teilbereichen der Verfahrensabwicklung mit einer individuellen Bewertung, letztlich ausschlaggebend für die Vergütungsentscheidung ist jedoch die Gesamtschau des Verfahrens (BGH, Beschl. v. 04.07.2002, IX ZB 31/02, ZIP 2002, 1459). In einem Vergütungsantrag werden in aller Regel die vom „Normalfall“ abweichenden Teilbereiche mit individuellen Faktoren bewertet, anschließend addiert und einer abschließenden Gesamtwertung unterzogen.

Durch diese stark subjektive Bewertung insbesondere der Gesamtschau sind die Vergütungsergebnisse der einzelnen Verfahren miteinander praktisch nicht zu vergleichen. Durch die Gesamtwertung finden sich in der Rechtsprechung für identische Teilbereiche der Verfahrensabwicklung vollkommen unterschiedliche Entscheidungen und es ist ausgesprochen schwierig, Rechtsprechung zur Begründung der im konkreten Fall geltend gemachten Zuschläge sinnvoll zu vergleichen.

Das große und im Kern unbefriedigende Merkmal des „Kunstwerkes“ Vergütungsantrag ist dessen fehlende Reproduzierbarkeit. So kann derselbe Sachverhalt zu ganz erheblich unterschiedlichen Vergütungsentscheidungen führen.

Das Ergebnis des Vergütungsantrages wird einerseits wesentlich durch die Qualität der Darstellung des Insolvenzverwalters und die Qualität der Begründung der Zu- und Abschläge bestimmt.

Andererseits hängt das Ergebnis in gleichem Umfang von der Prüfungstiefe und der erheblich schwankenden fachlichen und persönlichen Qualität der über den Antrag entscheidenden Rechtspfleger ab.

Leitlinien durch die Rechtsprechung sind für die konkrete Entscheidung nur sehr eingeschränkt nutzbar.

Hinzu kommt die erhebliche Abhängigkeit des Verwalters vom jeweiligen Rechtspfleger. Der antragstellende Insolvenzverwalter hat während seines Berufslebens durchgängig mit denselben Rechtspflegern „seiner“ Amtsgerichte zu tun, wodurch sich ein Machtgefälle zu Gunsten des Rechtspflegers ergibt, das seinerseits wiederum erheblichen Einfluss auf die Vergütungsanträge und die Vergütungsentscheidungen hat. Die Rechtspfleger hadern nach meinem Eindruck häufig selbst mit ihrem enormen Beurteilungsspielraum und der fehlenden Richtschnur – immerhin haben sie teilweise über Anträge zu entscheiden, die deutlich sechs- oder sogar siebenstellige Honorare beinhalten.

Diese Umstände machen die Verwaltervergütung während des gesamten Verfahrens zu einer praktisch nicht prognostizierbaren Größe. Die Einheit der Rechtsordnung ist in einzelnen Fällen bereits innerhalb desselben Gerichts nicht mehr gewahrt. Da in den kleinen und mittleren Verfahren auch die Quote für die Gläubiger zu einem großen Teil von der Höhe der Verfahrenskosten abhängt, ist das Ergebnis für die Gläubiger bis zur Erstellung des Schlussberichtes und des Vergütungsantrages kaum belastbar vorherzusagen. Dieser vollständig wertungsabhängige Rechtsraum gehört im Interesse aller Beteiligten durch den Gesetzgeber geordnet. Der Gesetzgeber jedoch hat sich in einer gerade erfolgten Reform der InsVV (Gesetz v. 22. 12.2020, BGBl. I S. 3328) zu einer grundlegenden Adressierung dieses Missstandes nicht in der Lage gesehen. Sinnvolle Vorschläge dazu gab und gibt es zahlreich.

RA Dr. Franz Zilkens, MBA

Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, FA InsR

Mitglied des Ausschusses Insolvenzrecht



Dr. Franz Zilkens, MBA ist Insolvenzverwalter und Partner der überörtlichen Sozietät VOIGT SALUS. Er wird seit vielen Jahren von den Amtsgerichten Köln, Bonn und Düsseldorf mit der Abwicklung von Insolvenzverfahren betraut. Daneben ist er als Eigenverwalter in verschiedenen Eigenverwaltungsmandaten hervorgetreten.

Ausschuss RVG und Kostenrecht

§ 9 Satz 2 BerHG

Zeitpunkt des Anspruchsüberganges nach § 9 Satz 2 BerHG

In Beratungshilfefällen stellt sich für die beratenden Kollegen am Ende der Fallbearbeitung die Frage, wie die außergerichtlichen Kosten geltend gemacht werden können. Ist der Gegner verpflichtet, dem Rechtsuchenden die Kosten der Wahrnehmung seiner Rechte zu ersetzen, hat er gem. § 9 Satz 1 BerHG für die Tätigkeit der Beratungsperson die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften zu zahlen. Der Anspruch nach Satz 1 geht gem. § 9 Satz 2 BerHG auf die Beratungsperson über. Es handelt sich hierbei um einen gesetzlichen Forderungsübergang (*cessio legis*). Der beratende Anwalt hat daher Anspruch auf die volle gesetzliche Vergütung. Der Gegner soll nicht besser gestellt werden, lediglich weil der Mandant/die Beratungsperson Anspruch auf Beratungshilfe gehabt hätte oder diese auch in Anspruch genommen hat, BGH Urt. v. 24.02.2011 VII ZR 169/10.

Wann und wie der Anspruch nach § 9 Satz 1 gem. Satz 2 übergehen soll, ist im Beratungshilfegesetz jedoch nicht näher geregelt. Hierüber gibt es daher oft Streit. Oft wird seitens der Gegenseite vorgetragen, dass der Anspruch nach § 9 Satz 2 BerHG gar nicht entstanden ist bzw. ein Anspruchsübergang nach § 9 Satz 2 BerHG jedenfalls (noch) nicht vorliegt. Eingewandt wird oft, dass ein Übergang des Erstattungsanspruchs des § 9 Satz 1 BerHG i. S. d. § 9 Satz 2 BerHG nur dann erfolgen kann, wenn ein Berechtigungsschein durch das zuständige Amtsgericht ausgestellt wurde, mithin Beratungshilfe bewilligt wurde. Das ist vor allem dann problematisch, wenn sich ein Rechtsuchender im Wege des Direktzugangs unmittelbar an einen Rechtsanwalt wendet.

Ein aktueller Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.08.2021 – L 9 AS 194/18 schafft mehr Klarheit: Zunächst weist das Gericht zutreffend darauf hin, dass das Bewilligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BerHG nicht stets Voraussetzung für die Übernahme eines Beratungshilfemandats durch den Rechtsanwalt ist. Nach nunmehr § 6 Abs. 2 BerHG (§ 7 BerHG a. F.) können Rechtsuchende auch direkt einen Rechtsanwalt aufsuchen (Direktzugang). Sie haben dort ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen und gleichzeitig zu versichern, dass in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Amtsgericht versagt worden ist. Auf diesem Wege kann der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe an das Amtsgericht noch nachträglich gestellt werden. Ab dem 01.01.2014 gilt das nur, wenn der Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungs-

hilfetätigkeit gestellt wird (§ 6 Abs. 2 BerHG in der ab dem 01.01.2014 geltenden Fassung). In früheren Fassungen des BerHG gab es keine Ausschlussfristen, vgl. § 4 Abs. 2 BerHG. Für den Übergang der Forderung nach § 9 Satz 2 BerHG ist laut Beschluss des LSG das Bewilligungsverfahren durch das Amtsgericht weder erforderlich noch konstitutiv. Das ergebe sich aus der Systematik sowie Sinn und Zweck des gesetzlichen Forderungsüberganges. So führt bereits die Übernahme des Beratungshilfemandats im Wege des Direktmandats durch den Rechtsanwalt, wenn also Rechtssuchende unmittelbar dem Rechtsanwalt gegenüber ihre Bedürftigkeit nach § 7 BerHG (a. F.) glaubhaft machen, dazu, dass Rechtsanwälte, wenn sie tätig werden, gegenüber den Rechtssuchenden anstatt des üblichen Gebührenanspruchs lediglich Anspruch auf Zahlung der Beratungshilfengebühr haben.

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt bereits die Übernahme des Direktmandats der Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt nach § 7 BerHG (a. F.) einen Ausgleich in der Gestalt des Forderungsübergang nach § 9 Satz 2 BerHG. Der Übergang des Kostenerstattungsanspruchs gegen den Gegner diene als Ausgleich für die Beschränkung des Gebührenanspruchs (gegenüber dem Mandanten, vgl. LSG Niedersachsen- Bremen Beschluss vom 13.05.2014 – L 11 AS 1360/12 NZB). Insoweit sei auch die Regelung des § 9 Satz 1 BerHG stimmig, wonach der kostenverpflichtete Gegner – auch in diesem Fall – nicht von der Übernahme des Direktmandats durch den Rechtsanwalt profitieren darf. Der Gegner schuldet in jedem Fall die (vollen) Gebühren nach allgemeinen Vorschriften (konkret Nr. 2501 ff VV RVG). Auf die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt (noch) eine Bewilligung von Beratungshilfe durch das Amtsgericht erfolgt, komme es demgemäß für den Zeitpunkt und den Umfang des Forderungsübergang nach § 9 Satz 2 BerHG nicht an. Lediglich hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs gegenüber der Staatskasse auf Zahlung der Gebühren bedürfe es – wie bei der Prozesskostenhilfe – noch einer gerichtlichen Entscheidung. Die Gesetzesbegründung zur Vorgängerbestimmung des heutigen § 9 BerHG, dem § 12 BerHG, führe zu keiner anderen Bewertung. Mitnichten gehe diese in BT- Drs. 8/3311 (S. 15 – Zu § 12) davon aus, dass der Ersatzanspruch nicht vor der Bewilligung übergehen kann. Die Begründung zum damals sachlich schmaleren Tätigwerden ohne Berechtigungsschein (heute: Direktmandat) in § 10 BerHG (a. F.) spreche vielmehr dafür, dass die anwaltliche Tätigkeit im Direktmandat auch ohne Antrag nach § 4 BerHG auf-

genommen werden darf und nur bei weiterem Tätigwerden ein solcher Antrag nach § 4 BerHG erforderlich sein sollte (BT- Drs. 8/3311 S. 15 (Zu § 10)).

Der Auffassung des LSG, dass das Ergebnis auch bei Berücksichtigung der anwaltlichen (Vergütungs-)Interessen sachgerecht ist, ist zuzustimmen. Die finanziellen Folgen eines unterlassenen nachträglichen Antrags auf Beratungshilfe beim Amtsgericht berühren nicht das zwischen dem Rechtsuchenden und dem Bevollmächtigten bestehende Grundverhältnis (Beratungshilfemandat). Denn bereits die Übernahme des Beratungshilfemandats führt zur Begrenzung des Gebührenanspruchs auf die Gebührensätze nach Nr. 2500 ff VV RVG und somit auch zum Forderungsübergang nach § 9 Satz 2 BerHG (LSG Niedersachsen- Bremen Beschluss vom 13.05.2014 – L 11 AS 1360/12 NZB, BeckRS 2014, 70032, beck-online; Gierke, SGB 2012, 141 f). In Eilfällen (z. B. Besitzschutz) muss der Anwalt sofort tätig werden können, ohne die Bewilligung durch das Amtsgericht abwarten zu müssen. Bei deliktischen Handlungen entsteht der Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten sofort, und diese stehen auch klar dem Anwalt zu.

RA Thomas Jembrek, Köln

Mitglied des Ausschusses RVG und Kostenrecht



Rechtsanwalt Thomas Jembrek ist nach Banklehre und Studium in Köln seit 2005 als Einzelanwalt in eigener Kanzlei tätig. Er ist Mitglied im Ausschuss RVG und Kostenrecht des KAV. Besonders wichtig ist ihm neben spannenden Fällen der Zugang zum Recht für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln.

Ausschuss Sozialrecht

Kluge Nutzung der digitalen Aktenverarbeitung im sozialgerichtlichen Verfahren

In einer kleinen gemütlichen Runde aus Richter:innen der Kölner Sozialgerichtsbarkeit sowie Fachanwält:innen für Sozialrecht wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe am 19.01.2022 die Arbeit mit der digitalen Verwaltungsakte besprochen.

Die Arbeitsgruppe wurde im Rahmen der Netzwerkarbeit zwischen dem Ausschuss Sozialrecht im KAV und dem Sozialgericht Köln initiiert und an die Einführung der aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) angeknüpft.

Neben der Präsidentin des Sozialgerichts Köln, Frau Beatrix Debus, wurde die Richterschaft durch Herrn Stefan Schmitz, Frau Dr. Birgit Burauer sowie Frau Kathrin Oh vertreten. Ebenfalls nahm am virtuellen Treffen auch Herr Richter am Landesozialgericht NRW Hartmut Lange teil. Herr Lange ist auf der Landesebene u.a. für die Koordinierung der Digitalisierung an den Sozialgerichten in NRW zuständig.

Die Anwaltschaft wurde durch die Mitglieder des Ausschusses Sozialrecht, Frau RAin Aleksandra Kuhn, Frau RAin Christine Brinkmann sowie Herrn RA Matthias Biedermann sowie die Gäste des Ausschusses, Frau RAin Natascha Saliha Wagner und Herrn RA Roger Kühn vertreten.

Zu Anfang des Treffens stellte Frau Debus klar, dass es bisher nicht möglich ist, die Verwaltungsakten aus der Sozialgerichtsbarkeit an die Anwaltschaft digital zu versenden.

Zum einen liegt es derzeit noch an den fehlenden technischen Kapazitäten seitens der Gerichtsbarkeit. Zum anderen übermitteln derzeit ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit (SGB III-Verfahren) und die Jobcenter (SGB II-Verfahren) die Verwaltungsvorgänge in digitaler Form, welche ohne weitere Schwierigkeiten aufgrund des xJustiz-Formats von dem Gericht verarbeitet werden können. Andere Akteure der öffentlichen Hand sind noch nicht soweit und übermitteln die Verwaltungsvorgänge entweder als Handakten oder im pdf-Format, das in der Gerichtsbarkeit nicht so gut verarbeitet werden kann.

Herr Lange wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es bisher in der Sozialgerichtsbarkeit keine allgemein festgelegten Standards zur Übermittlung der Verwaltungsvorgänge gibt, sodass auch dies für die unterschiedlichen Formate sorgt. Es soll allerdings in Zukunft gelten, dass alle Akteure der öffentlichen Hand die Akten im xJustiz-Format übersenden.

Aus den Reihen der Anwaltschaft wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nicht selten seitens der Beklagten

eingewandt werde, erst bis 2026 solle auch bei den Verwaltungsbehörden die digitale Akte eingeführt werden. Die Probleme bei dem pdf-Format sind, dass die Vorgänge teilweise nicht vollständig seien und die Betroffenen dadurch des vollständigen Akteneinsichtsrechts und des wirksamen Rechtsschutzes beschränkt werden.

Auch das in Baden-Württemberg genutzte Portal „akteneinsichtportal.de“ wurde angesprochen. Herr Lange teilte mit, dass das Sozialgericht Düsseldorf derzeit testweise daran teilnehme. Die Implementierung des Portals an den übrigen Sozialgerichten in NRW soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2022 erfolgen.

Am Ende der Besprechung wurden folgende Arbeitsweisen bzgl. der Übermittlung der Verwaltungsvorgänge vereinbart:

Soweit es möglich ist, z. B. in SGB III und SGB II Verfahren, wird das Gericht verfügen, dass die Verwaltungsvorgänge von den Beklagten (BA und JC) sowohl an das Gericht, als auch an die Klägervertreter:innen via beA/EGVP übersandt werden. In diesen Fällen soll an das Gericht eine entsprechende Erledigungsnachricht von den Parteien des Verfahrens abgegeben werden.

Haben die Klägervertreter:innen schon im Widerspruchsverfahren eine Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge erhalten, so wird darum gebeten, dies im Klageverfahren dem Gericht mitzuteilen.

Ist der direkte digitale Aktenversand zwischen den Verfahrensparteien nicht möglich, werden die an das Gericht digital übermittelten Verwaltungsvorgänge auf einen extra dafür vorgesehenen USB-Stick gezogen und an die Klägervertreter:innen per Post verschickt. Die Sticks haben ein Volumen von 4 GB und sind grds. für eine Einmalbenutzung vorgesehen. Die Aktenübermittlung erfolgt unverschlüsselt. Die Sticks könne die Anwält:innen wahlweise behalten oder an das Gericht zurückschicken.

Des Weiteren werden die Anwält:innen noch auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht:

Es wird gebeten, die Schriftsätze und die Anlagen in der niedrigen Auflösung an das SG Köln zu verschicken. Die hohe Auflösung der Dateien kann von den Druckern derzeit nicht verarbeitet werden. Diese wird umgewandelt, sodass es zur Unlesbarkeit kommen kann. Dies bezieht sich insbesondere auf Anlagen wie Kontoauszüge.

Ist die Veränderung der Auflösung nicht möglich, wird gebeten, in der Übergangszeit die Anlagen ggf. per Post nachzuschicken.

Ein Nachteil wird den Kläger:innen und deren Vertreter:innen dadurch nicht entstehen.

Es wird gebeten, die Schriftsätze elektronisch nur einfach zu übersenden. Derzeit wird noch alles gedruckt. Die elektronische Übersendung der Abschriften führt dazu, dass es doppelt und dreifach ausgedruckt wird, ohne dass dies erforderlich ist. Die Anwaltschaft möge bitte auf die Übersendung der beglaubigten Abschrift und der einfachen Abschrift verzichten!

Sollten die einzelnen Anwält:innen noch über Postfächer beim Landgericht Köln verfügen, so ist es möglich, die papiergeführten Verwaltungsakten an diese per Fahrer zu liefern. Eine entsprechende Absprache zwischen dem SG Köln und dem LG Köln wurde getroffen. Die Anwält:innen mögen bitte eine entsprechende Mitteilung in den jeweiligen Verfahren ans Gericht machen.

NB! Die Abgabe der Akten ist allerdings beim LG Köln nicht mehr möglich! Der Kurierdienst des KAV wurde zum 31.12.2021 eingestellt. Die Anwält:innen müssen die Akten entweder per Post ans Gericht verschicken oder diese persönlich zum Gericht bringen.

Insgesamt sieht Frau Debus einen erfolgreichen Übergang in die digitale Kommunikation und bittet bei Problemen entweder über den Ausschuss Sozialrecht oder direkt mit dem Sozialgericht Köln Kontakt aufzunehmen, damit Fragen und/oder Probleme zeitnah geklärt werden können.

RAin Aleksandra Kuhn
Fachanwältin für Sozialrecht
Sprecherin des Ausschuss Sozialrecht



Frau Aleksandra Kuhn ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht. Seit 2019 ist sie die Sprecherin des Ausschusses Sozialrecht im KAV. Frau Kuhn ist seit 2017 in der Rechtsanwaltskanzlei „Trude Rechtsanwälte“ beschäftigt. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Arbeits- und Sozialrecht.

Arbeitskreis Urheber- und Medienrecht

Veranstaltungshinweis der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln

Am Donnerstag, 05.05.2022, startet an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln eine neue öffentliche Veranstaltungsreihe unter dem Titel:

„Innovation & Recht“

Ziel dieser neuen Veranstaltungsreihe ist die Diskussion wichtiger Trends und aktueller technischer und interdisziplinär nutzbarer Entwicklungen in Wissenschaft und Wirtschaft. Diese neuen Technologien sollen zugleich mit den an sie geknüpften besonderen rechtlichen Fragestellungen und Herausforderungen vorgestellt werden. Im Zentrum der ersten Veranstaltung steht das Thema:

„Blockchain“

Die Blockchain-Technologie hat Ihren Siegeszug im Bereich der Kryptowährungen begonnen und sich mittlerweile zu einem wichtigen Innovationsgeber für den digitalen Wandel in den unterschiedlichsten Gebieten entwickelt.

In der Auftaktveranstaltung am 05.05.2022 sollen praktische Anwendungsbereiche dieser neuen Technologie und die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu vorgestellt und diskutiert werden. Nach einer allgemeinen Einleitung und Information zum grundsätzlichen Aufbau von Blockchain-basierten Lösungen und den besonderen Aspekten der Transaktionssicherheit und Transparenz dieser Anwendungen besteht die Möglichkeit, mit den Referenten spezielle Einsatzbereiche für die neue Blockchain-Technologie in einzelnen Diskussionsgruppen näher zu erörtern.

Mittlerweile zeigt sich die Blockchain-Technologie neben dem Finanzsektor in weiteren wichtigen Anwendungsbereichen als mögliche Alternative für die Absicherung digitaler Prozesse, wie in der Logistik und im Vertrieb, in der Medienwirtschaft, z. B. bei der Lizenzierung von Film- und Musikwerken, im Vertragsmanagement zur Sicherstellung vertrauensvoller Transaktionen (mittels sog. smart contracts), in der Vernetzung von Wertschöpfungsketten oder auch bei der Erstellung fälschungssicherer Zertifizierungen. Ob die Technologie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und welche Branchen und innovativen Anwendungen künftig besonders davon profitieren könnten, soll in der gemeinsamen Diskussion mit Spezialisten aus den Bereichen IT, Finanzen, Wirtschaft, Medien und Recht näher beleuchtet werden.

Als Zuhörer angesprochen und eingeladen sind Jurist*innen, die sich mit den besonderen rechtlichen Herausforderungen dieser Technologie näher befassen möchten sowie Unternehmensvertreter*innen, die sich für mögliche praxisrelevante Anwendungsmöglichkeiten dieser Technologie in ihrer Branche interessieren. Ebenso eingeladen sind alle Studierenden der Fakultät sowie aller angrenzenden Fakultäten und auch anderer Hochschulen in Köln und Umgebung, die sich für die aktuellen Fragestellungen und die wirtschaftlichen Implikationen der Blockchain-Technologie sowie deren rechtlicher Einordnung interessieren.

Die Veranstaltungsreihe wird periodisch fortgesetzt. Als nächster Themenkreis wird das Gebiet „**Künstliche Intelligenz**“ aufgegriffen und in seinen unterschiedlichen Facetten vertieft.



Nähere Informationen finden Sie dazu auf der Website der TH Köln – Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften:

https://www.th-koeln.de/wirtschafts-und-rechtswissenschaften/fakultaet-fuer-wirtschafts--und-rechtswissenschaften_2460.php

RA Dr. Ingo Jung

Sprecher des Arbeitskreises Urheber- und Medienrecht



Rechtsanwalt Dr. Ingo Jung ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz. Er hat über zehn Jahre dem Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz im Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) als Sprecher vorgestanden und leitet nun den Arbeitskreis Urheber- und Medienrecht im KAV. Er ist Partner in der Kanzlei CBH KÖLN, Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB.

Ausschuss Versicherungsrecht

Widerruf von Lebens- und Rentenversicherungen nach § 5 a VVG a. F. im Lichte der neueren EuGH-Rechtsprechung

Im Zeitraum 1994 – 2007 bestand für Versicherer die Möglichkeit, Versicherungsverträge nach dem sog. Policenmodell abzuschließen. Das bedeutet, dass die dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen erst mit dem Versicherungsschein übersandt wurden. Zur Wirksamkeit dieser Art Vertragsschluss musste der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Widerspruchsfrist von zunächst 14 Tagen, ab dem ab dem 08.12.2004 von 30 Tagen einräumen. Diese Frist begann mit einer umfänglichen Belehrung über das Widerspruchsrecht, insbesondere über die vom Versicherungsnehmer einzuhaltende Form (zunächst Schriftform, ab 01.08.2001 Textform).

War die Belehrung unzureichend, sah § 5 Abs. 2 S. 4 VVG a. F. vor, dass das Widerspruchsrecht nach einem Jahr erlischt. Diese Regelung wurde vom EuGH für unwirksam erachtet, woraus der BGH ein „ewiges“ Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers mit der Folge einer Rückabwicklung nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB gefolgert hat (Urt. v. 07.05.2014 – IV ZR 76/11). Fehlte etwa der Hinweis auf die Form des Widerspruchs, kann der Versicherungsnehmer auch Jahre und Jahrzehnte nach Vertragsabschluss und sogar nach Beendigung des Versicherungsvertrags widersprechen mit der Folge eines Anspruchs auf Rückzahlung der Versicherungsbeiträge nebst den vom Versicherer gezogenen Nutzungen (BGH, Urt. v. 17.06.2015 – IV ZR 426/13; Urt. v. 29.07.2015 – IV ZR 448/14).

Allerdings hat der EuGH Ende 2019 entschieden (Urt. v. 19.12.2019, C-355/18 u. a.), dass in bestimmten Fällen einer fehlerhaften Belehrung in Bezug auf die Form eines Rücktritts die Widerspruchsfrist trotzdem zu laufen beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen wurde, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung versuchen Versicherer zunehmend, vorliegende Defizite bei der Belehrung als unerheblich zu qualifizieren, insbesondere bei einem fehlenden Hinweis auf die erforderliche Schrift-/Textform. Entsprechend liegt bereits eine Vielzahl gerichtlicher, auch obergerichtlicher Entscheidungen zu dieser Thematik vor, wobei diese sowohl pro als auch contra betreffend die entsprechende Heranziehung des EuGH-Urteils ausfallen; eine Entscheidung des BGH steht noch aus.

So haben etwa das OLG Hamm (Urt. v. 22.09.2021 – 20 U 121/19), das KG (Beschl. v. 21.05.2021 – 6 U 16/21) und das OLG Nürnberg (Beschl. v. 22.02.2021 – 8 U 3888/20) den fehlenden Hinweis auf die erforderliche Form im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung für unerheblich erachtet. Demgegenüber hat etwa das OLG Köln (Urt. v. 28.08.2020 – 20 U 63/19) nach eingehender Auseinandersetzung mit der neueren EuGH-Rechtsprechung judiziert, dass der fehlende Hinweis auf die Form des Widerspruchs keinen nur marginalen Fehler darstellt, sondern einen für die Ausübung des Widerspruchsrechts wesentlichen Punkt betrifft. Vor diesem Hintergrund ist es – jedenfalls solange keine BGH-Entscheidung vorliegt – von ausschlaggebender Bedeutung, in welchem Gerichtsbezirk Klage erhoben wird. Insofern besteht in Ansehung des § 215 VVG als Anknüpfungspunkt neben dem Firmensitz des Versicherers der Wohnsitz des Versicherungsnehmers zur Verfügung.

RA Dr. Markus Jakob

Mitglied des Ausschusses Versicherungsrecht



Rechtsanwalt Dr. Markus Jakob ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und bekannt durch vielfältige Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und jurisPR-VersR. Sein Kommentar zum privaten Unfallversicherungsrecht erscheint dieser Tage in 3. Auflage.

Ausschuss Junge Anwälte + Young Lawyers Club

Young Lawyers Club!?

Unter dem Titel „Young Lawyers Club“ richtet der Ausschuss Junge Anwälte seine monatliche Stammtischrunde aus.



YOUNG LAWYERS CLUB

DER VERBAND DER ANWÄLTE DES SAARLANDES UND SAARLÄNDISCHER ANWÄLTE IN KÖLN UND ANWÄLTE IN KÖLN

Aktueller Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung der sonst regelmäßig stattfindenden Young Lawyers Club Events nur eingeschränkt möglich.

Gemeinsam mit dem Ausschuss arbeitet der KAV an Möglichkeiten, die wir per E-Mail mit euch teilen werden. Wir freuen uns über eine kurze Mitteilung unter dem Betreff: **Young Lawyers Info** an die nachfolgende Adresse: **service@koelner-anwaltverein.de**.

Sobald die Young Lawyers Club Events als digitale oder Präsenz-Veranstaltungen ausgerichtet werden können, werden wir euch umgehend auch darüber per E-Mail informieren.

Vielen Dank für euer Verständnis! Wir freuen uns auf euch!

Was euch erwartet?

Interessante und abwechslungsreiche Locations (sobald es wieder möglich ist), in denen ihr in ungezwungener Atmosphäre junge Kolleginnen und Kollegen kennenlernen könnt. Wir pflegen den kollegialen Austausch ohne Allüren und besprechen Fragen und Bedürfnisse junger Anwälte sowie aktuelle Themen auch abseits der Juristerei. Der Young Lawyers Club wird hierbei in wechselnden Cafés, Bars, Restaurants und im Rahmen verschiedener Events der Stadt ausgerichtet. Wo die einzelnen Club Events stattfinden, erfahrt ihr stets auf der Webseite des KAV. Noch einfacher bleibt ihr informiert, wenn ihr euch für den internen Newsletter des Ausschusses registriert. Sendet hierfür einfach eine E-Mail an **service@koelner-anwaltverein.de** und wir leiten euch die Infos zu.

Wer darf daran teilnehmen?

Grundsätzlich alle Juristen, die sich zu den Jungen Anwälten zählen und daran interessiert sind, den Austausch mit Gleichgesinnten zu suchen und zu pflegen. Der Young Lawyers Club ist ein Angebot des Ausschusses Junge Anwälte im KAV. Wenn ihr aber noch kein Mitglied seid, dann lasst euch von unseren passionierten Ausschussmitgliedern doch in das Angebot des Vereins einführen und überzeugt euch selbst, ob ihr Mitglied dieser Institution werden möchtet. Als Junganwältin

oder Junganwalt habt ihr übrigens die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im KAV für die ersten zwei Jahre nach eurer Zulassung kostenfrei zu erleben. Referendarinnen und Referendare profitieren zudem von der neuen Junior-Mitgliedschaft im Verein und sind natürlich herzlich willkommen beim Young Lawyers Club.

Ist die Teilnahme kostenfrei?

Ja, so ist es! Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich eure Getränke und Speisen, die ihr im Rahmen des Events vor Ort bestellst, gehen auf eure eigene Rechnung.

Die Mitglieder des Ausschusses Junge Anwälte sind eure direkten Ansprechpartner, wenn es um den Start in den Anwaltsberuf geht. Hierfür hat der Ausschuss sogar eine Hotline eingerichtet. Zudem steht euch die Geschäftsstelle des KAV jederzeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf euch! Euer Ausschuss Junge Anwälte

Hotline für junge Kolleginnen und Kollegen

Der Ausschuss Junge Anwälte hat eine Hotline eingerichtet, damit sich junge Kolleginnen und Kollegen mit Fragen, die den Einstieg in den Anwaltsberuf und die Probleme in den ersten Berufsjahren betreffen, unmittelbar an die Mitglieder des Ausschusses wenden können.

Hierfür stehen in den kommenden Monaten die folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr gern zur Verfügung und sind wie folgt erreichbar:

Datum	Name	Telefonnummer
März 2022	RAin Lara Itschert	0221/95190-89
April 2022	RA Andreas Biernath	02204/706052-0
Mai 2022	RA Nils Bruckhuisen	0174/2737852
Juni 2022	RA Adrian Freidank	0221/9937-25724

Fortbildungen für junge Anwältinnen und Anwälte

Gemeinsam mit den Fachausschüssen des KAV plant der Ausschuss Junge Anwälte verschiedene Fortbildungen, die sich auch inhaltlich an junge Anwältinnen und Anwälte richten.

Den nächsten Termin findet ihr hier:

Einführung in das Markenrecht für junge Anwältinnen und Anwälte

24. März 2022, 15:00-17:15 Uhr

KAVSEMINARE - ÜBERSICHT



Hier finden Sie Ihr Rechts- bzw. Themengebiet in alphabetischer Reihenfolge:

ARBEITSRECHT	72
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT	77
BÜRGERLICHES RECHT	78
ERBRECHT	79
FAMILIENRECHT	82
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ	85
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT	86
IT-RECHT	88
INSOLVENZRECHT	89
KANZLEIMANAGEMENT	90
MEDIZINRECHT	92
MIET- UND WEG-RECHT	94
MITARBEITERSEMINAR	96
SOZIALRECHT	98
STEUERRECHT	100
URHEBER- UND MEDIENRECHT	103
VERKEHRSRECHT	104
VERSICHERUNGSRECHT	105
ZIVILRECHT	105

KAVSEMINARE

Es laden ein:

Ausschuss Arbeitsrecht, Sozialrecht

Datum & UhrzeitMittwoch, 27. April 2022
16:00 – 18:45 Uhr**Veranstaltungsort**

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 62,50
KAV Mitglied	€ 75,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 75,00
Nicht-Mitglied:	€ 87,50

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.**FAO 2,5 Stunden**Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.**Online-Anmeldung**[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Arbeitsrecht, Sozialrecht

KAV ONLINESEMINAR:**Der gesetzliche Forderungsübergang
gem. §§ 115 / 116 SGB X – ein Problemfeld
für Arbeits- und Sozialrechtler (2,5 Std. FAO)**

Der gesetzliche Forderungsübergang gem. §§ 115, 116 SGB X nimmt als Problem in der Praxis zu. Die Sozialbehörden – Krankenkasse, Arbeitsagentur, aber auch Jobcenter – nehmen diese Anspruchsgrundlage aktuell immer mehr ins Visier. Oft wird aber in arbeitsgerichtlichen Verfahren die Automatik der Vorschrift übersehen, so dass für viele Forderungen die Aktivlegitimation nicht gegeben ist. Oft wird die Auffassung vertreten, dass die Aktivlegitimation bei fehlender Überleitungsanzeige nicht gegeben ist. Dieses ist aber – leider – falsch. Im Rahmen dieses Seminars geht der Referent, der auch schon Jobcenter-Mitarbeiter zu diesem Thema geschult hat, auf die Problematiken ein und zeigt effektive Strategien auf, mit dem Problem umzugehen.

**Referent: RA Tobias Noll, Menden**

Rechtsanwalt Tobias Noll ist Mediator und Fachanwalt für Arbeits-, Sozial- sowie Strafrecht. Es bereitet Rechtsanwalt Noll besonderen Spaß, Lebensgeschichten mit juristischem Fachwissen aufzuarbeiten und zu begleiten. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist er seit 2016 in der Anwaltsfortbildung, insbesondere im Bereich des Betreuungsrechts, des Sozial- und des Arbeitsrechts tätig.

Arbeitsrecht

KAV PRÄSENZSEMINAR: Verhandlungen über Interessenausgleich und Sozialplan (3,0 Std. FAO)

Der Vortrag stellt die wesentlichen betriebsverfassungsrechtlichen Vorgaben dar, nach denen in einem Betrieb zwischen Unternehmen und Betriebsrat Verhandlungen über einen Interessenausgleich und ggfls. auch einen Sozialplan zu führen sind. Wann liegt eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG vor? Wann und in welcher Form ist der Betriebsrat über die Planungen des Arbeitgebers zu unterrichten? Wie laufen die Verhandlungen? Was sind die wesentlichen Regelungsgegenstände? Was sind die üblichen „Tarife“ in Sozialplänen? Unter welchen Voraussetzungen kann der Betriebsrat eine/n anwaltliche Berater/in hinzuziehen? Auf welche taktischen Kniffe sollte man sich vorbereiten?



Referent:

RA Sebastian Rohrbach

Sebastian Rohrbach ist ebenfalls Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er hat sich auf die Beratung von Betriebs- und Personalräten spezialisiert und vertritt dabei auch in Verhandlungen über Interessenausgleiche und Sozialpläne.



Referent:

RA Dr. Marcus Richter

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Marcus Richter ist Partner der Kanzlei GÖRG in Köln und vertritt regelmäßig Unternehmen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen bis hin zu Betriebsschließungen.

Es lädt ein:

Ausschuss Arbeitsrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 18. Mai 2022
17:00 – 20:15 Uhr



Veranstaltungsort

Hilton Cologne



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 90,00
KAV Mitglied	€ 105,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 105,00
Nicht-Mitglied	€ 135,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.



3,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 3,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es laden ein:

Ausschuss Arbeitsrecht, Sozialrecht

Datum & UhrzeitMontag, 13. Juni 2022
10:00 – 16:00 Uhr**Veranstaltungsort**

The Midtown Hotel Köln

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 150,00
KAV Mitglied	€ 175,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nicht-Mitglied	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.**FAO 5,0 Stunden**Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.**Online-Anmeldung**[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Arbeitsrecht, Sozialrecht

KAV PRÄSENZSEMINAR:

Umgang mit Störungen im Arbeits- und Sozialrecht (5,0 Std. FAO)

Klagen beim falschen Gericht, überlange Verfahren, Anträge wegen Sorgnis der Befangenheit, Beweisanträge, Schwierigkeiten mit dem Dolmetscher, abgelehnte Terminverlegungsanträge etc. – Probleme, die selten auftreten, aber meistens spontan, aus heiterem Himmel. Wichtig ist es dann, in einer entsprechenden Situation effektiv und adäquat zu reagieren. Im Rahmen dieses Seminars sollen entsprechende Problemfelder aufgegriffen und Handlungsoptionen erarbeitet werden, um im Fall der Fälle adäquat reagieren zu können.

**Referent: RA Tobias Noll, Menden**

Rechtsanwalt Tobias Noll ist Mediator und Fachanwalt für Arbeits-, Sozial- sowie Strafrecht. Es bereitet Rechtsanwalt Noll besonderen Spaß, Lebensgeschichten mit juristischem Fachwissen aufzuarbeiten und zu begleiten. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist er seit 2016 in der Anwaltsfortbildung, insbesondere im Bereich des Betreuungsrechts, des Sozial- und des Arbeitsrechts tätig.

Arbeitsrecht

KAV ONLINESEMINAR:

„Quo vadis Arbeitszeit“ – Über den EuGH auf dem Weg zurück zur Stechuhr? Aktuelle Rechtsprechung und Handlungsempfehlungen für die Praxis

Der EuGH hat bereits im Jahr 2019 in einem viel beachteten Urteil entschieden, dass Arbeitgeber dazu verpflichtet sind, ein Arbeitszeiterfassungssystem einzurichten, mit dem die täglich geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer gemessen werden kann. Bislang wurde die Entscheidung vom deutschen Gesetzgeber noch nicht in das nationale Recht umgesetzt.

Die Referenten beschäftigen sich mit dem Inhalt des Urteils und der Frage, welche praktischen Folgen die Entscheidung des EuGH auf die Arbeitszeiterfassung für Unternehmen hat und welche Konsequenzen drohen, wenn eine Zeiterfassung nicht erfolgt. Zudem wird im Rahmen des Seminars die bislang ergangene nationale Rechtsprechung zusammengefasst, die sich inhaltlich mit den Vorgaben des EuGH auseinandersetzt.



Referent: Dr. Alexander Bissels, Köln

Herr Dr. Alexander Bissels ist Partner und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei CMS Hasche Sigle in Köln. Er berät Unternehmen auf sämtlichen Gebieten des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Herr Dr. Bissels ist Autor zahlreicher Publikationen, u. a. auch Mitherausgeber eines Kommentars zum AÜG. Darüber hinaus hält er regelmäßig Vorträge zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen.



Referentin: Julia Prokop, Köln

Frau Julia Prokop ist Associate im Bereich Arbeitsrecht bei CMS Hasche Sigle Köln. Ihr Fokus liegt sowohl auf der strategischen als auch der tagesgeschäftbezogenen arbeitsrechtlichen Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen.

Es lädt ein:

Ausschuss Arbeitsrecht



Datum & Uhrzeit

Dienstag, 30.08.2022
17:00 – 18:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€	37,50
KAV Mitglied	€	45,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€	45,00
Nicht-Mitglied	€	52,50

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Arbeitsrecht

Datum & Uhrzeit**Modul 1:**Freitag, 25. November 2022
13:00 - 20:30 Uhr**Modul 2:**Samstag, 26. November 2022
09:00 - 18:30 Uhr**Veranstaltungsort**

NH Collection Köln Mediapark

Kostenbeitrag***Komplettbuchung:**

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.**FAO Modul 1: 7,0 Stunden****Modul 2: 8,0 Stunden**Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden
oder 15,0 Stunden erstellt.**Online-Anmeldung**[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Arbeitsrecht

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge der Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Bau- und Architektenrecht

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge der Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und weiteren Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Es lädt ein:

Ausschuss Bau- und Architektenrecht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 21. Oktober 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 22. Oktober 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort

NH Collection Köln Mediapark

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

FAO Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es laden ein:

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz
Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 30. März 2022
15:00 – 17:15 Uhr

Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied:	€ 60,00
KAV Mitglied:	€ 70,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 70,00
Nicht-Mitglied:	€ 80,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 2,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Bürgerliches Recht, Zivilrecht

KAV ONLINESEMINAR: Das neue „neue Schuldrecht“

Das BGB-Schuldrecht erfährt derzeit seine größte Reform seit 20 Jahren. Dies zieht zahlreiche praxisrelevante Änderungen am Gesetzestext nach sich und wirft neue Zweifelsfragen auf, welche im Seminar beleuchtet werden sollen. Inhaltlich wird es im Seminar um die Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen und die Umsetzung der Warenkaufrichtlinie sowie das Gesetz für faire Verbraucherverträge gehen.

**Referent: Dr. David Markworth, Köln**

Der Referent Dr. David Markworth ist Akademischer Rat und Habilitand an der Universität zu Köln. Er hat in Freiburg i. Brsg. studiert und wurde 2015 mit einer von Professor Dr. Martin Henssler betreuten Dissertation zu Scheinsozius und Scheinsozietät promoviert. Auf dem Gebiet des Unternehmensrechts widmet er sich insbesondere den Personengesellschaften und Fragen der Rechnungslegung. Darüber hinaus liegen seine Forschungsinteressen im Bürgerlichen Recht und Anwaltsrecht.

Erbrecht

Aktuelles aus dem Erbrecht (5,0 Std. FAO)

Vortrag 1: Aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte in Nachlass-Verfahren
Vors. Richter am OLG Köln Werner Sternal

Der Vortrag informiert über die aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte zum nachlassgerichtlichen Verfahren. Es werden ausgewählte Entscheidungen behandelt.

- zum Erbscheinserteilungsverfahren
- zu den sonstigen nachlassgerichtlichen Verfahren
- zum Verfahrensrecht und zum Rechtsmittelzug in nachlassgerichtlichen Verfahren sowie
- zu den in den Nachlasssachen anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten

Vortrag 2: Erbschaftssteuer – Überblick über aktuelle Entwicklungen
RAin Susanne Christ

Die Fachanwältin für Steuerrecht Susanne Christ gibt in leicht verständlicher Weise einen Überblick über aktuelle Entwicklungen bei der Erbschaftsteuer, die für die Praxis bedeutsam sind. Wie wirkt sich etwa die Zinsentscheidung des BVerfG bei der Erbschaftsteuer aus, welche steuerlichen Tücken sind bei der Vor- und Nacherbschaft zu beachten und sollte nicht besser ein Nießbrauchsrecht vereinbart werden. Auch der zivilrechtliche Dauerbrenner „Pflichtteilsrecht“ ist im Erbschaftsteuerrecht bedeutsam. Die gute Nachricht ist: es lässt sich als Gestaltungsinstrument zur Minimierung der Steuerlast nutzen. Und wie das geht und was die Rechtsprechung dazu sagt, ist u.a. Thema, ebenso wie weitere Entscheidungen der Gerichte, des Überblicks.



Referent: Werner Sternal,
Vorsitzender Richter am OLG, Köln

Der Referent ist seit 1997 beim Oberlandesgericht Köln tätig und Vorsitzender des auch für Nachlassbeschwerden zuständigen 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen u.a. im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Insoweit ist Werner Sternal u.a. Herausgeber sowie Mitautor des Kommentars von Keidel zum FamFG und Schriftleiter sowie Mitherausgeber der Zeitschrift „Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGPrax). Daneben ist er als Dozent in der Richter- und Rechtspflegerefortbildung tätig.



Referentin:
RAin Susanne Christ, Köln

Die Referentin, Frau Kollegin Susanne Christ, ist Fachanwältin für Steuerrecht und referiert seit vielen Jahren zu erb- und steuerrechtlichen Themen.

Es lädt ein:
Ausschuss Erbrecht

Datum & Uhrzeit
Donnerstag, 19. Mai 2022
13:00 – 18:45 Uhr

Veranstaltungsort
The Midtown Hotel

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 150,00
KAV Mitglied	€ 175,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine	€ 175,00
Nicht-Mitglied	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 5,0 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Erbrecht

**Datum & Uhrzeit**Donnerstag, 10. November 2022
13:30 – 19:15 Uhr**Veranstaltungsort**

Novotel Köln City

**Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglied	€ 225,00
KAV Mitglied	€ 250,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 250,00
Nicht-Mitglied	€ 300,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.

**Online-Anmeldung**

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Erbrecht

Workshop Testamentsgestaltung – Aus Fehlern lernen (5,0 Std. FAO)

Fehlerhafte Testamente sind an der Tagesordnung. Das gilt in erster Linie für privatschriftliche Testamente, die ohne jede Beratung errichtet wurden. Aber auch notarielle Testamente oder solche, die evident die Handschrift eines Rechtsanwalts oder Notars tragen, sind nicht fehlerfrei. Teilweise enthalten sie geradezu eklatante Gestaltungsfehler. Zum Teil aber sind die Fehlerquellen so verborgen, dass man sie nur erkennt, wenn man einen ähnlichen Fall bereits zu bearbeiten hatte und entsprechend sensibilisiert ist. Hier setzt der Workshop an: vor dem Hintergrund eines komplexen Ehegattentestaments als Mustertestament wird anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis zusammen mit den Teilnehmern erarbeitet, welche rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Fallstricke an der jeweiligen Stelle zu beachten sind, ab wann man sie hätte erkennen können und wie man sie von vorne herein vermeiden kann.

Stichpunkte der Themen:

- Fehlerquelle Testierfreiheit und Bindungswirkung
- Fehlerquelle Widerruf früherer Verfügungen von Todes wegen
- Fehlerquelle Erbenstellung: Erbeinsetzung (Auslegung und Anfechtbarkeit)
- Fehlerquelle Vermächtnis: Vermächtnisgegenstand; Wegfall des vermachten Gegenstandes
- Fehlerquelle Testamentvollstreckung: Vergütung; Altersbegrenzung
- Fehlerquelle Pflichtteil: Ausgleichung und Anrechnung auf der Pflichtteilsebene
- Fehlerquelle Schlussbestimmungen: PT-Strafklausele

**Referent: RA Dr. Hans Hammann, Reutlingen**

Geboren 1967 in Kaiserslautern, Ausbildung zum Bankkaufmann, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen. Seit 1998 Mitglied der Kanzlei VOELKER & Partner mbB und seit 2004 Aufnahme als Partner.

Er ist Wirtschaftsmediator (DIRO), geprüfter Testamentvollstrecker (DVEV), Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV), der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins, Mitbegründer und Vorstand der Bürgerstiftung Reutlingen, Vorstand der Stiftung Marienkirche Reutlingen, Stiftungsrat der Christel-Guthörle-Stiftung, Vorsitzender des Aufsichtsrats der VHS Reutlingen und ihrer Untergesellschaften.

Herr Dr. Hammann ist durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesen, u.a. in den Bereichen Pflichtteilsrecht, Testamentsgestaltung, Testamentsauslegung und -anfechtung und Pflichtteilsvermeidung, Wechselbezüglichkeit, Behindertentestamente und deutsch/spanische Schenkung- und Erbschaftsteuer.

Seit 1999 referiert er parallel regelmäßig zu erbschaftsrechtlichen Themen.

Erbrecht

15. Rheinisches Erbrechtsforum

Mit dem Rheinischen Erbrechtsforum bietet die Deutsche Anwaltakademie in Kooperation mit dem Kölner Anwaltverein eine Plattform für den fachlichen Austausch unter Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren, Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu erbrechtlichen Fragestellungen.

Themen und Referenten werden unter anderem sein:

„Vorläufiger Rechtsschutz im Erb- und Pflichtteilsrecht“

Walter Kurg, Vorsitzender Richter am LG a. D., Stuttgart

„Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht“

Dr. Thomas Fleischer, Vors. Richter am OLG Düsseldorf

„Schnittstelle Betreuungsrecht und Erbrecht unter Berücksichtigung der Reform zum 1.1.23“

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des Landgerichts, Traunstein

„Aktuelles zum Stiftungsrecht“

Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn

„Neues zur EuErbVO und EuGüVO einschl. internationaler Rechtsprechung“

Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Fakultät für Rechtswissenschaften, Universität Bielefeld

Das Programm mit aktuellem Stand finden Sie unter:

www.anwaltakademie.de/seminare/15-rheinisches-erbrechtsforum.17373

Es lädt ein:

KAV, DeutscheAnwaltAkademie



Datum & Uhrzeit

Freitag, 02. Dezember 2022 | 9:30 Uhr
Samstag, 03. Dezember 2022 | 13:15 Uhr



Veranstaltungsort

Leonardo Royal - Am Stadtwald

Ein begrenztes Zimmerkontingent an Einzelzimmern inkl. Frühstück zum Preis von € 109,00 pro Nacht steht Ihnen im Tagungshotel zum Abrufen bis zum 04.11.2022 zur Verfügung.

Leonardo Royal - Am Stadtwald,
Tel: 0221 46 76 0.



Kostenbeitrag

Mitglied im Anwaltverein	€ 459,00*
Nicht-Mitglied	€ 510,00*

* zzgl. gesetzl. USt.

Vertragspartner dieser Veranstaltung ist die DeutscheAnwaltAkademie (DAA).

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



www.anwaltakademie.de/seminare/

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Familienrecht

**Datum & Uhrzeit**Dienstag, 29. März 2022
16:00 – 18:45 Uhr**Veranstaltungsort**

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum

**Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglied	€ 70,00
KAV Mitglied	€ 80,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltsvereine**	€ 80,00
Nicht-Mitglied	€ 90,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.**FAO 2,5 Stunden**Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.**Online-Anmeldung**[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Familienrecht

KAV ONLINESEMINAR:**Update Verfahrensrecht (2,5 Std. FAO)**

Das Online-Seminar „Update Verfahrensrecht“ bietet eine praxisgerechte Aufbereitung der aktuellen Entwicklungen im Familienverfahrensrecht. Unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung stehen unter anderem die Themen Richterablehnung, Verfahrensbeistandschaft, Wiedereinsetzungsanträge und Verfahrenskostenhilfe im Fokus.

**Referent: Morten Woltaire, Berlin**

Der Referent, Herr Morten Woltaire, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen und Bergen (Norwegen). Nach dem Referendariat in Berlin ist er seit 2015 Richter in Schleswig-Holstein und war in den letzten Jahren am Amtsgericht Meldorf mit einem Dezernat für Zivil- und Familiensachen betraut. Zudem ist er als Güterichter/Mediator tätig.

Seit Oktober 2019 ist Herr Woltaire an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin abgeordnet und dort in der Abteilung für Bürgerliches Recht an verschiedenen Gesetzgebungsverfahren beteiligt.

Seit 2018 ist er als Referent in der Fachanwaltsfortbildung tätig und hält Präsenz- und Onlineseminare in den Bereichen Mietrecht und Familienrecht.

Familienrecht

Sommerseminar im Familienrecht (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des Sommerseminars für Familienrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Vortragsinhalt:

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Es lädt ein:
Ausschuss Familienrecht

Datum & Uhrzeit:

Modul 1:
Freitag, 19. August 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:
Samstag, 20. August 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort:
MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung:



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Familienrecht

**Datum & Uhrzeit**Dienstag, 25. Oktober 2022
16:00 – 18:45 Uhr**Veranstaltungsort**

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum

**Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglied	€ 70,00
KAV Mitglied	€ 80,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 80,00
Nicht-Mitglied	€ 90,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.**FAO 2,5 Stunden**Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.**Online-Anmeldung**[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Familienrecht

KAV ONLINESEMINAR:**Patchwork, Regenbogen & Co. –****Besondere Konstellationen im Familienrecht (2,5 Std. FAO)**

Sowohl im Bereich des Abstammungsrechts, als unter anderem auch im Sorge- und Umgangsrecht stellen etwa Patchwork- und Regenbogen-Konstellationen die Beteiligten vor erhebliche rechtliche Herausforderungen. Das Online-Seminar bietet daher Empfehlungen für den praxisgerechten Umgang mit diesen besonderen Konstellationen im Familienrecht, die sich oft nicht über „Schema-F“ lösen lassen.

**Referent: Morten Woltaire, Berlin**

Der Referent, Herr Morten Woltaire, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen und Bergen (Norwegen). Nach dem Referendariat in Berlin ist er seit 2015 Richter in Schleswig-Holstein und war in den letzten Jahren am Amtsgericht Meldorf mit einem Dezernat für Zivil- und Familiensachen betraut. Zudem ist er als Güterichter/Mediator tätig.

Seit Oktober 2019 ist Herr Woltaire an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin abgeordnet und dort in der Abteilung für Bürgerliches Recht an verschiedenen Gesetzgebungsverfahren beteiligt.

Seit 2018 ist er als Referent in der Fachanwaltsfortbildung tätig und hält Präsenz- und Onlineseminare in den Bereichen Mietrecht und Familienrecht.

Gewerblicher Rechtsschutz

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des Herbstseminars Gewerblicher Rechtsschutz zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Vortragsinhalt:

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Es lädt ein:
Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Datum & Uhrzeit

Modul 1:
Freitag, 28. Oktober 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:
Samstag, 29. Oktober 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort
NH Collection Köln Mediapark

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

FAO **Modul 1: 7,0 Stunden**

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es laden ein:

Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

Datum & Uhrzeit

Freitag, 01. April 2022
14:00 – 17:15 Uhr

Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 90,00
KAV Mitglied	€ 105,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 105,00
Nicht-Mitglied	€ 135,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 3,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 3,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung


[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Handels- und Gesellschaftsrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Neues anwaltliches Gesellschaftsrecht (3,0 Std. FAO)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe tritt Mitte des Jahres 2022 das neue anwaltliche Sozietätsrecht in Kraft. Danach müssen zukünftig (fast) alle Anwaltsgesellschaften gesondert durch die Kammern zugelassen werden. Lediglich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder andere besondere Personengruppen angehören, ist die Zulassung freigestellt. Mit der Zulassung erhalten alle Sozietäten zukünftig ein eigenes „beA“ (Gesellschaftspostfach).

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht wird zukünftig rechtsformneutral ausgestaltet sein. Mit der jüngsten Novellierung des Personengesellschaftsrechts werden somit auch bspw. die Gründung der GmbH & Co KG zulässig. Zudem fallen zahlreiche berufsrechtliche Schranken: Doppelstöckige Gesellschaften werden möglich. Auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung und Gesellschafterstruktur wird verzichtet. Die Gesellschaft muss nur durch Anwälte handlungsfähig bleiben. Die interprofessionelle Zusammenarbeit wird erleichtert. Zudem können sogar Gesellschaften aus Nicht-EU-Staaten Rechtsdienstleistungen in Deutschland durch Anwälte mit deutscher Zulassung oder europäische Rechtsanwälte erbringen. Darüber hinaus betreffen zahlreiche Änderungen bspw. die Adressierung von Berufspflichten, die Berufshaftpflichtversicherung und die Bürogemeinschaften, die erstmals definiert und geregelt werden.

Mit dem neuen Gesetz und weiteren gesetzlichen Neuerungen wird auch an anderen Stellen in BRAO, RVG und RDG eingegriffen. Bspw. wird das Verbot des Erfolgshonorars eingeschränkt und das Verbot der Interessenkollision wird ausgeweitet. Im Sinne einer Tour d'Horizon werden auch diese Neuerungen kurz angesprochen.



Referent: RA Dr. Alexander Siegmund

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund ist langjähriger Referent zum elektronischen Rechtsverkehr und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Er ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer Mitglied im Anwenderbeirat zum beA und im Ausschuss zur Bundesrechtsanwaltsordnung. Er ist im ständigen Dialog mit Vertretern der Justiz und der Anwaltschaft zu allen Fragen rund um beA. Im Kommentar von Gaier/Wolf/Göcken zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ und zahlreichen weiteren Publikationen behandelt er Rechtsfragen rund um das beA.

Handels- und Gesellschaftsrecht

8. Kölner Gesellschaftsrechtstag des KAV (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des 8. Kölner Gesellschaftsrechtstages des KAV zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Vortragsinhalt:

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Es lädt ein:
Handels- und Gesellschaftsrecht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:
Freitag, 09. September 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:
Samstag, 10. September 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort
NH Collection Köln Mediapark

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Informationstechnologierecht

Datum & Uhrzeit**Modul 1:**Freitag, 15. September 2022
13:00 - 20:30 Uhr**Modul 2:**Samstag, 16. September 2022
09:00 - 18:30 Uhr**Veranstaltungsort**

MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Kostenbeitrag***Komplettbuchung:**

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

Informationstechnologierecht

12. NRW IT-Rechtstag (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des 12. NRW IT-Rechtstages zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Vortraginhalt:

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und weiteren Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

FAO Modul 1: 7,0 Stunden**Modul 2: 8,0 Stunden**

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Insolvenzrecht

Die Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht (5,0 Std. FAO)

Das Seminar „Die Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht“ erläutert einmal praktisch bedeutsame Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zugleich wird diese Rechtsprechung aus der Warte der Praxis beleuchtet. Das Seminar widmet sich einmal dem Eröffnungsverfahren. Breiten Raum bilden Fragestellungen nach Verfahrenseröffnung. Bis zum Seminartermin ergehende neue Rechtsprechung wird selbstverständlich eingearbeitet.

Stichpunkte der Themen:

Aus dem **Eröffnungsverfahren** werden behandelt:

- Insolvenzzgründe der **Zahlungsunfähigkeit** und der **Überschuldung**
 - Neue gesetzliche Entwicklungen auch zur Insolvenzantragspflicht
- Rechtsfragen der **Firmenbestattung**
 - Unzulässigkeit eines Insolvenzantrags
 - Mögliche Schadensersatzansprüche
- Unzulässigkeit eines **Druckantrags**
- Folgen eines Insolvenzantrags für **Globalabtretung** und **Sicherungsübereignung**

Nach **Verfahrenseröffnung** stellen sich eine Fülle von Rechtsfragen:

- Umfang der Insolvenzmasse
 - Pfändbare Vermögensbestandteile
- Wirksamkeit von Verfügungen des Schuldners

- Ansprüche aus Ersatzabsonderung
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners
 - Reichweite des Insolvenzbeschlags
- Insolvenzplan
 - Inhaltliche Anforderungen
- Verwertung des Schuldnervermögens
 - Rechtsstellung des Insolvenzverwalters und der Absonderungsberechtigten
- Forderungsfeststellung
 - rechtliche Anforderungen an Anmeldung
 - Rücknahme einer Anmeldung
- Insolvenzverwalter
 - Bestellung und Abberufung
 - Haftung des Insolvenzverwalters
- Verträge in der Insolvenz
 - Beendigung eines Mietverhältnisses
 - Voraussetzungen eines beiderseits nicht voll erfüllten Vertrages bei Bauvertrag



Referent: Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Professor Dr. Markus Gehrlein war bis 2020 als Richter am Bundesgerichtshof tätig. Während seiner über siebzehnjährige Zugehörigkeit zum Bundesgerichtshof hat er die Rechtsprechung des II. und IX. Zivilsenats maßgeblich geprägt.

Gehrlein hat Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Freiburg und Köln studiert und an der Universität Saarbrücken promoviert. Von der Universität Mannheim wurde er zum Honorarprofessor bestellt.

Herr Professor Gehrlein ist Mitherausgeber der ZInsO und der NZI sowie Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum BGB, GmbHG und zur InsO. Ferner ist er Mitautor zahlreicher weiterer Veröffentlichungen zur Arzthaftung, zur Anwaltschaft, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht. Regelmäßig referiert Gehrlein in den Bereichen des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht.

Es lädt ein:

Ausschuss Insolvenzrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 21. September 2022
09:30 – 15:15 Uhr



Veranstaltungsort

The Midtown Hotel Köln



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 150,00
KAV Mitglied	€ 175,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nicht-Mitglied:	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:
KAV

Datum & Uhrzeit

Modul 1:
Montag, 02. Mai 2022
14:00 - 17:15 Uhr

Modul 2:
Dienstag, 03. Mai 2022
14:00 - 17:15 Uhr

Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 150,00
KAV Mitglied	€ 175,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nicht-Mitglied	€ 225,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 90,00
KAV Mitglieder	€ 105,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 105,00
Nichtmitglieder:	€ 135,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied:	€ 90,00
KAV Mitglieder	€ 105,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine	€ 105,00
Nichtmitglieder	€ 135,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.

Die präsentierten Folien erhalten die Teilnehmer im Nachgang zum Seminar als PDF-Datei.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Kanzleimanagement

KAV ONLINESEMINAR: beA - best practice Teil 1

Das neu konzeptionierte Seminar zum beA stellt die regelmäßigen Fragen der Nutzer des elektronischen Rechtsverkehrs in den Mittelpunkt. Schnell und fokussiert werden ebenso Grundkenntnisse wie auch vertieftes Wissen vermittelt. Der Nutzer erhält das Rüstzeug für die wirksame Kommunikation mit den Gerichten. Ziel ist es auch, dem Nutzer einen Mehrwert für die Organisation der eigenen Kanzleibläufe mit auf den Weg zu geben. Die beiden Teile 1 und 2 des Seminars stehen dabei gleichwertig nebeneinander und behandeln sowohl rechtliche wie auch technische Fragen. Einzelne Arbeitsschritte werden live demonstriert.

Schwerpunkte Teil 1 am 02.05.2022:

- Wie funktioniert beA im Konzept?
- Mit welcher technischen Ausstattung kann rechtssicher und komfortabel gearbeitet werden?
- Wie konfiguriert man die beA Karten?
- Wie organisiert man Nachrichten in der beA-Webanwendung?
- Wie exportiert man Nachrichten für die Weiterverarbeitung und Archivierung?
- Wie funktioniert die Schnittstelle zur Kanzleisoftware technisch und praktisch?
- Wie kann man mit Smartphones, Tablets oder E-Mail-Clients auf beA zugreifen?
- Wie müssen elektronische Dokumente mittlerweile formatiert werden?
- Wie kann und muss das elektronische Dokument „unterzeichnet“ werden?
- Wie werden neue Nachrichten erstellt und versandt? Was können Mitarbeiter vorbereiten?
- Wie versende ich Nachrichten mit der Webanwendung oder einer Kanzleisoftware?
- Wo kann ich mir Hilfe holen?

weiter auf der nächsten Seite

KAV ONLINESEMINAR: beA - best practice Teil 2

Schwerpunkte Teil 2 am 03.05.2022

- Wie konfiguriere ich beA für die Zusammenarbeit mit Sozien, Vertretern und Mitarbeitern? Was ist bei deren Ausscheiden zu beachten?
- Wann brauche ich die qualifizierte elektronische Signatur? Wie arbeite ich damit?
- Wie weit reicht die Pflicht zur Kommunikation mit den Gerichten?
- Was mache ich, wenn aus technischen Gründen die Übermittlung vor Fristablauf fehlschlägt?
- Wie und wann mache ich von der Möglichkeit zur Heilung Gebrauch?
- Wie erfolgt eine wirksame Postausgangskontrolle u.a. im Hinblick auf Export- und Prüfprotokoll? Wie und wo werden Eingangsbestätigung, Wirksamkeit der qualifizierten elektronischen Signatur sowie vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis geprüft?
- Welche allgemeinen Organisationspflichten sind zu beachten und welche zumutbaren Anstrengungen zur Fristwahrung werden verlangt?
- Wie gebe ich ein elektronisches Empfangsbekanntnis ab und wie fordere ich eines an?



Referent: RA Dr. Alexander Siegmund

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund ist langjähriger Referent zum elektronischen Rechtsverkehr und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Er ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer Mitglied im Anwenderbeirat zum beA und im Ausschuss zur Bundesrechtsanwaltsordnung. Er ist im ständigen Dialog mit Vertretern der Justiz und der Anwaltschaft zu allen Fragen rund um beA. Im Kommentar von Gaier/Wolf/Göcken zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ und zahlreichen weiteren Publikationen behandelt er Rechtsfragen rund um das beA.

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Medizinrecht

**Datum & Uhrzeit**Donnerstag, 02.06.2022
10:00 – 16:30 Uhr**Veranstaltungsort**

Ameron Köln Hotel Regent

**Kostenbeitrag***

KAV Jungmitglied	€ 150,00
KAV Mitglied	€ 175,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nicht-Mitglied:	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

**5,0 Stunden**

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.

**Online-Anmeldung**

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Medizinrecht

Arzthaftungstag

Dieses Jahr möchten wir Ihnen neu im Medizinrecht unseren „Arzthaftungstag“ nahelegen. Gleichzeitig erhalten Sie die Gelegenheit auf 5 Stunden FAO.

Es werden u. a. Vorträge zu folgenden Themen behandelt:

„Aktuelle Themen der Arzthaftpflicht und der Arzthaftpflichtversicherung“

„Patientenvertretung vor der Gutachterkommission“

„Arzthaftung bei Außenseiter-/neuen Behandlungsmethoden“

Referenten:

Herr RA Patrick Weidinger

Herr Vors. Richter am OLG Köln a.D. Dr. Burkhard Gehle

Herr Prof. Dr. iur. Christian Katzenmeier

Herr RA Bernd Schwarze, Köln

Frau RAin Simone Staab, Köln

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.

Medizinrecht

KAV ONLINESEMINAR: Vertragsärztliches Nachbesetzungsverfahren und Eilrechtsschutz (2,0 Std. FAO)

Die Ausschreibung und Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen war schon seit jeher Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Im Auswahlverfahren zwischen mehreren Bewerbern scheint die Bereitschaft zu Widerspruch und Klage eher zu, als abzunehmen. Mit Blick auf die Laufzeiten der Verfahren vor den Berufungsausschüssen und vor allem im Sozialrechtsweg, stellt sich nicht selten die Frage nach effektivem Rechtsschutz im Eilverfahren. Die Zulassungsausschüsse sind zurückhaltend mit der Anordnung des Sofortvollzuges ihrer Entscheidungen. Daher steht der anwaltliche Berater im Falle eines Drittwiderspruchs vor der Frage, ob er schon vor der Entscheidung des Berufungsausschusses das Sozialgericht zwecks Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes anrufen kann und soll. Das Verhältnis von § 97 Abs. 4 SGB V zu § 86b SGG ist umstritten und der 11. Senat des LSG NRW sah jedenfalls unter seinem bisherigen Vorsitz nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, bevor der Berufungsausschuss entschieden hat. Der Vortrag befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Problematik und soll anhand von Praxisbeispielen Handlungsoptionen aufzeigen, die zur Diskussion gestellt werden.



Referent: RA Jens-Peter Jahn, Köln

2002: Zulassung als Rechtsanwalt und Tätigkeit in einer versicherungsrechtlichen Rechtsanwaltskanzlei
 seit 2006: Fachanwalt für Medizinrecht
 seit 2010: Redakteur Zeitschrift für das gesamte Medizinrecht (ZMGR)
 seit 2011: Lehrbeauftragter RWTH Aachen
 2003-2018: Tätigkeit bei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE
 seit April 2018: Salary Partner bei michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 seit Mai 2018: Mitglied des Ausschusses Medizinrecht im Kölner Anwaltverein e. V.
 seit Juli 2019: Partner bei michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Es lädt ein:

Ausschuss Medizinrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 24.08.2022
17:30 – 19:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 50,00
KAV Mitglied	€ 60,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 60,00
Nicht-Mitglied:	€ 70,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 2,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Miet- und WEG-Recht,
Maklerrecht

Datum & Uhrzeit

Dienstag, 31. Mai 2022
09:30 – 17:30 Uhr

Veranstaltungsort

Leonardo Royal Hotel Köln – Am Stadtwald

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglied	€ 245,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nicht-Mitglied	€ 280,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 7,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 7,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Miet- und WEG-Recht, Maklerrecht

Grundzüge des Maklerrechts – auch anhand von Praxisfällen aus der Rechtsprechung (7,0 Std. FAO)

Der Vortrag behandelt die Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Maklerrechts. Hierbei werden gesetzliche Regelungen, die im Rahmen der Maklertätigkeit zu beachten sind, erörtert. Sodann werden im Rahmen von Falllösungen die Besonderheiten des Zustandekommens des Maklervertrages, die Entstehung des Provisionsanspruches insbesondere mit Blick auf das im Maklerrecht vorherrschende Erfolgsprinzip besprochen. Ferner werden Fragen zur Provisionshöhe, zum Wegfall des Provisionsanspruches unter Berücksichtigung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Hauptvertrages beantwortet. Weiter werden Pflichtverletzungen des Maklers und des Auftraggebers und die daraus folgenden Schadenersatzansprüche erläutert. Ein eingehender Einblick in die besondere Ausgestaltung von Maklerverträgen, wie der Alleinauftrag oder das Gemeinschaftsgeschäft, wird ebenfalls gegeben.

**Referent: RA Stefan J. Kühnapfel, Köln**

Herr Rechtsanwalt Kühnapfel studierte Rechtswissenschaften in Köln und ist seit April 1996 als Rechtsanwalt zugelassen, seit 2010 ist er auch Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Er war von 1995 bis 2008 als Syndikus im Unternehmensverbund eines überregional tätigen Projektentwicklers in Köln beschäftigt. Seit 2002 war Herr RA Kühnapfel dort in der Geschäftsführung für alle Rechtsangelegenheiten insbesondere in den Gebieten des Immobilienrechtes, des (gewerblichen) Mietrechtes und des Maklerrechtes verantwortlich. Seit Anfang 2014 leitete Herr Kühnapfel als Syndikus die Rechtsabteilung eines weltweit tätigen Handelsunternehmens vornehmlich in den Rechtsangelegenheiten des Immobilienrechtes. Seit dem 01.01.2020 ist Herr Rechtsanwalt Kühnapfel Partner der Immobilienkanzlei WIR Jennißen und Partner mbB in Köln und berät hier Mandanten in allen Bereichen des Immobilienrechtes.

Miet- und WEG-Recht

Kölner Mietrechtstage 2022 (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge der Kölner Mietrechtstage 2022 zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Vortragsinhalt:

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Es lädt ein:

Ausschuss Miet- und WEG-Recht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 02. Dezember 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 03. Dezember 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort

Pullman Cologne Hotel

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

FAO Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

KAV



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 09. März 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 23. März 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 06. April 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 27. April 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 11. Mai 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 25. Mai 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 08. Juni 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 22. Juni 2022	17:00 – 19:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag der einzelnen Module*

Kostenbeitrag Auszubildende
von Mitgliedern des KAV kostenfrei
Auszubildende anderer
Kanzleien je Modul € 15,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung:



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Mitarbeiter

KAV ONLINESEMINARE: RefaRep

Das KAV RefaRep richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Auszubildende, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten. Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren. Aufgrund der aktuellen Situation und den guten Erfahrungen findet der KAV RefaRep als Onlineseminar statt.

Lerninhalte:

Mittwoch, 23. März 2022	Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht
Mittwoch, 06. April 2022	RVG; Vergütung und Kosten (Teil 1)
Mittwoch, 27. April 2022	RVG; Vergütung und Kosten (Teil 2)
Mittwoch, 11. Mai 2022	Zwangsvollstreckung (Teil 1)
Mittwoch, 25. Mai 2022	Zwangsvollstreckung (Teil 2)
Mittwoch, 08. Juni 2022	Kommunikation, Orga und Mandantenbetreuung (Teil 1)
Mittwoch, 22. Juni 2022	Kommunikation, Orga und Mandantenbetreuung (Teil 2)

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchsgrundlage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung - notfalls auch zwangsweise - erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss schreiben



Referent: RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, geb. am 02.05.1984 in Köln, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig. Bereits während der Studienjahre war er als Dozent und Referent unterrichtend tätig.

Mitarbeiter

KAV ONLINESEMINARE Klausurenkurs - Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2022 für Auszubildende Rechtsanwaltsfachangestellte

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden prüfungsähnliche Fragen und Fälle unter Klausurbedingungen bearbeitet. Nach der Pause werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Lerninhalte:

Samstag, 22. Oktober 2022	Rechtskunde
Samstag, 29. Oktober 2022	ZPO
Samstag, 05. November 2022	RVG
Samstag, 12. November 2022	Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wiso

Um 09:00 Uhr stellt der Referent, RA Andreas Biernath, eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet werden. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben. Die Teilnehmer/innen werden gebeten ggfs. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



Referent: RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, geb. am 02.05.1984 in Köln, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig. Bereits während der Studienjahre war er als Dozent und Referent unterrichtend tätig.

Es lädt ein:

KAV



Datum & Uhrzeit

Samstag, 22. Oktober 2022	09:00 – 13:00 Uhr
Samstag, 29. Oktober 2022	09:00 – 13:00 Uhr
Samstag, 05. November 2022	09:00 – 13:00 Uhr
Samstag, 12. November 2022	09:00 – 13:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Kostenbeitrag Komplettbuchung:	
Auszubildende von Mitgliedern des KAV	€ 125,00
Auszubildende anderer Kanzleien	€ 170,00

Neben der Komplettbuchung mit allen vier Terminen bieten wir Ihnen wieder die Möglichkeit, die verschiedenen Module auch einzeln zu buchen.

Kostenbeitrag der einzelnen Module:	
Auszubildende von Mitgliedern des KAV	je Modul € 35,00
Auszubildende anderer Kanzleien	je Modul € 49,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Sozialrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 10. August 2022
15:00 – 20:15 Uhr

Veranstaltungsort

Novotel Köln City



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 150,00
KAV Mitglied	€ 175,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nicht-Mitglied	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Online-Anmeldung:

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Sozialrecht

KAV PRÄSENZSEMINAR:
Highlights der Rechtsprechung des BSG und LSG
(5,0 Std. FAO)

Das Seminar – welches bereits mehrfach mit großem Erfolg durchgeführt wurde – wird sich wiederum mit der Aufarbeitung der Rechtsprechung – über alle Fachgebiete einschließlich des Verfahrensrechts – befassen. Frau Vorsitzende Richterin Astrid Lente-Poertgen ist als langjährige ehemalige Pressesprecherin des Landessozialgerichts mit der Judikatur des vergangenen Jahres naturgemäß intensiv befasst gewesen und daher bestens in der Lage, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen auf den aktuellen Stand zu bringen.



Referentin: Vors. Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen, Essen

Frau Vorsitzende Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen, ist seit April 1992 als Richterin am Sozialgericht und seit August 1998 beim Landessozialgericht tätig. Im Juni 2011 wurde sie dann zur Vorsitzenden Richterin am LSG ernannt. Von 1998 bis 2001 war sie mit Streitigkeiten der allgemeinen Rentenversicherung befasst. Anschließend war sie bis Ende 2004 Richterin am 1. Senat mit dem Schwerpunkt Arbeitsförderungsrecht; anschließend gehörte sie dem 16. Senat an (Schwerpunkte Kranken-, Künstlersozialversicherung, Betriebsprüfungsverfahren, Arbeitsförderungsrecht). Seit dem 01.07.2011 ist sie Vorsitzende des 2. Senates, der sich mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Schwerbehindertenrechts und des Rechts der Gesetzlichen Rentenversicherung befasst. Neben der Dozententätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hält sie regelmäßig bundesweit Vorträge und Seminare, insbesondere zu Themenbereichen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, des Arbeitsförderungs- und Krankenversicherungsrechts sowie des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

Sozialrecht, Arbeitsrecht

KAV ONLINESEMINAR:
Der gesetzliche Forderungsübergang gem. § 115 / 116 SGB X –
ein Problemfeld für Arbeits- und Sozialrechtler (2,5 Std. FAO)

Referent: RA Tobias Noll, Menden

> siehe Arbeitsrecht Seite 72

Sozialrecht

KAV PRÄSENZSEMINAR: Rentenversicherung nach dem SGB VI - Aktuelle Rechtsfragen in der anwaltlichen Arbeit (5,0 Std. FAO)

Verschiedenste Fragen der Anwendung des Rentenversicherungsrechts beschäftigen Anwältinnen und Anwälte in der sozialrechtlichen Praxis annähernd täglich. Vor Gericht wiederum ist die Erwerbsminderungs- (EM) Rente regelmäßig der Haupt-Streitgegenstand.

Diese Veranstaltung zu aktuellen Themen aus dem SGB VI startet mit einem kurzen Überblick u. a. zur neuen Grundrente, widmet sich dann aus praktischer Sicht den Rechtsprechungsfragen der EM-Rente. Es folgt die wichtige Thematik „Entzifferung“ von Rentenbescheiden (Berechnung der Entgeltpunkte, Überprüfung von Versicherungsverläufen nebst praktischen Hilfen). Abgerundet wird der Tag durch Fragen aus dem Zusammentreffen von Rente und familienrechtlichem Versorgungsausgleich.



Referent: Heinrich Schäfer, Richter am Sozialgericht Münster

Heinz Schäfer, geboren 1966, ist seit 1995 Richter in der Sozialgerichtsbarkeit NRW. Er startete erstinstanzlich am Sozialgericht Münster in verschiedenen Fachgebieten des Sozialrechts. Im Herbst 2006 wurde er Richter am Landessozialgericht NRW in Essen und war dort u. a. in der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), im Schwerbehinderten- und Versorgungs-Recht sowie in einem Senat für Grundsicherung nach dem SGB II („Hartz-IV“) tätig. Mit Verantwortung in der Gerichtsverwaltung arbeitet er ab 2020 als weiterer Aufsicht führender Richter am Sozialgericht Münster sowie in den Rechtsgebieten gesetzliche Rentenversicherung und Sozialversicherungs-Beitragsrecht. Nebenberuflich ist er seit 2007 als Referent für Betriebsräte und Schulung von Schwerbehindertenvertretungen mit Vortragstätigkeiten bei Seminaren, Kongressen, Inhouse- sowie online-Schulungen im Einsatz. Ehrenamtlich engagiert er sich langjährig als Haupt- und Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit NRW.

Sozialrecht, Arbeitsrecht

KAV PRÄSENZSEMINAR: Umgang mit Störungen im Arbeits- und Sozialrecht (5,0 Std. FAO)

Referent: RA Tobias Noll, Menden

> siehe Arbeitsrecht Seite 74

Es lädt ein:

Ausschuss Sozialrecht



Datum & Uhrzeit

Donnerstag, 20. Oktober 2022
10:00 – 15:45 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Präsenzseminar –
wird noch bekannt gegeben



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 150,00
KAV Mitglied	€ 175,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nicht-Mitglied	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de



Online-Anmeldung:



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

KAVSEMINARE

Es laden ein:

Ausschuss Steuerrecht, Ausschuss Zivilrecht

Datum & Uhrzeit

Donnerstag, 28. April 2022
16:30 – 19:15 Uhr

Veranstaltungsort

KAV OnlineSeminar – digitaler Vortragsraum

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 75,00
KAV Mitglied	€ 90,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 90,00
Nicht-Mitglied	€ 105,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 3,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 3,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung


[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Steuerrecht, Zivilrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht –
unter Berücksichtigung der Stiftungsrechtsreform
(3,0 Std. FAO)

Die Rechtsform der Stiftung verbreitet sich stetig: in 2020 wurden in Deutschland mehr als 700 rechtsfähige Stiftungen neu errichtet. In erster Linie sind dies gemeinnützige Stiftungen, aber auch Familienstiftungen und Unternehmensstiftungen nehmen konstant zu. Dies ist Grund genug, mit den zivilrechtlichen Grundlagen des Stiftungsrechts als auch den wesentlichen steuerlichen Aspekten von gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen vertraut zu sein. Zudem hat der Gesetzgeber Ende Juni 2021 die lange erwartete Reform des Stiftungsrechts beschlossen, die sämtliche rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts betrifft und der Rechtsform Stiftung ebenfalls zuträglich ist. Ergebnis der nun verabschiedeten Reform ist die bundeseinheitliche Regelung des Stiftungszivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Damit werden das Nebeneinander von Bundes- und Länderregelungen beendet und einheitliche Vorgaben für Stiftungen geschaffen. Außerdem wird ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingeführt. Die neuen Regelungen treten zwar erst zum 01.07.2023 in Kraft, sollten aber bereits heute bei der Neuerrichtung von Stiftungen beachtet werden; auch bestehende Stiftungen sollten die Änderungen im Blick haben und ggf. Anpassungen ihrer Stiftungssatzungen vornehmen.

Stichpunkte der Themen:

- Überblick über das Stiftungswesen und die Stiftungsrechtsreform
- Zivilrechtliche Grundlagen, insbes. zu Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation
- Die Stiftungsaufsicht
- Rechnungslegungspflicht – Publizitätspflicht
- Die Besteuerung der gemeinnützigen Stiftung
- Die Besteuerung der Familienstiftung



Referentin: RAin und StBin Judith Mehren, Bonn

Frau RAin und StBin Judith Mehren ist seit vielen Jahren als Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht am Bonner Standort der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg tätig. Ein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Vermögens- und Unternehmensnachfolge im Generellen und hier das Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht im Speziellen. Derzeit beschäftigt sich Frau RAin und StBin Mehren vermehrt mit der jüngst beschlossenen Stiftungsrechtsreform. In der DStR sind bereits Fachbeiträge dazu von ihr erschienen (DStR 2020, 2547 und DStR 2021, 1774), in Kürze werden weitere in der Ubg und der NJW folgen. Als Referentin trägt sie regelmäßig bei der Deutschen Stiftungsakademie vor.

Steuerrecht

KAV PRÄSENZSEMINAR: Aktuelle Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge (5,0 Std. FAO)

Stichpunkte der Themen:

- Neues von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zum ErbStG
- Aktuelles zur Übertragung von Betriebsvermögen (EStG/AStG/ErbStG)
- Die Reform des Stiftungsrechts
- Zivil- und steuerrechtliche Aspekte der Rechtsformwahl in der Nachfolgeplanung
- Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht



**Referentin: RAin und StBin
Judith Mehren, Bonn**

Frau RAin und StBin Judith Mehren ist seit vielen Jahren als Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht am Bonner Standort der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg tätig. Ein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Vermögens- und Unternehmensnachfolge im Generellen und hier das Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht im Speziellen. Derzeit beschäftigt sich Frau RAin und StBin Mehren vermehrt mit der jüngst beschlossenen Stiftungsrechtsreform. In der DStR sind bereits Fachbeiträge dazu von ihr erschienen (DStR 2020, 2547 und DStR 2021, 1774), in Kürze werden weitere in der Ubg und der NJW folgen. Als Referentin trägt sie regelmäßig bei der Deutschen Stiftungsakademie vor.



**Referent: RA, StB und Dipl.-Volkswirt
Dr. Karsten Lorenz, LL.M., Bonn**

Herr Dr. Karsten Lorenz, LL.M. ist bei der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg Partnerschaft mbB in Bonn tätig. Schwerpunktmäßig berät er vermögende Privatpersonen und Familienunternehmen in zivil- und steuerrechtlichen Fragen, auch im Rahmen internationaler Nachfolgeplanungen und unter Beteiligung von in- und ausländischen Stiftungen. Weitere Beratungsschwerpunkte sind die erbschaftsteuerliche Unternehmensbewertung sowie Publizitätspflichten nach dem Transparenzregister, insbesondere für Familienunternehmen und Familienstiftungen. Herr Lorenz referiert und veröffentlicht regelmäßig zu den vorstehenden Themen und ist als Dozent für Unternehmensnachfolge und Erbschaftsteuerrecht u.a. im Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Universität Münster tätig.

Es lädt ein:

Ausschuss Steuerrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 17. August 2022
13:00 – 18:30 Uhr



Veranstaltungsort

Ameron Köln Hotel Regent



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 150,00
KAV Mitglied	€ 175,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nicht-Mitglied	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.



FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es laden ein:

Ausschuss Steuerrecht, Ausschuss Strafrecht

Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 19. Oktober 2022
18:00 – 20:15 Uhr

Veranstaltungsort

KAV OnlineSeminar – digitaler Vortragsraum

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglied	€ 60,00
KAV Mitglied	€ 70,00
Mitglied anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 70,00
Nicht-Mitglied	€ 80,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.

FAO 2,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung


[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Steuerrecht, Strafrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2,0 Std. FAO)

Die Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers zur Einführung eines Verbandssanktionsgesetzes befinden sich auf der Zielgeraden. Die zunächst lediglich abstrakte Absichtserklärung des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode des deutschen Bundestags mündete in den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ vom 16.06.2020. Im Zentrum jenes Mantelgesetzes steht unter Artikel 1 die Einführung eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“. Dass das VerSanG kommen wird, kann mittlerweile als so gut wie sicher gelten. Der Bundesrat hat den Entwurf der Bundesregierung – entgegen der Empfehlung seiner Rechts- und Wirtschaftsausschüsse – zwar nicht generell abgelehnt, dafür aber dezidierte Änderungsvorschläge für das weitere parlamentarische Verfahren formuliert. Man ist mit Anpassungen befasst. Das neue Gesetz soll u.a. die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen und eine angemessene Ahndung von sog. Verbandstaten ermöglichen und zugleich Compliance-Maßnahmen fördern bzw. Anreize für interne Ermittlungen schaffen. Auch das Steuer(straf)recht wird hiervon betroffen sein.

Stichpunkte der Themen:

- Steuerliche und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen/Verbandssanktion
- Auswirkungen des Legalitätsprinzips
- Exkulpation durch Tax Compliance/TCMS
- Verbandsinterne Untersuchungen
- Prozessuale Fragen/Selbstanzeige
- Umgang mit Strafverfolgungsbehörden



Referent: RA Dr. Sebastian Peters, Köln

Herr Kollege Dr. Sebastian Peters ist ein bundesweit anerkannter Spezialist für Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Von 2006 bis 2007 war er als Rechtsanwalt mit steuerstrafrechtlichem Schwerpunkt bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn tätig, ehe er zunächst zur Staatsanwaltschaft Aachen und im Jahre 2009 sodann zur Staatsanwaltschaft Bonn wechselte und dort für mehr als zehn Jahre der für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zuständigen Abteilung angehörte. Er ist seit dem Jahr 2016 als Lehrbeauftragter der Universität zu Köln im Schwerpunkt Steuerstrafrecht tätig und wird regelmäßig als Referent zu diesem Themenfeld angefragt. Darüber hinaus ist er Mitautor in führenden Kommentierungen zum Steuerstrafrecht (Kohlmann, Kommentar zum Steuerstrafrecht; Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung sowie Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung) und gibt gemeinsam mit Prof. Dr. Harald Schaumburg das anerkannte Handbuch zum internationalen Steuerstrafrecht heraus (Schaumburg/Peters, Internationales Steuerstrafrecht). Herr Dr. Peters hat sich entschieden, in die Anwaltschaft zurückzukehren und sich dem Team der auf Steuerstreitverfahren und Steuerstrafrecht spezialisierten Partnerschaft Streck Mack Schwedhelm anzuschließen. Der KAV freut sich sehr, Herrn Dr. Sebastian Peters als Referent begrüßen zu dürfen.

Urheber- und Medienrecht

Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des Herbstseminars im Urheber- und Medienrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Es lädt ein:
Ausschuss Urheber- und Medienrecht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 16. September 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 17. September 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort
MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Verkehrsrecht

Datum & Uhrzeit**Modul 1:**Freitag, 13. Mai 2022
13:00 - 20:30 Uhr**Modul 2:**Samstag, 14. Mai 2022
09:00 - 18:30 Uhr**Veranstaltungsort**

MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Kostenbeitrag***Komplettbuchung:**

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre
Mitgliedschaft wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de.**FAO Modul 1: 7,0 Stunden****Modul 2: 8,0 Stunden**Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden
oder 15,0 Stunden erstellt.**Online-Anmeldung**[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Verkehrsrecht

Frühjahrsseminar im Verkehrsrecht (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des Frühjahrsseminars im Verkehrsrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt. Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Modul 1: Freitag, 13. Mai 2022 (7,0 Std. FAO)**Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Richterin am AG Duisburg Lena Flocken
Richter am AG Duisburg Christoph Günther

Event Data Recorder – Fluch oder Segen bei der Beweisführung?

Sachverständiger Jochen Lehmkuhl, Goch

Modul 2: Samstag, 14. Mai 2022 (8,0 Std. FAO)**Aufklärung von Verkehrsunfallfluchten unter dem besonderen Aspekt des Kontaktnachweises und der Bemerkbarkeit**

Sachverständiger Jochen Lehmkuhl, Goch

Das neue Kaufrecht 2022: Ein Upgrade der Verbraucherrechte?

Anna Biermann, München

Grundzüge der Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

RA Frank-Roland Hillmann, Oldenburg

Versicherungsrecht

Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2022 (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des Kölner Versicherungsrechtstages des KAV 2022 zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Die Komplettbuchung aller zwei Module bieten wir Ihnen zu vergünstigten Konditionen an.

Nähere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten werden wir Ihnen zeitnah unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen bekanntgegeben.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Zivilrecht, Steuerrecht

KAV ONLINESEMINAR: Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht – unter Berücksichtigung der Stiftungsrechtsreform (3,0 Std. FAO)

Referentin: RAin und StBin Judith Mehren, Bonn

> siehe Steuerrecht Seite 100

Online-Anmeldung:



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Es lädt ein:
Ausschuss Versicherungsrecht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 23. September 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 24. September 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort
MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglied	€ 450,00
KAV Mitglied	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nicht-Mitglied	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglied	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglied	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de.

FAO Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen 2022

Im Rahmen unserer angebotenen Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen erhalten Sie die Möglichkeit, die erforderlichen 15 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO in einer Veranstaltung zu absolvieren. Diese Veranstaltungen werden als Komplettbuchung sowie jeweils als Teilbuchung (7 oder 8 Std.) angeboten.

Frühjahrsseminar im Verkehrsrecht

13.-14. Mai 2022

MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Sommerseminar im Familienrecht

19.-20. August 2022

MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

8. Kölner Gesellschaftsrechtstag

09.-10. September 2022

NH Collection Köln Mediapark

12. NRW IT-Rechtstag

15.-16. September 2022

MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht

16.-17. September 2022

MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2022

23.-24. September 2022

MGallery Hotel Mondial am Dom Cologne

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht

21.-22. Oktober 2022

NH Collection Köln Mediapark

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz

28.-29. Oktober 2022

NH Collection Köln Mediapark

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht

25.-26. November 2022

NH Collection Köln Mediapark

Kölner Mietrechtstage 2022

02.-03. Dezember 2022

Pullman Cologne

Umfangreiche Informationen zu den angebotenen Vortragsthemen und Referenten erhalten Sie in dieser Ausgabe und auf unserer Webseite unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen.

Bitte beachten Sie die Preisstruktur für KAV Mitglieder, KAV Jungmitglieder und Nichtmitglieder.

Die Teilnahmegebühren unserer Präsenzveranstaltungen sind inklusive Teilnehmerunterlagen, Speisen und Getränke entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10% auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn.*

-10%

* Der KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10% bezieht sich auf die Netto-Teilnahmegebühr. Geben Sie einfach das Stichwort „Early Bird“ bei Ihrer Anmeldung in das Bemerkungsfeld ein und wir bringen den Rabatt automatisch auf der Rechnung der Teilnahmegebühr in Abzug.

Fax-Anmeldung für Seminare

Per Fax an:
02 21 / 28 56 02 21

Per Email-Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

An:

Kölner Anwaltverein e. V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Teilnahme an den unten genannten Fortbildungen an.

Bitte auswählen: Jungmitglied KAV Mitglied Mitglied anderer Anwaltvereine Nichtmitglied

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Fortbildungen:

Seminartitel

Veranstaltungsdatum

Seminartitel	Veranstaltungsdatum

Ort, Datum, Unterschrift*:

* Pflichtfeld

Fax-Anmeldung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung

Datum: 24. Mai 2022 | 18:00 Uhr

Ort: Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln

Per Fax an:
02 21 / 44 14 57

Per Email-Scan an:
info@koelner-anwaltverein.de

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Ordentlichen Mitgliederversammlung an:

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Am anschließenden Abendessen nehme ich teil*: Ja Nein

Ort, Datum, Unterschrift*:

* Pflichtfeld

Fax-Anmeldung für den Kölner Anwaltstag

Datum: 24. Mai 2022

Ort: Pullman Cologne Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln

Per Fax an:
02 21 / 28 56 02 21

Per Email-Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Teilnahme am Kölner Anwaltstag 2022 an:

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Seminartitel



Buchungscode

Ort, Datum, Unterschrift*:

ANNONCEN

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen



Zivilrechtlich ausgerichtete Sozietät, aktuell bestehend aus 3 Berufsträgern, sucht **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für zivilrechtliche Tätigkeit** mit der Bereitschaft zur Spezialisierung. Neben qualifizierter Arbeit u. wirtschaftlichem Denken ist es uns wichtig, dass ein kollegiales Miteinander herrscht. Bitte übersenden Sie uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen.



Dr. Bernd-Michael Baller, RAe Arnold,
Baller & Mathias
Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16 | 50672 Köln
E-Mail: baller@aba-anwaelte.de

Erfahrener Fachanwalt für **Familienrecht** mit weiterem Schwerpunkt **ErbR** sucht im Hinblick auf den demnächst anstehenden Ruhestand seines Sozius neue berufliche Kooperation mit Kollegen, die ebenfalls Wert auf anspruchsvolle Mandatsbearbeitung legen. Bevorzugt im Südwesten von Köln o. Köln Mitte.



Schriftlich an: CHIFFRE KAV1/2022 - 1
info@koelner-anwaltverein.de



Rechtsanwalt in freier Mitarbeit o. Anstellung gesucht:
Wir suchen einen **Rechtsanwalt in freier Mitarbeit o. Anstellung** (verhandelbar), der in unserer Kanzlei am neuen Standort mitarbeitet o. per Homeoffice. Hierbei sind auch Terminvertretungen möglich. Wir sind ausschließlich im **VerkehrsR** tätig. Dies insbesondere im Bereich der Verteidigung von Verkehrsstraftaten u. Ordnungswidrigkeiten. Das Büro befindet sich in unmittelbarer Nähe zum AG/LG Köln am Justizzentrum. Die hellen Räumlichkeiten sind neu saniert u. hochwertig eingerichtet. Bei Bedarf steht auch ein Tiefgaragenplatz zur Verfügung. Ausführliche Informationen über uns finden Sie auf unserer Homepage: www.kanzlei-erven.de.



RA Erven, Tel.: 0221/30140344
E-Mail: erven@kanzlei-erven.de

Bürogemeinschaft

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit 3 Berufsträgern bietet ein Büro mit Blick auf den **Kaiser-Wilhelm-Ring** in einer Größe von **25 qm** zur Untervermietung an nette Kollegin/Kollegen. Optional könnte ein weiteres kleines Büro für einen Mitarbeiterarbeitsplatz hinzu gemietet werden. Die Mietkosten für das große Büro belaufen sich auf **€ 550,00** kalt. Die Inanspruchnahme weiterer Leistungen, wie Empfang, Telefonanlage ist Vereinbarungssache.



Dr. Bernd-Michael Baller
Mobil: 0177/7392751 | E-Mail: baller@aba-anwaelte.de



Bürogemeinschaft **Ebertplatz/Hauptbahnhof**. In großzügigen u. hellen Räumen in verkehrsgünstiger Lage u. mit eigenen Parkplätzen wird eine sofortige Möglichkeit einer Bürogemeinschaft geboten. Es sind bis zu **drei Zimmer (35,63 qm, 23,18 qm, 12,7 qm)** bei voller Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen inkl. zwei Besprechungszimmern verfügbar. Der Mietvertrag endet Ende des Jahres. Für Kolleginnen/Kollegen mit der Fachanwaltschaft FamilienR bestände die Möglichkeit der Übernahme u. Fortführung familienrechtlicher Mandate zum Jahresende.



Tel.: 0170/2974077 (Vertraulichkeit zugesichert)


Büroraum mit Sekretariatsarbeitsplatz direkt am Gericht: Wir bieten ein schönes Büro in einer Bürogemeinschaft für **€ 600,00** netto (inkl. Betriebsnebenkosten, Telefon, Internet) an. Die Räumlichkeit befindet sich am **Justizzentrum** in unmittelbarer Nähe zum AG/LG Köln. Zum Büro gehört inklusive auch ein Sekretariatsarbeitsplatz an der Theke (USM-Haller) mit Empfangsbereich, 2 Telefone u. die Nutzung der neuen Küche u. des Sanitärbereichs. Der Kopierer mit Faxgerät kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Bei Bedarf steht auch ein Tiefgaragenplatz zur Verfügung. Die hellen Räumlichkeiten sind neu saniert u. hochwertig eingerichtet. Möglich, aber keine Bedingung: Mitarbeit in der Kanzlei Erven im Rahmen einer freien Mitarbeit (Konditionen verhandelbar). Wir sind ausschließlich im VerkehrsR (insb. VerkehrsstrafR und OWi) tätig.




Für eine Besichtigung im Sekretariat unter Tel.:0221/30140344
E-Mail: erven@kanzlei-erven.de


Vermietung/Verkauf

Vermietung eines ruhigen Zimmers mit ca. **11 qm** in Bürogemeinschaft im 2. OG am **Sachsenring**. In einer homogenen BG mit 10 Berufsträgern (5m/5w) mit wenig Publikumsverkehr scheidet eine langjährige Kollegin aus. Das Zimmer wird pauschal u. warm vermietet. Die Mitbenutzung aller Gemeinschaftsräume wie Empfang, Küche, Besprechungsraum ist inkludiert. **Miete € 650,00 netto/monatlich.**


 E-Mail: Heimann@hkmw.de




Schöne, helle u. gut geschnittene Büroräume zu vermieten: **Köln-Klettenberg, Luxemburger Str./Sülzburgstr., 122 qm mit Balkon**, 2. OG mit Aufzug im 4-geschossigen Wohn-Geschäftshaus vom Eigentümer provisionsfrei ab 1.1.2022 zu vermieten. 4 Büroräume zw. 17 u. 24 qm mit Empfangsbereich, kl. Küche, 1 Bad m. WC sowie 1 sep. WC, beide m. Fenster. Kl. externer Archivraum. Cat. 6 Datenverkabelung u. die 4x Agfeo ST42ip Endgeräte können bei Übernahme käuflich erworben werden. Der Leasingvertrag zur Telefonanlage kann aller Voraussicht nach übernommen werden. Straßenbahnhaltstelle direkt gegenüber, 2 Haltestellen bis zum AG/LG. Die Büroräume wurden bisher von einer Anwaltskanzlei (aufgelöste Bürogemeinschaft) genutzt. **€ 1.199,00 zzgl. Nebenkosten € 275,00 u. MwSt.**


 Tel.: 02171/558595

Ca. **20 qm** großer moderner, heller u. mit einem Doppel-Schreibtisch (König + Neurath) sowie 3 Aktenstahlschränken möblierter Büroraum im 4. OG (Personenaufzug) in ruhiger Lage (Nähe **Reichenspergerplatz**) ab sofort zu vermieten (**450,00 €**). Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei u. verfügen über eine Etage von rund 200 qm mit insgesamt 7 Räumen. Zur Fläche u. zur Mitbenutzung gehören ein gut 20 qm großer Konferenzraum, eine Teeküche, Sanitäranlagen mit Entlüftung u. ein Technikraum, CAT6-Verkabelung mit zentral administrierten Patchfeldern. Gebührenpflichtige Parkplätze sind auf der Straße vor dem Gebäude vorhanden. Im Mietpreis inbegriffen sind die Betriebs- u. Nebenkosten, die Nutzung eines DSL-Zugangs, die gemeinsame Nutzung von Teeküche, Konferenzraum u. Sanitäranlagen sowie die Reinigungskosten. Die Mitbenutzung der kanzleieigenen Telefonanlage ist verhandelbar. Der Mietvertrag wird mit dem Eigentümer u. Kanzleihinhaber geschlossen.

 Rechtsanwälte Pflitsch & Wenner, RA Joachim W. Pflitsch | Belfortstraße 15 | 50668 Köln
Tel.: 0221/973078-0 | E-Mail: j.pflitsch@pflitsch-wenner.de



Bergneustadt Büroräume zu vermieten. **76 qm** in allerbesten Altstadtlage u. intakter Ausstattung.

 Herr Gellesch, Tel.: 0172/5831057

Schaltung von Annoncen im KAV Magazin

Für Mitglieder des KAV e. V. sowie für deren Mitarbeiter ist die Schaltung von Annoncen in den KAV-Mitteilungen kostenfrei. Nichtmitgliedern sowie deren Mitarbeitern bieten wir die Annoncenschaltung zu € 36,00 inkl. 19 % MwSt. an. Für gewerbliche Anzeigen berechnen wir € 74,00 inkl. 19 % MwSt.

Für Mitglieder
kostenfrei!



ab **19,-**
/MONAT

Wir unterstützen Sie bei der Digitalisierung Ihrer Kanzlei

Die Digitalisierung hat seit Jahren Einzug in der Anwaltschaft gehalten und schreitet stetig voran. Zur Erleichterung des Arbeitsalltags haben wir clevere Lösungen für das digitale und mobile Arbeiten entwickelt. Unsere unkomplizierten Lösungen decken sämtliche Kanzleibereiche ab – von der Kommunikation über die Kanzleiorganisation bis hin zum Wissensmanagement.

Unsere digitalen Lösungen für Sie:

rainmaker

Kanzlei-Management
in der Cloud

 rainmaker.de

Nur 39,- € zzgl. MwSt/
Monat/Nutzer

beA-Direkt

Einfache Abruf- und Versand-
software für das beA

 soldan.de/bea-direkt

Nur 19,- € zzgl. MwSt/
Monat/Postfach


SoldanFachsuche

Wissensmanagement
in der Kanzlei

 soldan.de/fachsuche

Kostenlos für Soldan-Kunden

Nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf

 0201 8612-123

 kanzleiservices@soldan.de

 soldan.de/kanzleiservices

Weiterdenken. Weitergehen. **Soldan**

Exklusiv für
Mitglieder des
Kölner Anwalt-
verein e.V.

The HDI logo consists of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. A small red square is positioned to the left of the letter 'D'.

Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe

Wenn in der digitalen Welt reale Sicherheit wichtig ist.

Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

HDI hilft.

HDI Vertriebs AG
Regionaldirektion Köln
Götz Runge

Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Telefon 0221 144-4733
Telefax 0511 645-1150956
goetz.gunge@hdi.de
www.hdi.de/cyberversicherung

In Kooperation mit

The logo for KölnerAnwaltVerein e.V. features a stylized red and white graphic of a signal or Wi-Fi symbol above the text.

KölnerAnwaltVerein
e.V.

10. GALA KÖLNER JURISTEN

Save the Date

GEMEINSAM FEIERN WIR IN DIESEM JAHR
UNSER JUBILÄUM

AM 18. NOVEMBER 2022

IN DER WOLKENBURG, KÖLN

VORFREUDE IST EINE DER SCHÖNSTEN FREUDEN! WIR KÖNNEN ES KAUM ERWARTEN,
SIE WIEDER BEI UNS BEGRÜSSEN ZU DÜRFEN.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR **GALA KÖLNER JURISTEN 2022** ERHALTEN SIE IN DER
KOMMENDEN AUSGABE DES KAV MAGAZINS.